

infointerne

Informationen, Referate und Aufsätze aus der Bernischen Justiz
Informations et exposés en provenance de la justice bernoise

Herausgeberin: Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichts

Édition: Commission pour la formation continue de la Cour suprême du canton de Berne

Oberrichter Stephan Stucki, Vorsitz; Christian Herrmann, juge d'appel; Oberrichter Peter Kunz; Generalprokurator-Stellvertreter Felix Bänziger; Gerichtspräsidentin Annemarie Hub-schmid; Gerichtspräsidentin Myriam Grütter; Untersuchungsrichter Thomas Perler; Kammer-schreiber Christian Leu

Redaktion/rédaction: Felix Bänziger, Generalprokuratur, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern (031 634 72 66, felix.baenziger@jgk.be.ch)

Sekretariat/secrétariat: Annelise Fink Meier, Appellationshof, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern (031 634 72 47, weiterbildung.og@jgk.be.ch)

27. Heft / Sommer 2006
27^e livraison / été 2006

Inhaltsübersicht – Table des matières

----- Zur Weiterbildung in der Bernischen Justiz -----	3
S'agissant de la formation continue dans la justice bernoise ... -----	4
Kursprogramm 2006 -----	7
Programme des cours 2006 -----	10
Hinweise auf auswärtige Weiterbildungsveranstaltungen Informations sur les formations continues dispensées à l'extérieur -----	14
Neue Köpfe - Nouveaux visages -----	16
Neues aus dem Bundeshaus - Des nouvelles des autorités fédérales -----	17
Publikationen aus unseren Reihen Publications émanant de membres de la justice bernoise -----	19
Christoph Burkhard, Jugendstaatsanwalt: Jugendstrafrecht - Justiz als Pädagogin und Therapeutin -----	21
Stephan Stucki, Präsident der Anklagekammer : Aus der Praxis der Anklagekammer in den Jahren 2004 und 2005 -----	28
Georges Greiner: Der Anklagegrundsatz Neueste Entwicklung in Rechtsprechung und Gesetzgebung -----	70
Verzeichnis der bisher im infointerne erschienen Referate und Aufsätze Répertoire des exposés et des articles déjà parus dans infointerne -----	83

Zur Weiterbildung in der Bernischen Justiz

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Weiterbildung von Strafverfolgern und Justiz ist sowohl gesamtschweizerisch wie in unserem Kanton in Bewegung. Das *Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik CCFW* in Luzern bietet neben der bekannten Grundausbildung Forensik I neu ein Nachdiplomstudium Forensik II an. Dieses ist angelaufen, und auch aus der Berner Justiz sind drei Personen in der Ausbildung, die dem Vernehmen nach interessant, anspruchsvoll, praxisbezogen und qualitativ hochstehend ist. Für französischsprachige Strafverfolger gibt es an der Haute école de gestion in Neuenburg ein Forensik I entsprechendes Programm, das Angehörigen der Berner Justiz offen steht. Sodann bestehen Bestrebungen, neben dem Lehrgang „richterliche Tätigkeit“ der Stiftung für die Weiterbildung Schweizerischer Richterinnen und Richter eine Ausbildung anzubieten, die auch für Zivilrichter geeignet ist. Die Weiterbildungskommission beteiligt sich an Vorarbeiten daran.

Anfangs Mai dieses Jahres hat die Weiterbildungskommission - einer Initiative des Generalprokurators folgend - beschlossen, fachlich und vor allem auch personell die Beschränkung auf Justizangehörige aufzubrechen. Im Bereich Strafverfolgung ist eine Subkommission „**Kriminalistik und Strafrecht**“ ins Leben gerufen worden. Je ein Vertreter der Spitzen der Kantonspolizei, des Institutes für Rechtsmedizin und des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes haben sich bereit erklärt, in dieser Subkommission Einsitz zu nehmen. Diese Bereitschaft zur Mitarbeit wird von der Kommission sehr begrüsst. Damit werden die wichtigen kriminalistischen Fachbereiche institutionell integriert. Wir versprechen uns davon wertvolle Anstösse für unser Programm und insgesamt eine vertiefte und professionelle Ausgestaltung des Weiterbildungsangebotes vorab für die Strafverfolgerinnen und Strafverfolger, aber auch für die urteilenden Richterinnen und Richter. Es soll sodann versucht werden, vermehrt Synergien zu nutzen und mit ausserkantonalen Institutionen wie etwa dem CCFW zusammenzuarbeiten. Im Gegenzug werden Angehörige der erwähnten kriminalistischen Fachbereiche an den angebotenen Veranstaltungen teilnehmen können, was den gegenseitigen Austausch fördert. Die Kommission schreibt damit ihre Weiterbildungspolitik fort, wonach ihr Angebot grundsätzlich einem weiten Kreis von Personen offen steht, die in der einen oder anderen Weise mit der Justiz verbunden sind.

Pluderhosenrapper, Hochrisikopatienten, Sozialisationsverweigerer: Das sind die „Klienten“ der Jugendgerichte. Von deren Aufgabe berichtete *Jugendstaatsanwalt Christoph Burkhard* in einem packenden und engagierten Referat anlässlich der Staatsanwaltschaftstagung vom 1. Februar dieses Jahres. Dieses finden Sie unter dem Titel „*Jugendstrafrecht - Justiz als Pädagogin und Therapeutin*“ ab Seite 21 in diesem Heft.

Georges Greiner berichtet in gewohnt präziser Form über die neueste Entwicklung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum *Anklagegrundsatz* und bietet Ihnen zugleich eine wertvolle Einführung über die Ausgestaltung dieses Grundsatzes in der kommenden eidgenössischen Strafprozessordnung (ab Seite 70).

Schliesslich hat der Schreibende den Versuch unternommen, die *Rechtsprechung der Anklagekammer aus den Jahren 2004 und 2005* darzustellen. Dies in der Absicht, einem breiteren Kreis von Praktikern näher zu bringen, was zumeist im Rahmen des geheimen Vorverfahrens entschieden wird (ab Seite 28).

Wenn Sie dieses Heft in der Hand halten, werden wir noch nicht wissen, ob Brasilien tatsächlich Fussballweltmeister geworden ist. Köbi und wir Schweizer sind wohl nicht mehr dabei (oder doch?). So oder anders wird „mann“ beziehungsweise „frau“ vor allem auf den TV-Bildschirm gucken und kaum Zeit finden, *infointerne* zu lesen. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben: *infointerne* können Sie sich auch in der Sommerpause mit Genuss und Gewinn zu Gemüte führen! Ich wünsche Ihnen sonnige Sommertage!

Stephan Stucki

S'agissant de la formation continue dans la justice bernoise ...

Mesdames et Messieurs,
Chers collègues,

La formation continue des membres des autorités de poursuite pénale et de la justice évolue, ceci tant dans notre canton que dans toute la Suisse. Le *Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik CCFW*, à Lucerne, offre désormais la possibilité d'effectuer une formation post-grade, « Forensik II », en plus de sa formation de base « Forensik I ». Cette formation post-grade a déjà commencé et trois membres de la justice bernoise la suivent. Elle s'avère apparemment intéressante, exigeante, de haute qualité et orientée sur la pratique. A disposition des membres francophones des autorités de poursuite pénale, il existe auprès de la Haute école de gestion de Neuchâtel un programme équivalant à la formation « Forensik I » dispensée à Lucerne, programme qui est aussi ouvert aux membres de la justice bernoise. En outre, on s'efforce actuellement de mettre sur pied, en plus du cours « activité du juge » de la Fondation pour la formation continue des juges suisses, une formation qui serait également appropriée pour les juges civils. La Commission de perfectionnement prend part aux travaux préparatoires.

Au début du mois de mai de cette année et à l'initiative du Procureur général, la commission de perfectionnement a décidé de cesser de se cantonner au strict domaine de la justice et, surtout, aux seuls membres de celle-ci. En matière de poursuite pénale, une sous-commission « criminalistique et droit pénal » a ainsi été créée et, déjà, des hauts responsables de la police cantonale, de l'Institut de médecine légale et du Service de psychiatrie judiciaire se sont déclarés prêts à s'engager dans cette sous-commission, ce qui est vivement salué par la Commission de perfectionnement. De cette manière, les domaines très importants que sont ceux de la criminalistique seront intégrés institutionnellement. De précieuses impulsions pourront ainsi être données à notre programme et un développement professionnel et renforcé de l'offre en matière de formation continue sera favorisé, avant tout pour les membres des autorités de poursuite pénale, mais également pour les juges du fond. Il convient d'essayer d'utiliser de manière accrue les synergies et de collaborer avec les institutions extracantonales telles que le CCFW. Inversément, les personnes actives dans les domaines criminalistiques précités pourront prendre part aux manifestations proposées, ce qui favorisera les échanges mutuels. La Commission de perfectionnement continue ainsi à façonner sa politique de formation continue selon laquelle ses offres sont en principe accessibles à un large cercle de personnes liées, d'une manière ou d'une autre, à la justice.

Rappers en pantalons hip hop, patients à hauts risques, marginaux: tels sont les « clients » des Tribunaux des mineurs dont les tâches sont exposées par Christoph Burkhard, procureur des mineurs, dans une contribution captivante et engagée élaborée à l'occasion de la Journée des procureurs du 1^{er} février de cette année. Elle figure en pages 21ss de ce cahier sous le titre „*Jugendstrafrecht - Justiz als Pädagogin und Therapeutin*“.

Georges Greiner présente, sous la forme concise habituelle, les derniers développements de la jurisprudence du Tribunal fédéral relative au principe d'accusation et livre simultanément une précieuse introduction au développement de ce principe dans le cadre de la future procédure pénale fédérale (pages 70ss).

Enfin, le soussigné a tenté d'exposer la jurisprudence de la chambre d'accusation des années 2004 et 2005, ceci dans l'intention de mettre à la disposition d'un plus large cercle de praticiens ce qui est décidé dans le cadre secret de la procédure d'instruction (pages 28ss).

Lorsque vous tiendrez ce cahier entre vos mains, nous ne saurons pas encore si le Brésil a remporté la coupe du monde de football. Köbi et nous, les Suisses, ne serons plus de la partie (ou alors si... ?). D'une manière ou d'une autre, chacun et chacune sera rivé(e) à son écran TV et trouvera à peine le temps de lire l'infointerne. Mais mieux vaut tard que jamais : vous pouvez aussi avantageusement occuper votre pause estivale avec la lecture de celui-ci, voire même en retirer un certain plaisir. Je vous souhaite de belles journées d'été.

Stephan Stucki

Kursprogramm 2006

Kurs 5: **Privatklägerschaft und Zivilforderungen im Strafverfahren**
offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und des BAV

Die Veranstaltung behandelt die Privatklage im Strafverfahren unter Einbezug des revidierten AT StGB, verweist auf Gesamtzusammenhänge, sensibilisiert für Problembereiche, liefert Lösungsansätze und Beispiele aus der Praxis und gibt erste Hinweise auf die kommende Ausgestaltung des Instituts der Privatklage im Rahmen der eidgenössischen Strafprozessordnung.

Kursleitung: Gerichtspräsidentin Annemarie Hubschmid
Referenten: Prof. Dr. Thomas Maurer, Oberrichter:
Privatklägerschaft heute, morgen, übermorgen
Georges Greiner, Oberrichter:
Einbettung des Geschädigten im Gesamtsystem
Stephan Stucki, Oberrichter:
Die Zulassung der Privatklage, Praxisübersicht
Prof. Dr. Jürgen Brönnimann, Fürsprecher:
Zur Adhäsionsklage - zivilrechtliche und zivilprozessuale Normen
Dauer: ½ Tag, nachmittags
Termin: Mittwoch, 23. August 2006
Kursort: Amthaus Bern, Assisensaal
Kosten: Fr. 100.00 für die Mitglieder des BAV

Kurs 6: **Neuerungen und praktische Probleme zur unentgeltlichen Prozessführung**
offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und des BAV

Ist das Kreisschreiben Nr. 18 über die unentgeltliche Prozessführung noch aktuell? Gibt es Neuerungen in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die zu beachten sind? Ein Kurzreferat gibt darüber Auskunft.
Stört es Sie, dass die bernischen Gerichte uP-Fragen zum Teil unterschiedlich beantworten? Indem wir in Gruppen Fallbeispiele und Lösungsvorschläge dazu diskutieren, wollen wir einen Beitrag zur Vereinheitlichung leisten.

Kursleitung: Oberrichterin Danièle Wüthrich-Meyer
Gerichtspräsidentin Monika Zürcher
Kammerschreiber Christian Leu
Referentin: Kammerschreiberin Nicole Saurer

Dauer: ½ Tag, nachmittags
Termin: Mittwoch, 18. Oktober 2006
Kursort: Amthaus Bern
Kosten: Fr. 100.00 für die Mitglieder des BAV

Bemerkungen: **Die Teilnehmerzahl wird auf Grund der Anzahl Anmeldungen beschränkt.** Wer sich bereits angemeldet hat und auf Grund der Beschränkung der Teilnehmerzahl am 18. Oktober 2006 nicht dabei ist, wird darüber per Mail informiert und ist automatisch für die **Wiederho-**

lungsveranstaltung vom Mittwoch, 14. Februar 2007, vorgemerkt.
Wer für den 18. Oktober 2006 berücksichtigt wird, erhält eine detaillierte Einladung.

Kurs 7: **Gerechtigkeit, Recht und Justiz im Werk von Friedrich Dürrenmatt**
offen für die Mitglieder der bernischen Justiz

Der Prophet auf dem Hügel ist verzweifelt. „Allah“, ruft er aus, „die Welt ist ungerecht. Ein Dieb kommt ungestraft davon, und ein Unschuldiger wird erschlagen!“ Allah, sonst schweigend, antwortet: „Du Narr! Was verstehst du von meiner Gerechtigkeit!“ (Aus dem „Mons-tervortrag über Recht und Gerechtigkeit“).

Kursleitung : Oberrichter Christian Trenkel
Referent: Dr. Ulrich Weber, Schweizerisches Literaturarchiv und Centre Dürrenmatt, wissenschaftlicher Betreuer des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Friedrich Dürrenmatt
Dauer : ½ Tag, nachmittags
Termin : Dienstag, 21. November 2006
Kursort : Centre Dürrenmatt, 74, chemin du Pertuis-du-Sault, 2000 Neuchâtel
www.cdn.ch

Kurs 8: **AT StGB - Jetzt gilt's!**
offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und des BAV

Kursleitung: Gerichtspräsidentin Annemarie Hubschmid

Referenten: Dr.iur. Felix Bänziger, Stellvertretender Generalprokurator:
Nachbesserungen zum AT StGB
Andreas Weber, Oberrichter:
Neue VBR-Richtlinien
Hans-Peter Schürch, Staatsanwalt Berner Oberland:
Ermittlung der Höhe des Tagessatzes
Dr.iur. Raphael Lanz, Gerichtspräsident Thun:
Nachträgliche richterliche Verfügungen und Übergangsrecht

Dauer: ½ Tag nachmittags
Termin: Mittwoch, 13. Dezember 2006
Kursort: Amthaus Bern, Assisensaal
Kosten: Fr. 100.00 für Mitglieder des BAV

Bemerkung: **Sollte die Revision des AT StGB nicht per 1.1.2007 in Kraft treten, wird dieser Anlass verschoben**

Anmeldungen an das Sekretariat der Weiterbildungskommission,
Frau Annelise Fink Meier, Kanzlei Appellationshof,
Fax 031 634 71 13, E-Mail: weiterbildung.og@jgk.be.ch

Erfolgte Anmeldungen gelten als angenommen, sofern nicht durch das Sekretariat der Weiterbildungskommission eine ausdrückliche Absage (wegen zu grosser Zahl der Angemeldeten oder wegen Kursabsage) erfolgt.

Obergericht des Kantons Bern
Sekretariat Weiterbildungskommission
Hochschulstrasse 17
3012 Bern

Anmeldung

- Kurs 5
- Kurs 6
- Kurs 7
- Kurs 8

Ich rege an, dass folgender Themenkreis in die Weiterbildung aufgenommen wird:

Name: _____

Vorname: _____

Funktion: _____

Amtsstelle: _____

E-Mail (für auswärtige Anmeldungen) : _____

Programme des cours 2006

Cours 5: Partie plaignante et prétentions civiles dans la procédure pénale ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

La conférence traite de l'action civile dans la procédure pénale, sous l'angle de la partie générale révisée du CP, renvoie aux concepts généraux, sensibilise aux problèmes qui se posent, livre des solutions et des exemples tirés de la pratique et donne les premières indications sur l'aménagement à venir de l'action civile dans le cadre du code de procédure pénale fédérale.

Direction du cours : Annemarie Hubschmid, présidente de tribunal
Conférenciers : Prof. Dr. Thomas Maurer, juge d'appel
Georges Greiner, juge d'appel
Stephan Stucki, juge d'appel
Prof. Dr. Jürgen Brönnimann, avocat
Durée : ½ journée, l'après-midi
Date : mercredi 23 août 2006
Lieu : Amthaus Bern, Assisensaal
Coût : Fr. 100.-- pour les membres de l'AAB

Cours 6: Innovations et problèmes pratiques en matière d'assistance judiciaire gratuite ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

Est-ce que la circulaire n° 18 sur l'assistance judiciaire gratuite est encore actuelle ? Existe-t-il des nouveautés dans la jurisprudence fédérale qui doivent être observées ? Un exposé donnera à ce sujet les informations nécessaires.
Cela vous dérange-t-il que les tribunaux bernois répondent parfois différemment aux questions relatives à l'assistance judiciaire ? En discutant en groupe de nos cas pratiques et de nos propositions de solutions, nous souhaitons apporter une contribution à l'uniformisation de la pratique.

Direction du cours: Danièle Wüthrich-Meyer, juge d'appel
Monika Zürcher, présidente de tribunal
Christian Leu, greffier
Conférencière: Nicole Saurer, greffière
Durée: ½ journée, l'après-midi
Date: mercredi, 18 octobre 2006
Lieu: Berne, Amthaus
Coût: fr. 100.00 pour les membres de l'AAB
Remarque: **Le nombre des participants a dû être limité en raison du nombre d'inscriptions.**
La personne qui s'est déjà inscrite et qui ne peut être admise au cours du 18 octobre 2006 en raison de la limitation du nombre des participants en sera informée par mail et automatiquement annoncée à la **répétition dudit cours du mercredi 14 février 2007.**
La personne qui est admise à prendre part au cours du 18 octobre 2006 recevra une invitation détaillée par mail.

Cours 7: Equité, droit et justice dans le travail de Friedrich Dürrenmatt
Ouvret aux membres de la justice bernoise

Der Prophet auf dem Hügel ist verzweifelt. „Allah“, ruft er aus, „die Welt ist ungerecht. Ein Dieb kommt ungestraft davon, und ein Unschuldiger wird erschlagen!“ Allah, sonst schweigend, antwortet: „Du Narr! Was verstehst du von meiner Gerechtigkeit!“ (extrait de „Monstervortrag über Recht und Gerechtigkeit“).

Direction du cours : Christian Trenkel, juge d'appel
Conférencier : Dr. Ulrich Weber, Archives littéraires suisses et Centre Dürrenmatt, responsable scientifique de l'héritage littéraire et artistique laissé par Friedrich Dürrenmatt

Durée : ½ journée, l'après-midi
Date : mardi 21 novembre 2006
Lieu : Centre Dürrenmatt, 74, chemin du Pertuis-du-Sault, 2000 Neuchâtel, www.cdn.ch

Cours 8: Révision de la partie générale du Code pénal: cette fois, ça y est!
Ouvret aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

Direction du cours : Annemarie Hubschmid, présidente de tribunal
Conférenciers : Dr. Felix Bänziger, substitut du procureur général:
Nachbesserungen zum AT StGB
Andreas Weber, juge d'appel:
Neue VBR-Richtlinien
Hans-Peter Schürch, procureur de l'Oberland bernois:
Ermittlung der Höhe des Tagessatzes
Dr. Raphael Lanz, président de tribunal à Thun:
Nachträgliche richterliche Verfügungen und Übergangsrecht

Durée: ½ journée, l'après-midi
Date : mercredi, 13 décembre 2006
Lieu : Berne, Amthaus, salle des assises
Coût: fr. 100.00 pour les membres de l'AAB
Remarque: **Si la révision de la partie générale du Code pénal n'entre pas en vigueur le 1er janvier 2007, le cours sera repoussé.**

Inscription au secrétariat de la Commission de perfectionnement,
Frau Annelise Fink Meier, Kanzlei Appellationshof,
Fax 031 634 71 13, E-Mail: weiterbildung.og@jgk.be.ch

Si aucune communication particulière d'annulation (en raison du nombre trop important de participants ou de la suppression du cours) n'est faite par le secrétariat de la Commission de perfectionnement, les inscriptions reçues sont considérées comme acceptées.

Cour suprême du canton de Berne
Commission de perfectionnement
Hochschulstrasse 17
3012 Berne

Inscription

Je participerai au cours suivants (possibilité de s'inscrire à plusieurs cours):

- Cours 5
- Cours 6
- Cours 7
- Cours 8

Je propose que les thèmes suivants soient traités dans le cadre de la formation de perfectionnement:

Nom: _____

Prénom: _____

Fonction: _____

Lieu: _____

Adresse e-mail (pour les inscriptions externes)

Programme des cours pour les juristes francophones année 2006

La **nouvelle partie générale du Code pénal** devant entrer en vigueur dans le courant de l'année 2007, un groupe de travail intercantonal (Neuchâtel - Berne francophone - Jura) s'est formé afin d'organiser deux journées de formation sur ce sujet. Celles-ci se dérouleront aux dates suivantes :

- a. **4 octobre 2006** : Conférences destinées à présenter les principales innovations de cette nouvelle partie générale. Elle comprendra quatre conférences donnant un premier aperçu de la matière (modification du travail du juge suite à la réforme, nouveaux types de sanction, fixation de la peine et mesures).
- b. **2 novembre 2006** : Journée d'exercices sur la base de cas pratiques. Nous prendrons donc des affaires traitées par nos tribunaux et examinerons quelles seront les possibilités offertes par la nouvelle partie générale du Code pénal.

Ces journées auront pour cadre le CIP à Tramelan. Elles seront destinées au personnel de formation juridique de nos Tribunaux (magistrats et greffier/ères). Elles seront basées essentiellement sur la pratique. Elles visent à nous permettre d'utiliser concrètement la nouvelle partie générale dès son entrée en vigueur. Ainsi, les exercices ne concerneront pas des cas limites, mais les cas les plus courants que nous sommes amenés à traiter devant nos tribunaux. Des informations complémentaires ainsi qu'un bulletin d'inscription vous parviendront individuellement en temps utile. Nous vous demandons cependant de bloquer d'ores et déjà ces dates si cette formation vous intéresse.

Par ailleurs, le groupe de travail, par son Président (raphael.arn@jgk.be.ch), tient à jour une bibliographie des ouvrages et articles rédigés sur le sujet, qu'elle vous a déjà fait parvenir par courriel. Une mise à jour vous est d'ores et déjà communiquée régulièrement.

Enfin, un système de fiches a été mis en place afin que chacun puisse disposer lors de l'entrée en vigueur de cette partie générale d'un document reprenant de manière claire les conditions d'application de chaque disposition et les innovations majeures qu'elle apporte. Ces fiches doivent permettre à chacun de prendre connaissance des modifications importantes que vont apporter les nouvelles dispositions et de travailler individuellement de manière plus efficace. Par ailleurs, les membres du groupe de travail tiendront dans la mesure du possible ces fiches à jour après l'entrée en vigueur de la partie générale du Code pénal, en y ajoutant la jurisprudence publiée ainsi que les jugements importants rendus par nos différents tribunaux sur le sujet.

Enfin, la journée de formation continue à l'intention des secrétaires ainsi que des juges laïques se déroulera le **27 novembre 2006**. Le matin sera consacré à des informations générales et l'après-midi en principe à la présentation des nouveaux modèles.

Pour toute demande d'informations complémentaires, vous pouvez vous adresser à : Raphaël Arn, Tribunal d'arrondissement judiciaire I, 032 494 56 28 ou raphael.arn@jgk.be.ch

Hinweise auf auswärtige Weiterbildungsveranstaltungen

Informations sur les formations continues dispensées à l'extérieur

Die Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Kursen gilt für Mitglieder des Obergerichts, Richterinnen und Richter der ersten Instanz, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie Kammer- und Gerichtsschreiberinnen und -schreiber als grundsätzlich bewilligt. Die für die Kreditsprechung zuständige Stelle muss sich aber bei zu grosser Nachfrage verhältnismässige Kürzungen vorbehalten.

La participation aux cours décrits ci-après est en principe autorisée pour les membres de la Cour suprême, les juges de première instance, les membres du Ministère public, les juges d'instruction, les présidents et présidentes des tribunaux des mineurs ainsi que les greffiers et greffières. Le service chargé de l'octroi des crédits se réserve toutefois la possibilité de réduire le montant des sommes allouées en cas de trop forte demande.

Stiftung für die Weiterbildung Schweizerischer Richter (www.iudex.ch)
p.m.

Schweizerischer Juristenverein (www.juristentag.ch)
22./23. September 2006, in Zürich, Internationales Verwaltungsrecht, Erbteilung

Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (www.svr-asm.ch)
p.m.

Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG)
Société Suisse de Droit Pénal (SSDP)
www.skg-ssdp.ch
26./27. Oktober 2006 in Flims : Instruktionkurs in deutscher Sprache

Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Groupe Suisse der Travail de Criminologie
7. bis 9. März 2007, Verkehrsdelinquenz
7 à 9 mars 2007, Délinquance routière

Berner Forum für Kriminalwissenschaften (www.bfk.unibe.ch)
p.m.

BAV (www.bav-aab.ch)
p.m.

Kriminalistisches Institut des Kantons Zürich

(www.staatsanwaltschaften.zh.ch/Amtsstellen/KrimInst.html)

p.m.

Verband bernischer GerichtsschreiberInnen

p.m.

Hinweis

Einer Bewilligung der Weiterbildungskommission bedürfen hingegen die empfehlenswerten Grund- und Aufbaukurse

- der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter
- des Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität (CCFW) in Luzern (Forensik I und seit neuestem auch das Nachdiplomstudium Forensik II)
- der Haute Ecole de gestion à Neuchâtel

Remarque

Une autorisation de la Commission pour la formation continue est en revanche nécessaire pour suivre les cours de formation de base (très recommandés) dispensés dans le cadre des institutions suivantes:

- Fondation pour la formation continue des juges suisses
- Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität (CCFW) in Luzern (Forensik I et II)
- Haute école de gestion à Neuchâtel

Neue Köpfe - Nouveaux visages

In dieser Rubrik weist infointerne auf die Kolleginnen und Kollegen hin, die im Verlaufe des vergangenen halben Jahres erstmals ein ordentliches Richteramt angetreten haben oder Mitglied der Staatsanwaltschaft wurden. Sie stellen sich in eigenen Worten vor.

Dans cette rubrique, infointerne attire l'attention de ses lecteurs sur les collègues qui, lors des six derniers mois, ont pour la première fois occupé une charge de juge ordinaire ou sont devenus membres du Ministère public. Chacun se présentera de façon personnalisée.



Philip Karnusian

Untersuchungsrichter 6
URA III Bern-Mittelland

„Als Berner mit Wurzeln im Oberland und im Südkaukasus bin ich vielseitig interessiert. In der Freizeit treibe ich unter vielem anderen alle erdenklichen Arten von Sport, höre Musik, reise in der Welt herum oder setze mich für die Anliegen Armeniens ein.

Am Amt des Untersuchungsrichters reizt mich die Herausforderung, sich mit den weniger erfreulichen Seiten des Alltags auseinander zu setzen, mit dem also, das nicht geschehen sollte und doch geschieht. Und natürlich interessieren mich die Hintergründe einer Straftat, die Menschen, die dahinter stecken. Ich freue mich auf die Rückkehr ins Amthaus, wo ich bereits von 1996 bis 2000 als Gerichtsschreiber tätig war.“

Ihre Hinweise auf Lücken in dieser Berichterstattung richten Sie bitte an unsere Redaktion oder unser Sekretariat! Sie finden die nötigen Angaben auf dem Titelblatt dieses Heftes.

Veillez s'il vous plaît adresser à notre rédaction ou notre secrétariat vos remarques relatives aux éventuelles lacunes de ce compte rendu. La feuille de titre de ce cahier contient les indications utiles à ce sujet.

Neues aus dem Bundeshaus

Des nouvelles des autorités fédérales

Die EURO 08 wirft bekanntlich ihre Schatten voraus. Erstaunlicherweise haben diese nun bereits den Garten des *Zivilrechts* erreicht. Die UEFA teilte der Bundesverwaltung frühzeitig mit, wo ihrer Ansicht nach im geltenden Recht Lücken zu orten und zu stopfen sind, um die kommerziellen Rechte der Veranstalter und Sponsoren zu wahren. So soll nun das UWG um einen Artikel 3 Bst. e^{bis} ergänzt werden, um sogenanntes „Schmarotzer-Marketing“ zu verhindern. Das seco illustriert die Problematik mit einem Beispiel aus dem Jahre 1996, als ein Athlet auf einer Presskonferenz auffallende Kontaktlinsen mit dem weissen Raubkatzenlogo eines Nichtsponsors trug. Beim Publikum soll nicht der unzutreffende Eindruck erweckt werden, das werbende Unternehmen stehe – obwohl dies nicht der Fall ist - in irgendeinem Bezug zum Organisator des Anlasses. Die Geltung dieser Bestimmung würde natürlich nicht auf die Dauer der Europameisterschaft 2008 beschränkt, sondern gälte allgemein. Gemäss seco sollte diese neue Norm allerdings nicht dazu führen, dass jede Bezugnahme auf ein regionales oder lokales Fest als unlauter erklärt würde. Der Verweis auf das Grümpelturnier bleibt also wohl zulässig.

Auf die weiteren Wünsche der UEFA will die Verwaltung nicht eintreten. Diese hatte u.a. Massnahmen präventiver Art zum Schutz des geistigen Eigentums angeregt, z.B. ein staatliches Eingreifen von Amtes wegen bei Verletzungen von Immaterialgüterrechten. Hier verweist das seco auf den Grundsatz, dass der Geschädigte selbst aktiv werden muss, um seine Rechte vor Gericht geltend zu machen.

Ansonsten harren einige hier bereits mehrfach erwähnte Projekte nach wie vor der Konkretisierung oder der Umsetzung. So werden die Botschaften zur eidgenössischen Zivilprozessordnung sowie zum revidierten Vormundschaftsrecht im Verlauf des Sommers erwartet. Der neue Artikel 28b ZGB, welcher Massnahmen zur Vermeidung häuslicher Gewalt und des „Stalking“ bringen soll, wird bald in Kraft treten können, nachdem der Nationalrat am 13. Juni 2006 eine letzte Differenz zum Ständerat ausgeräumt hat.

Auch im Strafrecht bewegt sich Einiges: Ab 1. Juli 2006 gelten neue Regeln über die Strafbarkeit der Korruption. Ergänzt werden das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Bestimmungen über die Privatbestechung (insbesondere Art. 4a Abs. 1 und 2 UWG) und das Strafgesetzbuch durch neue Abschnitte des Art. 322^{septies} StGB (passive Bestechung) und durch eine Anpassung von Art. 100^{quater} Abs. 2 StGB (Strafbarkeit des Unternehmens). Die letztgenannte Bestimmung findet sich nach dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils in Art. 102 Abs. 2 nStGB.

Überraschend schnell haben die Eidgenössischen Räte die „Nachbesserungsvorlage“ zum AT StGB vom 29. Juni 2005 behandelt. Sie haben im Wesentlichen den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt; die Schlussabstimmungen fanden am 24. März 2006 statt. Damit ist wohl auch das letzte Hindernis für ein Inkrafttreten des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 2007 entfallen. Die „Rauchzeichen“ aus dem Bundeshaus verraten nichts anderes, und männiglich wartet auf den formellen Beschluss des Bundesrates.

Für die kantonalen Strafrichter dürften insbesondere zwei Neuerungen von Belang sein: Nach Art. 42 Abs. 4 nStGB (in der Fassung vom 24. März 2006) kann jede bedingte Strafe entweder mit einer unbedingten Geldstrafe oder sogar mit einer Übertretungsbusse verbunden werden. Damit wird die Schnittstelle zwischen den (immer unbedingten) Übertretungsbussen und der

(meist bedingten) Geldstrafe für Verbrechen und Vergehen entschärft. Mit einer Änderung von Art. 64 Abs. 1 nStGB werden sodann die Schranken für die (ordentliche) Verwahrung etwas gesenkt.

Am 1. Januar 2007 treten das Bundesgerichtsgesetz, das Verwaltungsgerichtsgesetz und die damit verbundenen Änderungen des Strafgerichtsgesetzes in Kraft. Die neuen „Einheitsbeschwerden“ an das Bundesgericht und die Neuregelung der Vorinstanzen werden für die Zivil- und Strafrechtspflege nur moderate Änderungen bringen. Für einen Staatsanwalt erfreulich ist immerhin die Tatsache, dass er künftig mit der Beschwerde in Strafsachen auch die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts rügen kann und dass ihm ganz allgemein die Berufung auf Verfassungsrechte zusteht, was möglicherweise im Bereich der Verfahrensgarantien (rechtliches Gehör, Anklagegrundsatz) eine gewisse Bedeutung erlangen könnte.

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2005 die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts mit den zugehörigen Entwürfen einer Strafprozessordnung und einer Jugendstrafprozessordnung verabschiedet (BBl 2006 1085 ff., FF 2006 1057 ss.). Die Rechtskommission des Ständerates hat bereits am 24. April 2006 – dem Vernehmen nach ohne grosse Diskussion – Eintreten auf die Strafprozessordnung beschlossen und ist mitten in der Detailberatung. An der Sitzung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) vom 5. April 2006 soll Bundesrat Christoph Blocher die Kantone ermuntert haben, ihre Einföhrungsgesetzgebung zur künftigen Strafprozessordnung zügig an die Hand zu nehmen; der Bund werde sie dabei im Rahmen des Möglichen unterstützen.

Entsprechend hat auch das Bundesamt für Justiz den Auftrag erhalten, sich Gedanken über die Anwendung der neuen Prozessordnung durch die Bundesbehörden zu machen. Seit Ende April 2006 ist dort eine Expertengruppe am Werk. Die Berner waren noch etwas schneller: Die Arbeitsgruppe „EG StPO“, die sich im Rahmen der Justizreform mit diesem Thema befassen soll, hat an Sitzungen vom 5. April und 30. Mai 2006 erste Grundsatzdiskussionen zur Behördenorganisation geführt und ihre Ergebnisse der Gesamtkommission zukommen lassen.

Am 26. April 2006 fand im Bundesrat eine Aussprache zur Neuregelung der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft statt. Trotz des massiven Widerstands vieler Vernehmlassungsadressanten will die Regierung daran festhalten, dass die Bundesanwaltschaft künftig administrativ und fachlich der Aufsicht durch den Vorsteher des EJPD untersteht. Eine Weisungsbefugnis für den Einzelfall steht diesem allerdings nicht zu. Die Vorlage soll nun im Rahmen der Einföhrungsgesetzgebung zur Strafprozessordnung weiter bearbeitet werden, es sei denn, deren Verabschiedung zögere sich über das Jahr 2008 hinaus. Diesfalls wäre eine separate Botschaft zur Aufsichtsfrage vorzulegen.

*Myriam Grütter
Felix Bänziger*

Ihre Hinweise auf Lücken und Neuigkeiten richten Sie bitte an unsere Redaktion oder unser Sekretariat! Sie finden die nötigen Angaben auf dem Titelblatt dieses Heftes.

Veillez s'il vous plaît adresser à notre rédaction ou notre secrétariat vos remarques relatives à d'éventuels oublis ou nouveautés. La feuille de titre de ce cahier contient les indications utiles à ce sujet.

Publikationen aus unseren Reihen

Publications émanant de membres de la justice bernoise

Beginnen wir mit dem Zivilrecht: RAPHAEL LANZ, Gerichtspräsident in Thun, hat für die Herausgeber des im Verlag Orell Füssli AG erschienen Handkommentars zum Zivilgesetzbuch¹ die Bestimmungen über die Erbschaftsklage kommentiert und damit die Präsenz der bernischen Justiz markiert. Es wird der selektiven Wahrnehmung des Redaktors zuzuschreiben sein, dass ihm keine anderen zivilrechtlichen Publikationen aus der Berner Justiz aufgefallen sind.

Kurz, aber präzise liess sich unser Wirtschaftsstaatsanwalt BEAT SCHNELL zu einem überraschenden Urteil des Bundesgerichts vernehmen, welches nun nicht einmal mehr die Vollständigkeitserklärung (Bilanzklärung) als Urkunde qualifiziert². Naturgemäss deutlich ausführlicher ist die Dissertation, die der Geschäftsleiter des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für Wirtschaftsdelikte, PETER HERREN, vorgelegt hat³. Wir gratulieren ihm zur Promotion zum Dr. iur.!

Zu Ehren des scheidenden Klinikdirektors Dr. Jean-Pierre Pauchard organisierte die Ethikkommission des Psychiatriezentrums Münsingen ein Symposium zum Thema „Mut zur Macht – Das Unbehagen im Umgang mit Macht und Verantwortung“. Neben anderen prominenten Rednern kam Generalprokurator MARKUS WEBER zum Wort. Er befasste sich mit der Macht in der Justiz und thematisierte unter anderem die Verantwortung des Richters, die politischen Richterwahlen und die Autorität der Rechtspflege und ihrer Repräsentanten⁴.

Im Februar 2006 ist die zweite Auflage des Sammelwerks aus der Weiterbildung der bernischen Justiz zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches herausgekommen⁵. Das Werk findet insbesondere in den vielen kantonalen Weiterbildungsveranstaltungen Anwendung, welche unter der Ägide des Competence Center Wirtschaftskriminalistik und Forensik durch JÜRIG SOLLBERGER durchgeführt werden. Nachzulesen sind dort aufdatierte Beiträge von GRACE SCHILD TRAPPE, JÜRIG SOLLBERGER, RENATE SCHNELL-BINGGELI, GEORGES GREINER, CHRISTIAN TRENKEL und DIETER HEBEISEN sowie ein neuer Beitrag zu den Massnahmen aus der Feder des hiesigen Redaktors.

Anfangs 2007 tritt das Bundesgerichtsgesetz in Kraft. An Weiterbildungsveranstaltungen der Universität St. Gallen haben auch Referenten aus dem Kanton Bern mitgewirkt. In Kürze wird

¹ JOLANTA KREN KOSTIEWICZ/IVO SCHWANDER/STEPHAN WOLF (Hrsg.), ZGB Handkommentar, Orell Füssli Verlag, Zürich 2006.

² BEAT SCHNELL, Falschbeurkundung: eine Moritat, Jusletter vom 30. Januar 2006.

³ PETER HERREN, Die Misswirtschaft gemäss Art. 165 StGB – mit rechtsvergleichender Darstellung des deutschen und österreichischen Rechts, Diss. Freiburg, AISUF Band 248, Schulthess Verlag, Zürich 2006.

⁴ MARKUS WEBER, Jeder hat soviel Recht wie er Macht hat!, in: Mut zur Macht – Das Unbehagen im Umgang mit Macht und Verantwortung, Sammlung der Referate vom 20. Oktober 2005, Psychiatriezentrum Münsingen 2005, S. 37 ff., einzusehen auch unter www.gef.be.ch/pzm/Aktuelles.

⁵ FELIX BÄNZIGER/ANNEMARIE HUBSCHMID/JÜRIG SOLLBERGER, Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, Stämpfli Verlag, Bern 2006.

der entsprechende Tagungsband herauskommen⁶. Nächste Grossprojekte sind die eidgenössischen Zivil- und Strafprozessordnungen. Ein kurzer Überblick zum Entwurf der Strafprozessordnung für die eilige oder ausländische Leserschaft findet sich im Schweizer Teil der in Heidelberg erscheinenden „Kriminalistik“⁷.

Ihre Hinweise auf Lücken und Neuerscheinungen richten Sie bitte an unsere Redaktion oder unser Sekretariat! Sie finden die nötigen Angaben auf dem Titelblatt dieses Heftes.

Veillez s'il vous plaît adresser à notre rédaction ou notre secrétariat vos remarques relatives à d'éventuels oublis ou nouveautés. La feuille de titre de ce cahier contient les indications utiles à ce sujet.

⁶ BERNHARD EHRENZELLER/RAINER J. SCHWEIZER (Hrsg.), Reorganisation der Bundesrechtspflege – Neuerungen und Auswirkungen für die Praxis, Schriftenreihe des Institutes für Rechtswissenschaften und Rechtspraxis der Universität St. Gallen, Band 40, St. Gallen 2006, mit Beiträgen unter anderem von HEINRICH KOLLER, CHRISTOPH AUER, MICHEL BESSON, FRIDOLIN WALTHER und FELIX BÄNZIGER.

⁷ FELIX BÄNZIGER, Aus 27 mach 1, Zur Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts, Kriminalistik 2006, vorgesehen für Heft 6 (Juni).

Christoph Burkhard, Jugendstaatsanwalt

Jugendstrafrecht – Justiz als Pädagogin und Therapeutin⁸

Im Schatten gegenwärtiger und zukünftiger Revolutionen in der bernischen Strafjustiz scheint die Jugendrechtspflege ganz aus dem Bewusstsein der juristischen Öffentlichkeit zu geraten.

Von arrivierten Anwälten tunlichst gemieden, von Untersuchungsrichtern oft vergessen und von Kreisgerichten als Störfaktor beim Verteilen von „Bedingten“ verdrängt, kämpfen die fünf Jugendgerichte um Aufnahme in kantonale Verteilerlisten und gegen die untauglichen Versuche von Budgetkürzungen ambitionierter Politiker.

Alles zu Unrecht, wie die im Folgenden dargestellten Ergebnisse des Beweisverfahrens zeigen.

1. Repetitorium

Weil ich Ihnen unterstelle, dass auch Sie zu jener eingangs zitierten Öffentlichkeit gehören und damals die Zeit für die einschlägigen Vorlesungen an der Uni für Gescheiteres nutzen, fasse ich Ihnen vorweg die strukturellen Rahmenbedingungen der bernischen Jugendrechtspflege kurz zusammen:

- fünf Jugendgerichtskreise mit je einem (Bern zwei) Jugendgerichtspräsidenten oder einer Jugendgerichtspräsidentin, einem Jugendgerichtsschreiber (dieser mit weit reichenden Urteilskompetenzen) und einem eigenen, ausgebauten und hoch spezialisierten Sozialdienst.
- Kompetenzkumulation in der Person der JugendrichterInnen (Untersuchungsrichter, urteilende Richter und Vollzugsrichter)⁹.
- Apodiktisches Primat von „Fürsorge und Erziehung“ und Ausrichtung der Massnahmen und Strafen(!) am „Wohl“ des Kindes¹⁰.
- Abschirmung vor dem Volkszorn und andern lästigen Korrektiven durch Ausschluss der Privatklägerschaft (Art. 14 Abs. 2 JRPG) und mit ihr Teile der Opferrechte nach OHG, der Öffentlichkeit (Art. 40 Abs. 1 JRPG) und durch Verzicht auf die Schaffung von Haftgerichten (Art. 43 JRPG).
- Seltenes Auftreten von Anwälten und noch selteneres Vorkommen von Rechtsmitteln; die Jugendlichen ziehen eine erlebnisorientierte Wochenendkurve der Mühsal eines

⁸ Überarbeitetes absolut unjuristisches, dafür wirklichkeitsnahes Referat, ausgehalten von der Konferenz des Generalprokurators für die Staatsanwälte des Kantons Bern am 1. Februar 2006.

⁹ Obwohl die Machtkonzentration erwartungsgemäss nicht unumstritten ist, überlässt der Entwurf für die neue schweizerische JStPO (Art. 7 Abs. 3) die Modellwahl mit Ausnahmen (Art. 10) den Kantonen; vgl. zur Kontroverse auch Jean Zermatten in ZStrR 107 [1990], S. 367, und neuerdings auch die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006, S. 1119 f., insbesondere Fussnote 100.

¹⁰ Art. 1 des geltenden und neuen JRPG, Art. 2 JStG und Art. 4 E JStPO.

möglicherweise unnützen Auftritts im Furcht erregenden und im Sommer Schweiss treibenden Saal der 1. Strafkammer vor.

- Vorherrschaft von unbestimmten Rechtsbegriffen¹¹, welche die Protagonisten der Jugendrechtspflege schlicht im Regen stehen lassen, weil hinsichtlich „richtiger“ Erziehung kein gesellschaftlicher, geschweige denn ein gesetzgeberischer Konsens herrscht.

Solche Randbedingungen (von Rahmen kann da nicht die Rede sein) bergen, ähnlich wie Ihre Aktienfonds, deutliche Risiken und Chancen:

Sehr vieles ist von den persönlichen Haltungen, Erfahrungen und Vorlieben der JugendgerichtspräsidentInnen abhängig, ohne dass die erwähnten Korrektive greifen könnten. Jugendgerichtsurteile (insbesondere Heimeinweisungen) sind zudem rationaler Kontrolle noch schwerer zugänglich als die Begründungen der Strafzumessung erstinstanzlicher Gerichtsssekretariate, wenn diese nach 4 Seiten Prosa zum Schluss kommen, *darum* sei eine Gefängnisstrafe von 4 Jahren angemessen. Fast alle (mit meist mehreren Jahren Freiheitseinschränkungen massiv in die persönliche Freiheit eingreifenden) Heimeinweisungen beruhen auf Prognosen des Gerichtes, letztlich auf Intuitionen.

Quasi im eigenen Interesse konzentriere ich mich im Folgenden auf das positive Potenzial einer solchen Organisation. Ich wage die Beweisaussage, in der Wirklichkeit des Alltags überwiegen die konstruktiven Seiten.

2. Jugendgerichte als besonders privilegierte und handlungsfähige Sozialdienste

Welcher Psychiater, welcher Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge stöhnte nicht über die Unwägbarkeiten und Mühsal der Sozialisierung Adoleszenter. Ein falsches Wort oder eine uncoole Frage lässt die Klientenfamilie beim nächsten Mal ohne den Jüngling erscheinen. Und niemand ist in der Lage, die sehr jungen Herren der Schöpfung¹² zu ihrem Glück oder auch nur an die Sitzung zu bringen. Und ab dem 18. Altersjahr ist eh Schluss mit zivilem Kindesrecht¹³.

Ganz anders beim Jugendgericht: Da fördern die prozessualen Zwangsmittel des Strafverfahrens (Vorführungen, Inhaftierungen und Sicherungshaft im Massnahmevollzug) die Beteiligungsquoten der Hauptdarsteller von Familientherapien. In vielen Fällen überkommt die beteiligten Eltern, Jugendpsychiater und Sozialdienste grosse Erleichterung, wenn der Klient endlich in ein Strafverfahren verwickelt und damit das Jugendgericht zuständig wird. Nicht selten helfen verzweifelte Eltern dem coming out im Verborgenen etwas nach ... Jugendstrafrechtliche Massnahmen enden für besonders hartnäckige Sozialisationsverweigerer von Gesetzes wegen erst mit dem 22. Geburtstag¹⁴. Diese Perspektive bewegt nicht wenige der sonst standhaften jungen Männer und Frauen, sich auf die Angebote der Jugendgerichte einzulassen, statt sie bloss auszuhalten; oft nur, weil sie auf diese Weise die ungeliebte Behörde schneller wieder loszuwerden glauben. Auch recht.

¹¹ Z.B. Art. 91 Ziff. 1 StGB: „Bedarf der Jugendliche einer *besonderen* Betreuung...“.

¹² Über 80% der Fälle betreffen männliche Jugendliche.

¹³ Nicht wenige Vormundschaftsbehörden verzichten im Hinblick auf die nahe Mündigkeit der Bedürftigen zu früh auf Kinderschuttmassnahmen.

¹⁴ Art. 94 Ziff. 5 StGB. Nach neuem Recht sollen die Aufsicht und die persönliche Betreuung nach Eintritt der Mündigkeit ebenfalls nicht mehr angeordnet werden können (Art. 12 f. JStG); es sei denn der Betroffene stimme zu, was ein rechter Mann in diesem Alter in der Regel weit von sich weisen wird. Die Weiterführung früher angeordneter ambulanter Massnahme ist nach neustem Stand des Gesetzes wieder zulässig.

Schon der blosse Eintritt der JugendrichterInnen mit ihrer institutionellen Macht und dem Sozialprestige vermag bisweilen etwas Ordnung und Hierarchie in chaotische Familien zu bringen. Besonders, wenn diese dem Ritual einer Vorladung und Einvernahme durch die vermeintliche Strafjustiz voller Angst und Ablehnung entgegengesehen haben. Und plötzlich erkennen, dass ihre Zielsetzungen sich von denen der JugendrichterInnen kaum unterscheiden und die Krise sich in eine Chance verwandelt. Ich habe in den mehr als zwanzig Jahren meiner Tätigkeit als Jugendrichter noch nie Eltern erlebt, die nicht mindestens insgeheim von mir erhofften, dass ich ihnen dabei helfe, die Entwicklung ihres Kindes zu einem Taugenichts zu verhindern.

Im Rahmen von NEF 2000 am Jugendgericht Emmental- Oberaargau wurden sechs Jahre lang alle Klienten und deren Bezugspersonen beim Abschluss der Massnahmen systematisch nach der „Kundenzufriedenheit“ befragt. Die Resultate waren überwältigend: 95% der Rückmeldungen bei den Erziehungshilfen waren positiv. Viele der Betroffenen dankten zudem für die Interventionen¹⁵. Im langjährigen Durchschnitt waren 75% der ambulanten und 45% der stationären sozialpädagogischen Betreuungen erfolgreich¹⁶.

Die Zuweisung des Vollzugs an die Jugendgerichte und die gleichzeitige Ausstattung ihrer Entscheidungen mit richterlicher Unabhängigkeit verschafft den Dienststellen beachtliche Resistenz gegen staatliche Steuerungs- und Kontrollversuche, also finanziellen Handlungsspielraum, von dem andere Sozialdiensten nicht zu träumen wagen. Das grossrätliche Zähneknirschen ist bisweilen unüberhörbar.

Ohne Übertreibung lässt sich feststellen, die bernischen Jugendgerichte verfügten zur Erfüllung ihrer Aufgabe an Hochrisikopatienten über Kompetenz, Macht, Geld, Zeit und Erfolg. Und das lohnt sich.

3. Das jugendgerichtliche Instrumentarium für schnelles Handeln

Jugendstrafverfahren pressieren fast immer, besonders, wenn die jungen Männer in Untersuchungshaft sitzen und vorderhand ihren Familien nicht mehr zugemutet werden können. Deshalb wohl waren die Gesetzgeber von Bund und Kanton recht grosszügig.

Schon während laufender Voruntersuchung können die JugendrichterInnen Jugendliche¹⁷ buchstäblich von einer Stunde auf die andere stationär in eine Beobachtungsstation platzieren, in der Regel für eine Dauer von 6 Monaten; junge Männer meist in die offen geführte Beobachtungsstation Bolligen, Mädchen in die Beo Heimgarten in Bern. Angesichts der zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden Instanz abschliessenden Beurteilung sind das schwer wiegende Eingriffe in die persönliche Freiheit. Das Gesetz selbst (Art. 90 StGB) enthält keine materiellrechtliche Voraussetzungen eines solchen Freiheitsentzuges.

Während solcher Aufenthalte werden die Jugendlichen an einen strukturierten Tagesablauf und etwas Manieren gewöhnt, in Kleinklassen beschult, der Berufsabklärung unterzogen und individual- und familientherapeutisch betreut. Die Jugendgerichte sind an diesen Prozessen beteiligt und setzen die Leitplanken. Am Ende werden die Jugendlichen den urteilenden Jugendgerichten, versehen mit einem Gutachten, einem Betreuungskonzept und meist mit einer

¹⁵ NEF- Reporting 2004 EOAG, S. 47.

¹⁶ A.a.O. S. 45: Der Sozialisationsgrad wurde mit einem eigens zu diesem Zweck entworfenen „Integrationstool“ am Ende der Massnahme und 1 Jahr danach gemessen und bewertet.

¹⁷ In Anlehnung an die Terminologie des neuen JStG ist an dieser Stelle nur noch von Jugendlichen die Rede; bis Ende Jahr umfasst der Begriff auch noch die Kinder nach geltendem Recht.

Lehrstelle, zurückgegeben. Der Entscheidungsspielraum der Dreierkammer ist nach solchem Vorspuren gering; gross dafür das Dilemma der betroffenen Eltern, Anwälte und Jugendlichen: Allen ist klar, dass hier wahrscheinlich erstmals eine konkrete Perspektive entstanden ist und dass Opposition dagegen alles wieder zerstören könnte. Dennoch wäre ein vorbehaltloses Darauf-Einsteigen eines 15-jährigen Pluderhosenrappers mit vernichtendem Prestigeverlust verbunden; während den Müttern regelmässig das ungeschpürige Abfordern von Leistung durch Sozialpädagogen zum Nachteil ihres Sohnes das ambivalente Herz bricht. Anwälte sind von Amtes wegen dagegen, verraten sich dafür bisweilen durch Versprecher.

Die hohe Kunst der JugendrichterInnen besteht nun darin, die Beteiligten hinter dem Konzept zu vereinen und auf gemeinsame Ziele zu verpflichten, die in der späteren, (unausweichlichen) Krise auch noch Gültigkeit haben werden. Neben solchen Aufgaben verlieren die Ausführungen des Verteidigers zu Fragen der Arglist an Bedeutung.

Die Bruttokosten einer derartigen Privilegierung von jugendlichen Straftätern in der Beobachtungsstation belaufen sich auf Fr. 550.- pro Tag, also ca. Fr. 100'000.- für die ganze Zeit des Aufenthaltes, ohne Nebenkosten und ohne den Aufwand der Jugendgerichte.

Statt einen Abklärungsaufenthalt anzuordnen, können die JugendrichterInnen Jugendliche während der Untersuchung in dringenden Fällen auch vorsorglich (Art. 24 JRPG) in ein Erziehungsheim einweisen, wenn die Selbst- oder Drittgefährdung nicht mehr verantwortet werden kann; oder wenn die spätere Massnahme nach dem Haupturteil nicht mehr vollzogen werden könnte. Die grundsätzliche Beschränkung der Heimeinweisungen auf schwerwiegende Fälle und die weite Auslegung der Voraussetzungen vorsorglicher Platzierungen führten in den letzten Jahren dazu, dass fast alle Urteile auf Heimeinweisungen in der Voruntersuchung vorsorglich eingeleitet werden. Das Vorgehen hat für die Jugendlichen und deren Familien den Vorteil, dass sie in der späteren Verhandlung wissen, worauf einzulassen ihnen zugemutet wird. Die Gerichte können ausserdem gestützt auf die Auswertung der vorsorglichen Platzierung zuverlässigere Prognosen über die spezifische Massnahmefähigkeit des Klienten stellen. Die Jugendgerichte verfügen also über hoch wirksame und eindrückliche Mittel für die sofortige Unterbrechung destruktiver Entwicklungen und sind auch bereit, diese einzusetzen. Immer ist aber Voraussetzung eine mit Strafe bedrohte Tat, unabhängig von ihrer Schwere. Entscheidend ist das Ausmass der Sozialisationsdefizite und der erzieherischen Ressourcen der Familien und nicht die Zahl und Schwere der Straftaten. So können selbst ausser Kontrolle geratene Kiffer und Gratisbusfahrer mit massiven, die Freiheit beschränkenden Massnahmen belegt werden, während bisweilen hipp hoppende Gelegenheitsräuber mit einer Strafe davon kommen (was nicht selten zu Erklärungsbedarf der Jugendgerichte gegenüber frustrierten Fahndern führt).

4. Fokus: Die Familien

In den letzten Jahren hat sich unter dem Einfluss der Konzepte der systemischen Familientherapie die Erkenntnis bei den Jugendgerichten und einigen Heimen durchgesetzt, dass der systematische Einbezug der familiären Ressourcen die Resultate der jugendgerichtlichen Eingriffe deutlich verbessert. Tendenziell geht es also nicht mehr darum, den auffälligen Provokateur herauszuholen, zu schleifen, zu polieren und wieder zurückzugeben, sondern die Hierarchie der Erwachsenen in den Familien wieder herzustellen und diese anzuleiten, ihre Erziehungsaufgabe selber zu erfüllen; und das selbst, wenn nur noch Überreste von Familien vorhanden sind. Das sind langwierige, mühsame und schmerzhafteste Prozesse, die den Jugendgerichten hohe Sozialkompetenz abfordern. Vor dem Hintergrund der Langfristigkeit menschlicher Entwicklung ist das Vorgehen effizienter und kostengünstiger.

Sie erinnern sich: Anders als die Kreisgerichte werden die Jugendgerichte unmittelbar mit den Auswirkungen ihrer Urteile konfrontiert (und gelegentlich bestraft). Die Versuchung der Kreis-

gerichte, unter dem Druck enthusiastisch argumentierender Verteidiger ambulante Alibitherapien statt Konsequenzen zu verfügen, ist hier kleiner.

Hartnäckige Delinquenz Jugendlicher ist Symptom einer überforderten Familie. Diese soll nun mit den Fachleuten des Jugendgerichtes die hinderlichen Verhaltensmuster erkennen und überwinden.

Hier einige Beispiele der Auswirkungen eines an systemische Vorstellungen angelehnten Konzeptes am Beispiel des Jugendgerichtes EOAG während meiner Zeit dort als Jugendrichter:

- Der pädagogische Prozess begann schon vor Eröffnung des Verfahrens, wenn der Jugendliche morgens um 03:00 Uhr auf dem Polizeiposten sass und den Eltern vom telefonisch kontaktierten Jugendgericht nicht erspart wurde, ihren Sohn „eigenhändig“ abzuholen. Sie können sich ausmalen, welch heilsamer Zorn beim Nachhausefahren die allseitige Bereitschaft zu künftigen Veränderungen einleitete. Oder auch, wenn der Jugendliche den Sachverhalt noch auf dem Posten anlässlich der Abholung vor den Eltern klarstellen musste. Es sollten Realitäten geschaffen werden, und die vom Jugendlichen ausgelöste familiäre Krise für spätere Entwicklungen nutzbar gemacht werden.
- Viele Terminverschiebungsgesuche der Eltern vor Ersteinvernahmen wurden gegenstandslos, wenn am Telefon die dahinter liegenden Ängste auf empathische und akzeptierende Weise angesprochen wurden und die Not leidenden Erwachsenen sich verstanden fühlten.
- Eine der zentralen Aufgaben der JugendrichterInnen und Sozialarbeiter war das Ringen um Klientenvertrauen. Es lohnte die Zeit fast immer, sich die Nöte der allein erziehenden Mütter oder der geschiedenen, fern gehaltenen Väter anzuhören, darauf einzugehen und darin Ressourcen für den weiteren Weg zu finden.
- Oft provozierten die Kids schon beim ersten Auftritt durch theatralischen Aufbau ihres MP3- Players mit den vielen Schnüren, ihres Handys und der Petflasche auf dem Verhandlungstisch. Sie rückten die Krempe ihrer Laker-Käppis nach hinten und streckten mir ihre monströsen weissen Adidas-Schuhe entgegen. Es erwies sich für die nachfolgenden Aufgaben als hilfreich, die Inszenierung ernst zu nehmen und mit Geduld und Verständnis – nicht zu erlauben. Eltern und Jugendliche waren später insgeheim über solche das Gesicht wahrende Klarstellungen erleichtert
- Bei allen ambulanten und stationären Massnahmen wurde versucht, mit den Familien eine Zielvereinbarung zu formulieren und festzulegen, bei welchem konkreten und überprüfbareren Stand der Entwicklung das Jugendgericht sich zurückziehen werde; oder was zu geschehen habe, wenn das Erwachsenwerden zu scheitern drohe. Es wurde darauf geachtet, den Jugendlichen die Ziele selber nennen zu lassen und so klar auszuformulieren, dass innert überblickbarer Zeit eine eindeutige Aussage zum Erfolg gemacht werden konnte. Im Idealfall erhielt das Jugendgericht von der Familie einen Erziehungsauftrag und war so in der viel konstruktiveren Rolle des Helfers statt des Unterdrückers. Solcherart erarbeitete Ziele schienen länger erstrebenswert zu bleiben. Die sozialpädagogischen Bemühungen wurden halbjährlich überprüft und wenn nötig neu konzipiert.
- Gleichzeitig wurde darauf geachtet, die Förmlichkeiten von Verhandlungen zu betonen, um deren Wert als staatlich organisierte Unrechtsbewältigungsrituale zu stützen. Auf Kleidung wurde geachtet, die „richtige“ Atmosphäre der Verhandlung vorgängig mit dem Sozialarbeiter abgesprochen, die Rollenverteilung zwischen Sozialarbeiter und Richter den Bedürfnissen der Klienten angepasst. Die Jugendlichen wurden gesiezt,

aber mit dem Vornamen angesprochen. Trotz fehlender Privatklage wurden Schadenswiedergutmachungen initiiert, vermittelt und begleitet, quasi als pädagogischer Stellungsbezug der Erwachsenen.

Gelegentlich, wo es nicht mehr anders ging, wurde auch Recht gesprochen und bestraft, die schlechteste, aber unverzichtbare Option.

Die Aufzählung ist unvollständig, gibt aber beispielhaft einen kleinen Einblick in die Prioritäten, die Arbeitsweise und Haltungen der Jugendrechtspflege. Die Gerichte unterscheiden sich untereinander. Gemeinsam ist allen die Ausrichtung der Handlungen auf gesellschaftliche Integration der verhaltensauffälligen Klientenschaft.

5. Schnittstellen

Sie werden mir nicht verübeln, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit am Ende für zwei kleine Anliegen der Jugendrechtspflege missbrauche; jetzt, wo Sie mir gleichsam zuhören müssen.

5.1. Übergangstäter

Einige Jugendliche lassen sich weder von ihrem 18. Geburtstag noch von den Jugendgerichten ausreichend beeindruckt und delinquieren weiter. Das konfrontiert gelegentlich die Untersuchungsrichter mit Fragen der Zuständigkeit, insbesondere mit Art. 1 VStGB 1. Es kostete mich etliche Jahre Praxis, bis ich deren Inhalt verstand:

- Um reine Jugenddelikte brauchen sich die Untersuchungsrichter nicht zu kümmern (Abs. 1); es sei denn (kommt in der Praxis kaum vor), das Verfahren werde erst nach dem 20. Geburtstag eröffnet.
- Echte Übergangstäter (Abs. 2) sind dann von der Erwachsenenjustiz zu behandeln, wenn der Jugendliche „voraussichtlich keiner Massnahme des Jugendrechts“ bedarf¹⁸. Wie soll das ein Untersuchungsrichter beim Durchlesen des Sammelberichts der Fahndung wissen! Hier erklärt der Kanton – bundsrechtswidrig – in Art. 4 Abs. 2 JRPG die Jugendgerichte nur in den Fällen für zuständig, in denen diese bereits ein Verfahren führen. Fazit: Klärung der Zuständigkeit per Telefon mit den zuständigen JugendrichterInnen, im Falle derer Widerborstigkeit durch die Anklagekammer (JRPG a.a.O.).
- Kommt ein Kreisgericht oder ein Jugendgericht später zum Schluss, es sei eine Massnahme indiziert, steht ihm das gesamte Spektrum der Jugend- und Erwachsenenmassnahmen zur Verfügung. Es muss aber für die im Erwachsenenalter begangenen Delikte noch eine Strafe des Erwachsenenrechts ausfallen (Art. 1 Abs.4 VStGB 1). Die Strafe ist schon im Urteil bis zum Abschluss der jugendrechtlichen Massnahme aufzuschieben. Leider geht diese Ausnahme vom geltenden Monismus gelegentlich vergessen und führt zu unschönen Nachbesserungen.
- Will das urteilende Gericht für die Jugend- und Erwachsenendelikte bloss eine Strafe ausfallen, muss eine Gesamtstrafe in Abgeltung beider Strafkategorien gewählt und in Anwendung von Art. 68 StGB (für die Jugenddelikte) erhöht werden; also keine Kumulation von Einschliessungs- und Gefängnisstrafe, sondern in der Regel eine blosser Gefängnisstrafe, erhöht um das im Jugendalter begangene Unrecht.

5.2. Widerrufsverfahren

¹⁸ und das Verfahren vor dem 20. Geburtstag des Täters eingeleitet wird, was auch hier der Normalfall ist.

Obwohl jugendrechtliche Einschliessungen im Strafregister eingetragen werden, ist offenbar den Kreisgerichten nicht immer klar, dass sie für die Widerrufsverfahren auch von Jugendstrafen zuständig sind, wenn die neuen Vergehen und Verbrechen nach dem 18. Geburtstag begangen wurden¹⁹. Anzuwenden ist Jugendstrafrecht, insbesondere StGB Art. 96, auch wenn der Verurteilte für die neue Tat dem Erwachsenenstrafrecht untersteht²⁰.

Ungläubig nehmen die Jugendgerichte oft von den Kanzleien der Erwachsenengerichte zur Kenntnis, dass der Herr Präsident die spontan angebotenen Jugendrechtsakten nicht benötige. Dabei sind diesen eine Fülle von Informationen zur Person zu entnehmen. Oder etwa zuviel?

Aus der Sicht der Jugendrechtspflege wäre es sinnvoll, die zu diesem Zeitpunkt oft noch laufenden sozialpädagogischen Bemühungen der Jugendgerichte mit den Entscheidungen der Erwachsenen zu koordinieren. So zum Beispiel bei Schutzaufsichten durch Einfordern von Verlaufsberichten oder Rücksprache der ErwachsenenrichterInnen mit den Jugendgerichten bei der Ausschöpfung prognostischen Ermessens im Rahmen von Bedingten oder durch jugendgerichtliche Zurverfügungstellung von Konzepten zur schonenden Umsetzung von Unbedingten oder der Abschätzung der Notwendigkeit erwachsenenrechtlicher Massnahmen.

Schliesslich beginnt das Leben nicht erst mit 18, wie man aus den gelegentlichen Voten von Kreisrichtern entnehmen könnte. Was unsere Klienten vorher oft anstellen, kann sich durchaus als Statussymbol in einer Arbeitserziehungsanstalt der Erwachsenen sehen lassen. Daher ist es – immer aus der Sicht der Jugendrechtspflege – nicht richtig (und wohl mit Art. 41 StGB nicht vereinbar), die jugendlichen Taten als bedeutungslos für die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges zu disqualifizieren. Im Gegenteil: Gerade den von den Jugendgerichten „vorbehandelten“ rückfälligen Tätern wurde das Unrecht ihres Verhaltens meist in besonders eindrücklicher Weise vor Augen geführt. Gerade eine scharf geführte Klinge des Erwachsenengerichts kann die Sozialisationsbemühungen der Jugendgerichte im Vollzug nachhaltig unterstützen. Im wohlverstandenen, langfristigen Interesse des ehemaligen Jugendlichen.

¹⁹ BSK StGB I-Gürber/Hug, Art. 96 N. 15.

²⁰ Gürber/Hug, a.a.O., N. 16.

Stephan Stucki, Präsident der Anklagekammer

Aus der Praxis der Anklagekammer in den Jahren 2004 und 2005

Inhalt

Vorbemerkung

1. Nichts Neues zu BÜPF, BVE, DNA	Seite	28
2. Eröffnung der Strafverfolgung	Seite	29
3. Konstituierung und Legitimation des Privatklägers	Seite	32
4. Amtliche Verteidigung/unentgeltliche Prozessführung	Seite	35
5. Parteirechte	Seite	37
6. Beweisrekurs	Seite	44
7. Eingriff in (Grund-)Rechte	Seite	48
8. Cannabis-Cannabis	Seite	52
9. Haftrekurs	Seite	55
10. Kosten und Entschädigung	Seite	57
11. Amtsgeheimnis und Öffentlichkeitsgrundsatz	Seite	59
12. Ablehnungsverfahren	Seite	63

Vorbemerkung

Erkundigungen von Untersuchungsrichtern, Staatsanwälten und Anwälten nach Präjudizien zu strafprozessrechtlichen Fragen zeigen mir, dass ein Interesse an der Rechtsprechung der Anklagekammer besteht. Deren Entscheide ergehen meist im geheimen Vorverfahren. Selbst Berner Juristen, welche sich mit Strafverfolgung befassen, kennen die Praxis der Anklagekammer kaum. Dem soll hier im Rahmen des Möglichen abgeholfen werden.

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick und ist notgedrungen unvollständig. Ich nenne auch wenige Fälle aus dem Jahre 2003 sowie aus dem laufenden Jahr (2006), sofern der Themenzusammenhang es rechtfertigt. Vorgetragen wird, was nach meinem Dafürhalten für Strafverfolgungsorgane und Gerichte von praktischem Interesse ist. Im Vergleich zur Darstellung der AK-Praxis für die Jahre 2000 bis 2003 (*Infointerne*, Heft 22, Winter 2003) habe ich zusätzlich den Bereich Haftrecht und Ablehnung aufgenommen. Zwischendurch erlaube ich mir einen kurzen Kommentar.

1. Nichts Neues zu BÜPF, BVE, DNA

Keine Entscheidungen finden Sie hier über die geheime Ermittlung, das heisst die Genehmigungspraxis zum Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) sowie zu dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen neuen Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE SR 312.8). Die Anwendung des BÜPF hat in der Praxis – eigentlich wider Erwarten – zu keinen grossen Problemen geführt. Zeichen dafür ist die Tatsache, dass die Anklagekammer seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2002 nur gerade zwei Beschwerden gegen angeordnete und vom Präsidium der Kammer genehmigte

Überwachungen zu entscheiden hatte. Auf die eine wurde mangels Begründung nicht eingetreten, die andere wurde abgewiesen.

Verdeckte Ermittlungen, die gemäss kantonaler Einführungsverordnung zum BVE (BSG 312.120) vom Präsidium der Anklagekammer genehmigt werden müssen, scheinen überhaupt nicht stattzufinden, wurde doch bis zum heutigen Zeitpunkt um keine Genehmigung nachgesucht.

In Kraft getreten ist seit 1. Januar 2005 schliesslich das sog. DNA-Profil-Gesetz (SR 363). Dieses sieht in Art. 7 Abs. 3 vor, dass eine richterliche Behörde über die Durchführung von Massenuntersuchungen sowie über die invasive Probenahme und -analyse entscheidet. Die kantonal-bernische Einführungsverordnung (BSG 321.130) bestimmt auch hier, dass entsprechende Anordnungen der Untersuchungsbehörde dem Präsidium der Anklagekammer zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Wer befürchtet hat, die Strafverfolgungsorgane würden sich über den Persönlichkeitsschutz allzu leicht hinwegsetzen, kann – jedenfalls bezogen auf unseren Kanton – beruhigt sein: Bis Mai 2006 wurde dem Verfasser dieses Textes noch keine einzige solche Massnahme zur Genehmigung vorgelegt. Es gibt deshalb auch hierüber nichts Inhaltliches zu berichten.

2. Eröffnung der Strafverfolgung

AK 286/2004 (Nichteintreten auf Anzeige wegen offensichtlicher Unbegründetheit; Schranken der Abklärung nach Art. 199 Abs. 3 StrV)

Privatkläger I.G. und die Firma I.M. hatten ihren Geschäftsführer wegen Betrugs und ungetreuer Geschäftsbesorgung angezeigt. Gestützt auf einen dazu eingeholten Polizeibericht und unter Verweis auf diesen beantragte der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalt, auf die Anzeige nicht einzutreten. Dieser stimmte zu.

Die Anklagekammer hiess einen Rekurs der Privatkläger gut und wies den Untersuchungsrichter an, die Strafverfolgung zu eröffnen. Die Anklagekammer äusserte sich zu der am 1. August 2003 in Kraft getretenen Neufassung von Art. 227 StrV wie folgt:

„Dieser Nichteintretensgrund wurde geschaffen, um vor allem querulatorische und zum vornherein oder nach polizeilicher Abklärung unsinnige Anzeigen auf einfache Weise erledigen zu können. Diese Möglichkeit dient der Prozessökonomie und will die Untersuchungsrichterämter entlasten. Selbstverständlich ist es nach wie vor nicht zulässig, die Beweiswürdigung anstelle des urteilenden Gerichts unter dem Titel der offensichtlichen Unbegründetheit vorzunehmen [...]. Die Untersuchungsbehörde sollte vermeiden, über die neue Bestimmung von Art. 227 StrV ein eigentliches gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren, das mit der Revision von 1997 abgeschafft worden war, faktisch wieder einzuführen. [...] Gestützt auf einen [...] mündlich erteilten Auftrag durch den Untersuchungsrichter hat der polizeiliche Sachbearbeiter umfangreiche Ermittlungen vorgenommen. Er sichtete die edierten Unterlagen, machte vier partiöffentliche Befragungen und erstellte einen elfseitigen, sorgfältig verfassten Bericht mit 28 Beilagen. Der Umfang dieser polizeilichen Ermittlungen sprengt nun aber den von Art. 227 StrV abgesteckten Rahmen und geht über die vom Gesetzgeber unter Hinweis auf Art. 199 StrV ins Auge gefasste Ergänzung der Anzeige hinaus.“

Die Anklagekammer hielt es für „auch nach neuem Recht nicht zulässig, unter dem Titel der Ergänzung der Anzeige nach Art. 199 Abs. 3 StrV umfangreiche Beweiserhebungen durch die Polizei vornehmen zu lassen. Im Zweifelsfall soll eine Voruntersuchung eröffnet werden, damit auch die Parteirechte wahrgenommen werden können.“

Abgesehen davon war der Nichteintretensentscheid auch wegen ungenügender Begründung aufzuheben. Zwar verlange das Gesetz nur eine kurze Begründung. Ein pauschaler Verweis auf einen polizeilichen Ermittlungsbericht genüge aber nicht, weil die Beweiswürdigung als ur-eigene Richterpflcht nicht (an die Polizei) delegiert werden könne.

Kommentar

Die Anklagekammer hat kürzlich im Rahmen der Beurteilung eines Beschwerdeverfahrens wegen Rechtsverzögerung (AK 616/2005) diese Auffassung, nämlich dass Abklärungen gestützt auf Art. 199 Abs. 3 StrV enge Grenzen haben, bestätigt.

Not (Geschäftslast) macht erfinderisch, und so gibt es im Kanton Varianten von „kalten Voruntersuchungen“. Im Rahmen der Prüfung von Anzeigen werden umfangreiche und manchmal lange dauernde polizeiliche Abklärungen getroffen, wobei das Vorgehen teilweise gänzlich der Polizei überlassen wird. Die Eröffnungspflicht bei Anzeige (Art. 227 StrV) wird so unterlaufen, die Beweisaufnahme nicht zielgerichtet und ohne direkte Verantwortung des Untersuchungsrichters geführt, und für die Parteien und ihre Anwälte fehlt die Transparenz. Art. 199 Abs. 3 StrV hat zugegebenermassen keine klare Kontur und leistet dadurch solchem Vorgehen Vorschub. Allein die gesetzgeberische Systematik, d.h. das Anzeigerecht von „Jedermann“ in Abs. 1 derselben Bestimmung sowie die Verpflichtung der Polizei, Anzeigen entgegenzunehmen (Abs. 2) zeigt aber, worum es geht: Unklare, lückenhafte und aus sich selber nicht hinreichend klare Anzeigen von Privatpersonen – allenfalls auch von unsorgfältigen Anwälten – sollen komplettiert werden, mit dem Ziel zu klären, ob sich daraus ein Anklagesachverhalt ergibt, der mit Strafmandat geahndet oder mit Direktüberweisung erledigt werden kann. Wenn nicht, ist entweder ein Nichteintretensantrag (Art. 227 StrV) geboten oder umgekehrt die Eröffnung einer Voruntersuchung. Das zweite ist in Fällen mit substanziellem Beweisführungsbedarf vorzuziehen. Die Voruntersuchung gibt einen klaren Verfahrensraster ab, die Parteien haben eine geregelte Einflussmöglichkeit. Die Voruntersuchung ist nicht zwingend aufwändig, sie kann schlank geführt werden, mit einzelnen Ermittlungsaufträgen oder gezielter Delegation von Befragungen an die Polizei (Art. 238 StrV), Verzicht auf „Schlusseinvernahmen“ oder sonstigen „Abkürzungen“, soweit nötig im Einvernehmen mit den Parteien.

AK 619/2004 i.S. X. gegen u.T. (Arbeitsunfall; fahrlässige Tötung; Eröffnung bei rechtlich heikler Ausgangslage)

X. fuhr mit seinem Traktor und einer Ballenpresse auf ein Feld, um dort Gerstenstroh zu pressen. Weil die erste gewickelte Rundballe nicht aus dem Schacht der Presse ausgeworfen wurde, stieg er auf den Tisch des Ballenwicklers, wozu er sich unter den hydraulisch geöffneten Rollenhalter bücken musste. Bei laufendem Traktor riss oder rüttelte er an der nicht ausgeworfenen Strohballen. Der Rollenhalter senkte sich, X. wurde zwischen dem schweren Rollenhalter und der Strohballen eingeklemmt und erlitt einen tödlichen Genickbruch.

Untersuchungsrichter und Staatsanwalt beschlossen Nichteröffnung der Strafverfolgung. Diese wurde mit dem Selbstverschulden des Opfers begründet. X. habe krass unvorsichtig gehandelt und elementare Sicherheitsvorkehrungen unterlassen, die als kausalitätsunterbrechend angesehen werden müssten. Die Witwe erhob Rekurs und machte geltend, die Maschinen-

kombination aus Wickler und Ballenpresse weise Konstruktionsfehler auf. Die Betriebsanleitung sei unvollständig und fehlerhaft, sodass strafrechtlich auch die Verkäuferin oder Herstellerin der Maschine für den Tod des X. verantwortlich sei. Die Anklagekammer hiess den Rekurs gut und wies die Untersuchungsbehörde an, die Strafverfolgung zu eröffnen:

„Der sog. Adäquanzmassstab ist aus prinzipiellen Gründen mit einer nicht behebbaren Unschärfe behaftet (so GUIDO JENNY, Basler Kommentar, N 76 zu Art. 18 StGB) und es hängt im Wesentlichen von der richterlichen Gewichtung und Bewertung der Drittsache oder hier des Selbstverschuldens des X. ab, ob man diesem kausalitätsunterbrechende Wirkung zuschreiben soll oder nicht. Vorliegend kommt eine weitere heikle Problematik dazu: In der Unfallverhütung wird allgemein verlangt, dass bei technischen, komplexen und gefährlichen Abläufen oder Einrichtungen Sicherheitsvorkehrungen mehrfach getroffen werden, weil man zum vornherein mit dem Versagen einer (von mehreren) Sicherheitsvorkehrungen oder aber mit menschlichen Fehlern rechnet. Einem Selbstverschulden eines Verunfallten kommt in solchen Situationen ein anderes Gewicht zu, weil dort, wo etwa technische Richtlinien eine Mehrfachsicherheit fordern, damit gleichzeitig rechtlich das erlaubte (Rest-)risiko eingeschränkt wird. Um solche anerkannten generellen Sorgfaltsregeln auf Grund gesetzlicher Vorschriften bzw. in Form allgemein gehaltener Sicherheitsempfehlungen, Richtlinien und Merkblättern zur Unfallverhütung und dergleichen (GUIDO JENNY, a.a.O. N 88) geht es hier, und deren allfällige Verletzung ist mit dem vom Opfer zu vertretenden Verhalten wertungsmässig in ein Verhältnis zu bringen.“

Die Anklagekammer befand, „dass bei solcherart umstrittenen rechtlichen Fragen im Stadium der Prüfung von Anzeigen bzw. von polizeilichen Berichten im Zweifelsfall mindestens eine Eröffnung der Strafverfolgung Platz greifen muss. Nach Auffassung der Kammer sind die weiter oben aufgeführten Indizien für das Vorhandensein einer Sorgfaltswidrigkeit im Rahmen einer Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter, ev. durch das urteilende Gericht näher abzuklären. Im Rahmen dieser Voruntersuchung wird auch zu klären sein, ob und wenn ja welcher Person oder welchen Personen eine strafrechtliche Verantwortung für die von der Rekurrentin behauptete Fehlerhaftigkeit der Press-/Wickelkombination [...] zugewiesen werden kann.“

AK 299/2005 i.S. R.P. (Nächtlicher Sturz im Hotel)

Hotelgast R.P. wollte nachts um 03.30 Uhr im Berghaus G. seinen Hund zum Versäubern nach draussen führen. Er benutzte wie die Nacht zuvor einen Seiteneingang im Parterre, fand diesen aber verschlossen vor. So gelangte er im 1. Stock zu dem mit „EXIT“ signalisierten Notausgang und über diesen zu einer weiteren Tür, die auf einen geländerlosen und unbeleuchteten Verbindungssteg zwischen dem Hotelgebäude und einer Böschung führte. Beim Betreten dieses Stegs stürzte P.R. in die Tiefe und zog sich eine lebensgefährliche Kopfverletzung zu.

In ihrem Nichteröffnungsbeschluss befanden Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft, den Verantwortlichen des Berghauses könne kein sorgfaltswidriges Verhalten vorgeworfen werden. Namentlich gälten die Vorschriften der kantonalen Bauverordnung (Art. 56, 61) nur bei Neu- und Umbauten, nicht jedoch bei bestehenden Bauten. Der Fluchtweg im Obergeschoss habe seit Jahren bestanden und sei von der Gebäudeversicherung anlässlich der letzten Feuerschau nicht beanstandet worden.

Auf Rekurs des Verunfallten hielt die Anklagekammer fest, die Bauverordnung selber verweise auf weitere Vorschriften, so diejenigen der SUVA und Normen und Empfehlungen von Fachverbänden. Auch diese würden zu den Rechtsquellen der Sorgfaltspflicht zählen und seien bei der Konkretisierung derselben zu prüfen. Zudem könne der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie den Gefahrensatz abgestützt werden. Weder diese weiteren Rechtsquellen (z.B. SIA-Norm 358) noch der Gefahrensatz seien von der Überweisungsbehörde geprüft worden. Zudem verkenne sie, dass die erwähnten baurechtlichen Vorschriften auch dann zur Bestimmung des Sorgfaltsmassstabes taugen würden, wenn sie im konkreten Fall mangels Neu- oder Umbauarbeiten nicht (direkt) anwendbar seien, enthielten sie doch allgemeine Sicherheitsanforderungen. Zudem sei im Nichteröffnungsbeschluss unbeachtet geblieben, dass der Seiteneingang im Erdgeschoss, den der Rekurrent in der Nacht zuvor benützt habe, in der Unfallnacht verschlossen geblieben und der Schlüssel nicht auffindbar gewesen sei. In Gebäuden mit Publikumsverkehr müssten aber Fluchtwege und Ausgänge (u.a. gemäss einer Liste über Brandschutzmängel) stets begehbar sein. Zusammenfassend würden verschiedene Umstände auf eine strafbare Tat hindeuten, weshalb die Strafverfolgung eröffnet werden müsse.

Anmerkung

Die zwei Unfallereignisse zeigen exemplarisch auf, welche Schwierigkeiten sich regelmässig stellen: Der Sachverhalt ist unter Umständen komplex, die Untersuchung verspricht, aufwändig zu werden. Fest steht nur der (strafrechtliche) Erfolg, der eigentliche Anklagesachverhalt muss gesucht werden: Ob und welche Sorgfaltspflicht konkret verletzt sein könnte, und welche Person hierfür verantwortlich wäre, ist Gegenstand der Ermittlung. Nicht selten steht zusätzlich ein Selbstverschulden des Opfers im Raum. Die Suche nach Rechtsquellen, welche die gebotene Sorgfalt erschliessen, ist breit und gründlich zu führen. Zwar gibt es betreffend Rechtsfragen keinen Grundsatz „in dubio pro duriore“. Trotzdem ist bei heiklen rechtlichen (Auslegungs-)Fragen, wo eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht ausgeschlossen werden kann, der Weg über Nichteintreten oder Nichteröffnung kaum gangbar.

3. Konstituierung und Legitimation des Privatklägers

Bundesgerichtsentscheid vom 28. Mai 2004 i.S. M.H. gegen K. (AK 3/2004 und Neubeurteilung AK 298/2004)

Im Oktober 2003 liess Frau M.H. durch ihren Anwalt gegen Dr. K. und drei weitere Personen Strafanzeige einreichen wegen Verletzung von Art. 35 des Datenschutzgesetzes und des Berufsgeheimnisses (Art. 321 StGB). Sie warf den Angezeigten vor, medizinische Akten über sie aus dem Besitz der X-Versicherung ohne ihre Einwilligung unbefugt an einen Dritten – den Neuropsychologen Dr. D. – weitergegeben und bei diesem ein Aktengutachten eingeholt zu haben. Letzterer habe Berufsgeheimnisse verraten, indem er in seinem Gutachten aus den ihm vorgelegten medizinischen Unterlagen Schlüsse gezogen und an die X-Versicherung weitergegeben habe. Mit der Anzeige reichte sie u.a. ein Parteigutachten eines Strafrechtsprofessors ein, das die Strafbarkeit der zur Anzeige gebrachten Handlungen bejahte. Eine Erklärung betreffend Privatklage gab sie nicht ab.

Ohne Untersuchungshandlung getätigt zu haben, beantragte der Untersuchungsrichter dem Prokurator, auf die Anzeige nicht einzutreten. Dieser stimmte dem Antrag zu. M.H. rekurrierte an die Anklagekammer mit den Rechtsbegehren, es sei (1.) Vormerk zu nehmen, dass sie

sich als Privatklägerin konstituiere und im vorliegenden Verfahren Parteirechte ausüben wolle, und (2.) sei unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Strafverfolgung gegen Unbekannt zu eröffnen.

Die **Anklagekammer** trat auf diesen Rekurs mangels Legitimation nicht ein. Dies in Befolgung der ständigen, von den Rechtslehrern Maurer und Aeschlimann sowie vom Bundesgericht (BGE 119 Ia 4) geschützten Praxis, wonach die Konstituierung des Privatklägers erst im Rekursverfahren nach dem Wortlaut des Gesetzes (Art. 323 Abs. 1 Ziff. 2 StrV) als verspätet zu gelten habe.

Das **Bundesgericht** hat nun in seinem **Urteil vom 28. Mai 2004 (1P.103/2004)** dieser Praxis ein Ende gesetzt. Auf staatsrechtliche Beschwerde hin kam es zum Schluss, die Anwendung von Art. 47 Abs. 3 StrV durch den Untersuchungsrichter halte vor dem Gebot von Treu und Glauben (Art. 9 BV) nicht stand: Die Anklagekammer sei ihrerseits in überspitzten Formalismus verfallen und habe eine formelle Rechtsverweigerung begangen (Art. 29 Abs. 1 BV). Art. 47 Abs. 3 StrV erlaube die Konstituierung bis zum Schluss des Beweisverfahrens. Es seien *„keine schützenswerten Interessen ersichtlich, die es erlauben würden den der Geschädigten dafür vom Gesetz eingeräumten grossen Spielraum durch eine rigide, Sinn und Geist des Prozessrechts widersprechende Gesetzesanwendung auf Null zu reduzieren und sie faktisch zu zwingen, eine derartige Erklärung bereits mit der Einreichung der Strafanzeige abzugeben. Dies ist überspitzt formalistisch.“*

Das war deutlich!

Das Bundesgericht führte sodann – für die künftige Praxis von Untersuchungsbehörden und Anklagekammer wegleitend – aus:

„Mit der Einreichung einer Strafanzeige ist regelmässig die Erwartung verbunden, dass die Strafverfolgungsbehörden aktiv werden und eine Strafuntersuchung einleiten. Wer sich mit einer Strafanzeige exponiert und sich freiwillig den mit einem Strafverfahren auf für die Geschädigte zu erwartenden Unannehmlichkeiten aussetzt, hat in der Regel ein persönliches Interesse am Verfahren, das das allgemeine Bürgerinteresse an einer lückenlosen Strafverfolgung übersteigt. Im Einreichen einer Strafanzeige liegt daher grundsätzlich immer ein starkes Indiz dafür, dass sich die Anzeigerin am Verfahren beteiligen und Parteirechte ausüben will. Solange die Geschädigte nicht ausdrücklich oder konkludent ihr Desinteresse erklärt hat, muss der Untersuchungsrichter damit rechnen, dass sie sich vorbehält, sich als Privatklägerin zu konstituieren. Er ist diesfalls nach Treu und Glauben verpflichtet, sie vor einer allfälligen Einstellung des Verfahrens anzufragen, ob sie Parteirechte beansprucht oder nicht.“

Kommentar

Mit diesem Urteil ist das Bundesgericht einen entscheidenden Schritt über die bisherige (BGE 119 Ia 4) Praxis hinausgegangen, welche die Untersuchungsbehörde und bei Rekurs die Anklagekammer verpflichtet hatte, beim Geschädigten bzw. Rekurrenten immer dann, aber nur dann (!), nachzufragen, ob er Privatkläger sein wolle, wenn seine Erklärungen oder sein Verhalten nach Treu und Glaube Zweifel darüber aufkommen lassen mussten, ob er Parteirechte ausüben wolle oder nicht. Das wurde angenommen, wenn – insbesondere bei Laienanzeigen – sinngemäss Beweise offeriert, Akteneinsicht verlangt oder kundgetan wurde, man wolle über das Ergebnis der Strafanzeige informiert werden. Mit dem neuen bundesgerichtlichen Entscheid erfolgt nun praktisch eine „Beweislastumkehr“, es wird die **Vermutung** statuiert: Ein

Anzeiger, der von der angezeigten Straftat nach seiner Darstellung geschädigt ist, gilt als Privatkläger, wenn er nicht auf diese Parteistellung verzichtet hat. In Frage kommt in der Praxis vorrangig der ausdrückliche Verzicht nach Rückfrage durch die Untersuchungsbehörde. Wohl nur in wenigen Fällen ist überhaupt ein „konkludenter“ Verzicht denkbar, etwa, indem ein Anzeiger eine Nachfrage der Strafverfolgungsbehörde unbeantwortet lässt oder andere (klare) Indizien den Schluss zulassen, er habe persönlich am Fortgang der Strafsache kein Interesse. Aus der Vermutung folgt für den Fall einer Geschädigtenanzeige beinahe zwingend eine Nachfragepflicht der Strafverfolgungsorgane.

Die Anklagekammer ist im Nachgang zu diesem höchstrichterlichen Urteil auf Rekurse von geschädigten Anzeigern eingetreten, die sich nicht als Privatkläger konstituiert hatten und bei denen eine untersuchungsrichterliche Nachfrage unterlassen worden war (AK 307/2005; AK 440/2005; AK 597/2005).

Im **März 2006** hat die **Strafabteilung** ein **Kreisschreiben zu Art. 47 und 227 StrV** erlassen. In diesem ist versucht worden, den Untersuchungsbehörden und den urteilenden Gerichten eine Anleitung zu geben, wie im Falle von potenziellen Privatklägern vorzugehen ist. Die Lektüre dieses Kreisschreibens, das nach Einholen von Ansichtsäusserungen der Untersuchungsbehörden und der Generalprokuratur erlassen worden ist, wird empfohlen.

AK 158/2004 N-AG und W. gegen Firma X. / UT (ungetreue Geschäftsbesorgung)

Die N-AG und W. waren ständige Abnehmer und Wiederverkäufer der Firma X., die in grossem Stil Occasionsfahrzeuge und weitere Gebrauchsgüter absetzte. Die N-AG zeigte die Firma X. bzw. deren Verantwortliche wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) an. Die X. bevorzuge willkürlich einige Grosshändler durch Lieferung und Preisvergünstigungen, während sie selber als Nachfragerin systematisch abgeblockt werde. Dadurch würde die Firma X. und deren Hauptaktionärin geschädigt. Das war genau der Punkt, an dem der Untersuchungsrichter ansetzte und die N-AG und W. als Privatklägerin aus dem Verfahren ausschloss, weil der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung nicht Dritte/Kunden des Geschäftsherrn, sondern diesen selber – den Treugeber – schützen (wollen), weshalb mittelbar Geschädigte wie die N-AG und W. nicht zur Privatklage legitimiert seien. Angerufen mittels Beschwerde wegen (formeller) Rechtsverweigerung, schützte die Anklagekammer diesen untersuchungsrichterlichen Standpunkt.

Die Anklagekammer hat schon mehrmals entschieden, dass der Privatkläger, der eine in sich geschlossene Sachdarstellung abgibt, die – sofern zutreffend – ihn als rechtlich unmittelbar geschädigt (Art. 47 StrV) erscheinen lässt, im Verfahren als Privatkläger zuzulassen ist, auch wenn an der behaupteten Sachverhaltsgrundlage (noch) Zweifel bestehen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die gleichen Tatsachen sowohl über die Zulassung oder Verweigerung des Privatklägers, wie gleichzeitig über den Straftatbestand selber und/oder über die Zivilklage entscheiden (sog. doppelrelevante Tatsachen; der Begriff kommt aus dem Zivilprozessrecht und kennzeichnet die analoge Situation, wenn die gleichen Sachumstände einerseits für die prozessuale Zulässigkeit der Klage, andererseits für deren materielle Begründetheit entscheidend sind; vgl. LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, N 3d zu Art. 191, N 3 zu Art. 193 ZPO); AK 116/2003; AK 500/2003; *Infointerne Heft 22 Winter 2003, Ziff. 3*).

Umgekehrt ist aber auch gefahren, und so war es hier: Wenn die vom präsumtiven Privatkläger (in der Anzeige) vorgebrachte Tatsachenbehauptung, als wahr unterstellt, den Anzeiger gemessen am Schutzzweck der angerufenen Strafnorm **nicht** als unmittelbar geschädigt er-

scheinen lässt, so ist er als Privatkläger nicht zuzulassen (gleichgültig, ob er „sonst wie“ durch den Vorgang zu Schaden kam).

AK 282/2005 K.G. (Verstoss gegen das Baugesetz)

K.G. hatte in einem Streit mit einem Nachbarn um dessen (angeblich) baurechtswidrige Nutzung (Parkieren) auf der Anlieferungsfläche eines Tearooms bereits ein baupolizeiliches Verwaltungs(-justiz-)verfahren geführt. Ihm war dabei von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern wegen seiner „besonderen Beziehungsnähe zum angezeigten Sachverhalt“ im baurechtlichen Beschwerdeverfahren Parteistellung zuerkannt worden.

Auf eine Strafanzeige des K.G. wegen Verstosses gegen das Baugesetz folgte ein Nichteintretensbeschluss der Untersuchungsbehörde. Dagegen mit Rekurs angerufen, anerkannte die Anklagekammer, K.G. sei als Privatkläger dazu legitimiert. Sie nahm Bezug auf einen Entscheid des Bundesgerichts (BGE 118 Ia 14) zum zürcherischen Tatbestand der Ruhestörung. Derartige Tatbestände lägen stets sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse. Analog wie bei Immissionsbestimmungen nehme ein verzeigender Anwohner neben dem öffentlichen deshalb ein eigenes, rechtlich geschütztes Interesse wahr. Geschützt seien mit solchen Strafnormen auch dieselben privaten Interessen der Nachbarn und insbesondere solche von Wohnungsnachbarn nicht nur mittelbar, sondern unmittelbar. Im Kanton Bern sei die Rechtslage dieselbe. Im baupolizeilichen Verwaltungs(-justiz-)verfahren werde dem nachbarlichen Rechtsgüterschutz Rechnung getragen. So werde einem Anzeiger, der bei einem Wiederherstellungsverfahren als Nachbar betroffen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme als Partei eingeräumt (Art. 46 Abs. 2 Bst. A BauG). Nicht anders sei folglich bei Anzeigen im Zusammenhang mit Strafbestimmungen desselben (Bau-)Gesetzes zu entscheiden, d.h. der nachbarliche Interessenschutz sei hier auf Grund desselben Schutzgehaltes nicht restriktiver auszulegen, als dies bei den Bewilligungsverfahren des BauG der Fall sei. Ein Strafverfahren wegen Missachtung von vollstreckbaren baupolizeilichen Anordnungen (Art. 50 Abs. 1 BauG) bilde verfahrensmässig lediglich die logische Fortsetzung eines vorausgegangenen baurechtlichen Verfahrens.

Man wird beifügen müssen, dass bei der strafprozessualen Legitimation der Zaun umgekehrt sicher nicht weiter gesteckt werden darf, als es die entsprechende Spezialgesetzgebung und die Praxis der zuständigen Verwaltungsbehörde verwaltungsrechtlich tut, wenn sie über die Parteistellung eines Betroffenen entscheidet.

4. Amtliche Verteidigung/unentgeltliche Prozessführung

AK 2004/415 i.S. R. (Rekurs gegen Beiordnung eines amtlichen Verteidigers)

Gegen R. lief vor dem Strafeinzelgericht ein Verfahren wegen einfacher Körperverletzung, Tötlichkeit, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Beschimpfung. Ihm stand seine Schwester als Privatklägerin gegenüber, die ihrerseits einen Anwalt beigezogen hatte. Nachdem R. einem ersten Anwalt das Mandat entzogen hatte, setzte die Gerichtspräsidentin unter Berufung auf Art. 50 Ziff. 2 lit. b StrV einen amtlichen Verteidiger ein. R. reklamierte telefonisch bei der Richterin und schrieb ihr schliesslich, er werde sich aus Kosten- und persönlichen Gründen nicht anwaltlich vertreten lassen. Für einmal ging es also nicht darum, ob ein Angeschuldigter oder Privatkläger Anspruch auf die Hilfe eines Anwaltes habe, sondern im Gegenteil darum, dass ein Angeschuldigter sich gegen aufgedrängte Fachhilfe zur Wehr setzte!

Zur Frage, ob die Verfügung überhaupt anfechtbar sei und mit welchem Rechtsmittel, erwog die Kammer:

„Beim fraglichen Beschluss der Gerichtspräsidentin handelt es sich um eine Verfügung gemäss Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Ziff. 2 StrV und damit um einen Entscheid gemäss Art. 54 StrV. Dagegen kann gemäss Art. 322 Ziff. 2 StrV Rekurs eingelegt werden und zwar gleichgültig, ob es sich um die Ablehnung einer verlangten amtlichen Verteidigung handelt oder umgekehrt um die Einsetzung eines amtlichen Verteidigers gegen den Willen des Angeschuldigten, geht es doch in jedem Fall um die grundsätzliche Frage, ob der Angeschuldigte verteidigt sein muss oder nicht. Die Eingabe ist daher als Rekurs entgegen zu nehmen.“

Die Kammer kam zu Schluss, den Eingaben des Rekurrenten zufolge sowie nach den gesamten Akten und dem persönlichen Eindruck der Vorinstanz sei nicht damit zu rechnen, dass der Rekurrent einen sachlicheren Zugang zu dem gegen ihn geführten Verfahren gewinnen werde. Demzufolge wies sie den Rekurs ab.

Ob der Rekurrent beschwert ist, wurde im Entscheid nicht diskutiert. Dass eine Beschwerde vorliegt, scheint aber offensichtlich: Zum einen schon aus den genannten Kostengründen, denn er hat die Entschädigung dem Kanton bzw. dem Anwalt zurückzuerstatten, wenn er innert zehn Jahren zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt. Zum andern scheint mir auch ein persönlichkeitsrechtlicher Aspekt für die Beschwerde zu sprechen: Die Verbeiständung durch einen Anwalt kann von einem Angeschuldigten als eine Art Bevormundung empfunden werden, die er bloss hinzunehmen hat, wenn Gründe der Rechtsstaatlichkeit vorliegen, hinter denen seine Abneigung gegen anwaltlichen Beistand zurückstehen muss. Die so noch nie gesehene Situation lässt die Schlussfolgerung zu, dass jede Einsetzung eines amtlichen Verteidigers, da rekursfähig, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein müsste. Da aber ohnehin ein Betroffener vorgängig in aller Regel zu fragen ist, ob er einen Anwalt vorzuschlagen hat, wird (seltener) Widerstand gegen eine Einsetzungsverfügung schon in dieser Phase erwartet werden können, und man kann die Rechtsmittelbelehrung auf solche Fälle beschränken.

Die Anklagekammer hielt sodann fest, dass ein **Begehren um Beiordnung eines anderen Verteidigers** (nur) der **Beschwerde** zugänglich sei (E. 7). Sie stützte sich dabei auf ihre ständige Rechtsprechung, wonach die Verweigerung eines verlangten Anwaltswechsels nicht mit Rekurs, sondern nur mit Beschwerde angefochten werden könne (vgl. z.B. AK 298/2003 sowie MAURER, Das bernische Strafverfahren, 2. Auflage, S. 498 und 514 sowie dort zit. Entscheide der AK).

AK 2004/488 N.K. gegen S. (unentgeltliche Prozessführung des Privatklägers)

N.K. war an das Kreisgericht überwiesen worden wegen versuchter vorsätzlicher Tötung z.N. seiner Ehefrau. Er erstattete gegen einen Hauptbelastungszeugen Strafanzeige wegen falschen Zeugnisses und stellte sich als Privatkläger. Gleichzeitig verlangte er unentgeltliche Prozessführung und Beiordnung eines amtlichen Anwaltes. Der Untersuchungsrichter wies das Begehren wegen Aussichtslosigkeit ab (und stellte in Aussicht, auf die Anzeige nicht eintreten zu wollen).

Die Anklagekammer äusserte sich zur Zulässigkeit einer **antizipierten Beweiswürdigung** wie folgt:

„Im Stadium der Voruntersuchung gilt der Grundsatz "in dubio pro duriore". Dies bedeutet, dass im Zweifelsfall der Sachverhalt eher an das urteilende Gericht zu überweisen als aufzuheben ist. Von einer Überweisung ist indessen abzusehen, wenn nach der gesamten Aktenlage eine Freisprechung zu erwarten ist; diesfalls sind die Belastungstatsachen ungenügend im

Sinne von Art. 250 Abs. 2 StrV (MAURER, a.a.O., S. 400). Vorliegend ist noch kein Strafverfahren formell eröffnet worden. Es liegt aber bereits sehr umfangreiches Aktenmaterial vor, was den Untersuchungsrichter veranlasst hat, die Beweislage antizipiert zu würdigen. Eine solche Würdigung war im Rahmen der Prüfung der unentgeltlichen Rechtspflege grundsätzlich zulässig. Ein Prozessgewinn für den Privatkläger würde darin bestehen, dass S. wegen vor dem Untersuchungsrichter und dem Kreisgericht gemachter falscher Zeugenaussage schuldig erklärt wird. Für einen solchen Schuldspruch müsste ein urteilendes Gericht im Verfahren gegen S. zum sicheren Schluss kommen, dass S. in Bezug auf die in der Anzeige und in der angefochtenen Verfügung erwähnten wichtigen Punkte gelogen habe, nämlich hinsichtlich des angeblichen Versuchs, N.K. von seiner Ehefrau wegzubringen und dem Würgen ein Ende zu bereiten sowie bezüglich der Angabe, wonach er gemeint habe, das Opfer sei tot.

Bei einer durchaus vorsichtigen Würdigung der Akten mag man in Betracht ziehen, dass das Schreiben des S. vom 16. August 2001 die Glaubhaftigkeit seiner früheren Aussagen in Frage stellen könnte. Im Zusammenhang mit der umgehend (noch vor Postöffnung durch die Staatsanwaltschaft) telefonisch erfolgten Rücknahme des Inhaltes des Briefs vom 16. August 2001 und Bestätigung der gemachten Zeugenaussagen lässt sich indessen schon im vorliegenden Verfahrensstadium – und erst recht unter Beizug des übrigen Aktenmaterials – sagen, dass die für einen Schuldspruch nötige Sicherheit über die Falschheit der ursprünglichen Aussagen von S. nicht zu gewinnen sein wird. Die Aktenlage lässt deshalb überwiegend wahrscheinlich eine Freisprechung erwarten. Der Untersuchungsrichter hat daraus zu Recht den Schluss gezogen, das Strafverfahren sei für den Privatkläger aussichtslos.

An dieser Sachlage ändern auch die Vorbringen des Rekurrenten nichts, wonach die Strafsache gegen S. für ihn wegen des gegen ihn selber laufenden Strafprozesses bedeutsam sei und jeder vernünftige Bürger in dieser Situation das Kostenrisiko von ein paar Tausend Franken eingehen würde. Eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Zeugen S. wird im Übrigen so oder anders auch im Strafverfahren gegen N.K. selber erfolgen, so dass unter diesem Gesichtswinkel das nun durch den Privatkläger veranlasste Strafverfahren ihm nichts weiter zu bringen vermag. Der Rekurs ist deshalb wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen.“

5. Parteirechte

AK 522/2003 i.S. X. (Einsicht in Akten des Haftprüfungsverfahrens)

Dieser Entscheid aus dem Jahr 2003 wird hier nachgetragen.

X., angeschuldigt wegen Mordes, wurde an die Schweiz ausgeliefert und ein untersuchungsrichterlicher Haftantrag vom Haftgericht gutgeheissen. Der ausführliche Haftantrag enthielt Hinweise aus Akten und namentlich aus dem Urteil einer Strafkammer gegen K., die wegen desselben Deliktes bereits vorgängig schuldig erklärt worden war. Zwei Monate später ersuchte X. bei der Untersuchungsrichterin um Akteneinsicht soweit möglich und führte aus, in Bezug auf das Urteil der Strafkammer gehe er davon aus, dass volle Akteneinsicht bestehe. Die Untersuchungsrichterin wies das Gesuch ab mit der Begründung, es bestehe Verdunkelungsgefahr, bis den relevanten Zeugen und dem Angeschuldigten die wesentlichen Aussagen aus der Hauptverhandlung gegen K. vorgehalten worden seien.

Die Anklagekammer hiess einen Rekurs gegen die Verweigerung der Akteneinsicht aus folgenden Gründen gut :

„Das bernische Strafverfahren sieht explizit vor, dass dem Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft die „für den Entscheid nötigen“ Akten beizulegen sind (Art. 183 Abs. 3 StrV), und dass das Haftgericht der angeschuldigten Person Einsicht in seine Akten gewährt (Art. 184 Abs. 1 StrV). Diese Regelung stellt nicht eine Spezialität des bernischen Gesetzgebers dar, sondern ist Ausfluss des Gehörsanspruches, der im Haftverfahren verlangt, dass dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Gelegenheit zu geben ist, die Akten, auf die sich die Behörde bei ihrem Entscheid stützt, einzusehen (vgl. z.B. HAUSER/SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, § 68, N 34 mit Verweis u.a. auf BGE 115 Ia 304).

Diesem Gehörsanspruch wurde im vorliegenden Fall offensichtlich nachgelebt, indem – wie sich aus dem untersuchungsrichterlichen Antrag und dem Haftentscheid ergibt – dem Haftgericht mindestens das Urteil der [...] Strafammer [...] ganz oder zum Teil unterbreitet wurde und indem der Anwalt vor der Verhandlung vor dem Haftrichter darauf hingewiesen wurde, dass die Akten zur Einsichtnahme in der Kanzlei des Haftgerichtes aufliegen. Ob ein Angeeschuldigter bzw. sein Verteidiger vom Recht auf Akteneinsichtnahme Gebrauch macht (was vorliegend nicht der Fall war), ist ohne Belang für die Frage, ob geöffnete Akten wieder geschlossen werden dürfen. Das ist hier klarerweise unzulässig, denn es wäre rechtlich unhaltbar, geöffnete Akten wieder zu schliessen mit der Begründung, dass vom eingeräumten Recht auf Einsichtnahme kein Gebrauch gemacht worden sei. Ob andere Gründe zur erneuten Schliessung einmal geöffneter Akten führen könnten bzw. dürften, kann hier offen bleiben, weil solche weder ersichtlich sind noch von der Untersuchungsrichterin geltend gemacht werden.

Die Untersuchungsrichterin [...] wird deshalb in Gutheissung des Rekurses angewiesen, dem Angeschuldigten bzw. seinem amtlichen Verteidiger Einsicht in diejenigen Akten zu gewähren, die dem Haftgericht zusammen mit dem Antrag [...] auf Anordnung der Untersuchungshaft unterbreitet wurden.

AK 484/2004 Ch. gegen L.T. (Beweisanträge im Rekursverfahren gegen Aufhebungsbeschluss)

Im Strafverfahren gegen L.T. wegen Veruntreuung etc. focht Ch. den nach Voruntersuchung ergangenen Aufhebungsbeschluss an und verlangte Überweisung an den Strafeinzelrichter; eventualiter seien die Untersuchungsbehörden anzuweisen, weitere Beweismassnahmen anzuordnen. Nach Ausführungen zur Zulässigkeit von Eventualantrag sowie Begründungsanforderungen an den Rekurs, die hier nicht interessieren, beschied die Anklagekammer dem Rekurrenten:

„Im Rekurs nach Art. 322 Ziff. 1 StrV wird ausschliesslich auf Grund des in der Voruntersuchung gesammelten Beweismaterials entschieden, ob ein Nichteintretens- oder Aufhebungsbeschluss rechtens sei, im Falle einer geführten Voruntersuchung, ob diese aufzuheben, der Fall an ein urteilendes Gericht zu überweisen sei oder nicht. Tertium non datur, eine Rückweisung an die Untersuchungsbehörde zur weiteren Ermittlung ist nicht möglich. Im vorliegenden Fall wurde auch zwei Mal die Frist gemäss Art. 249 StrV angesetzt, beim zweiten Mal verzichtete der Rekurrent auf weitere Beweismassnahmen (p 9 1 038). Im Übrigen stünde bei Abweisung von Beweisanträgen das Rechtsmittel des Beweisrekurses zur Verfügung. Im Rekursverfahren gegen einen Aufhebungsbeschluss können deshalb weder Beweisanträge gestellt, noch eine generelle Anweisung an die Untersuchungsbehörde verlangt werden, weitere Ermittlungen zu tätigen. Auf das Eventualbegehren wird deshalb nicht eingetreten.“

Bleibt anzufügen, dass die Anklagekammer nicht so vorgehen kann in den Fällen, wo ein Nichteintretens- oder Nichteröffnungsbeschluss mit Rekurs angefochten und dazu noch Beweisführung verlangt wird. Denn im Vorverfahren ohne Voruntersuchung gibt es keinen Abschluss des Verfahrens nach Art. 249 StrV. Der Anzeiger und Privatkläger erhält somit vor Beendigung des Verfahrens keine Gelegenheit, noch Beweisanträge zu stellen. Bei solchen Rekursen muss die Kammer recht häufig erst im Rekurs vorgelegte Beweismittel als Nova mitberücksichtigen! Vgl. auch den nächsten Fall.

AK 358/2004 R. gegen S. (Beweisanträge in Strafanzeige)

R. reichte gegen S. und allenfalls weitere Personen Strafanzeige ein mit dem Antrag, es sei ein polizeiliches Ermittlungsverfahren, eventuell eine Voruntersuchung zu führen wegen unrechtmässiger Aneignung, ev. Veruntreuung oder Betrug. Er sei im Rahmen eines Bauvorhabens durch rechtlich (noch) nicht qualifizierte strafbare Handlungen am Vermögen geschädigt worden. Gleichzeitig konstituierte sich R. als Privatkläger und stellte diverse Beweisanträge. Im Mai 2004 wurde der Privatkläger untersuchungsrichterlich einvernommen. Im Juni wandte er sich brieflich an den Untersuchungsrichter und verlangte die Befragung von S. Am gleichen Tag und noch vor Kenntnissnahme dieses Schreibens stellte der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalt einen Nichteintretensantrag. Dieser stimmte zu. Zur Begründung des Nichteintretens wurde ausgeführt, es handle sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit, konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten würden fehlen, die Anzeige sei offensichtlich unbegründet.

Der Privatkläger legte Rekurs ein, beantragte Aufhebung des Nichteintretensbeschlusses und Rückweisung der Strafsache zu neuem Entscheid mit der Anweisung, die beantragten Untersuchungshandlungen seien durchzuführen.

Die Anklagekammer kassierte den Nichteintretensbeschluss und wies die Sache an den Untersuchungsrichter zurück.

Sie erwog: „R. hat bereits [...] anlässlich der Anzeigeerstattung mehrere Beweisanträge gestellt [...]. Vor dem Nichteintretensentscheid wurde indes nur gerade der Privatkläger selbst einvernommen. Auf alle anderen Beweisanträge hat der Untersuchungsrichter nicht reagiert, obwohl er verpflichtet gewesen wäre, diesbezüglich einen formellen Entscheid zu fällen, der dem Privatkläger die Möglichkeit einer Anfechtung gegeben hätte. Der Privatkläger hat Anspruch darauf, dass über seine Beweisanträge entschieden wird. Das ergibt sich bereits aus dem Verbot der Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs.1 BV), aber auch aus dem kantonalen Verfahrensrecht. Der Beschluss des Untersuchungsrichters [...] und des Prokurators [...] ist damit aufzuheben und die Sache an den Untersuchungsrichter zurückzuweisen, damit dieser vorab über die Beweisanträge des Privatklägers entscheidet.“

Kommentar

Beweisanträge „totschweigen“ ist in keinem Verfahrensstadium erlaubt. Art. 248 StrV eröffnet die Rekursmöglichkeit gegen abweisende Entscheide bezüglich Beweisanträgen, ohne dieses Recht auf die Voruntersuchung zu beschränken. Wird nun über solche Beweisanträge gar nicht entschieden, und stattdessen das Vorverfahren gleich durch Nichteintreten erledigt, so bleibt – weil eine Begründung zu den Beweisanträgen fehlt – nichts anderes übrig, als die Kassation (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 StrV), um dafür zu sorgen, dass zuerst über die Beweisanträge, dann erst über die Sache selber entschieden wird. So hat die Kammer auf Beschwerde hin auch schon einen Überweisungsbeschluss aufgehoben, wenn im Rahmen der Frist ge-

mäss Art. 249 StrV Aufhebung, eventualiter weitere Beweisführung verlangt wurde, Untersuchungsbehörde und Staatsanwalt aber ohne Stellungnahme zur beantragten Beweisführung einfach zur Überweisung schritten (AK 139/2000; siehe *Infointerne Heft 22 Winter 2003, Ziff. 10*).

AK 042/2004 i.S. Sch. (Verlängerung der Frist gemäss Art. 249 StrV)

In einer Voruntersuchung wegen gewerbsmässigen Diebstahls etc. setzte der Untersuchungsrichter dem anwaltlich vertretenen Angeschuldigten am 6. Januar 2004 eine Frist zur Stellungnahme bis zum 28. Januar 2004. Am 27. Januar verlangte der Angeschuldigte Fristverlängerung, weil es ihm nicht möglich sei, mit dem Anwalt ein Instruktionsgespräch zu führen, da er medizinische Abklärungen über sich ergehen lassen müsse. Der Untersuchungsrichter wies das Begehren ab. Den dagegen gerichteten Rekurs nahm die Anklagekammer als Beschwerde wegen Rechtsverweigerung entgegen und wies sie ab. Dem Untersuchungsrichter räume das Gesetz mit Art. 75 Abs. 1 StrV (Fristerstreckung und Terminverschiebung) ein grosses Ermessen ein, worauf die Kann-Formel sowie die Voraussetzung der wichtigen Gründe hindeuteten. Wohl weise der Beschwerdeführer nun nach, dass er am 27. Januar einen Termin beim Arzt habe. Indessen sei nicht glaubhaft gemacht, dass er in der ganzen Zeit nicht in der Lage gewesen sei, mit dem Anwalt eine Besprechung abzuhalten. Strafverfahren sollten ohne Verzögerung durchgeführt werden (Art. 55 Ziff. 4 StrV), weshalb Terminverschiebungen nach AESCHLIMANN (Einführung in das Strafprozessrecht, N 710) nicht leichtthin zu bewilligen seien. Eine Terminverschiebung etwa bei Krankheit einer Partei sei nicht zu umgehen. Gegenüber fadenscheinigen Gesuchen in letzter Minute, die nur den Zweck hätten, die Sache hinauszuzögern, sei jedoch eine gewisse Härte am Platz.

Natürlich lässt sich das nur halten, wenn der Untersuchungsrichter Gleiches mit Gleichem vergilt und selber das angeschlagene Tempo durchzieht.

Vgl. auch AK 580/2001, *Infointerne Heft 22 Winter 2003, Ziffer 14*

AK 250 / 2005 i.S. G. (Frist 249 StrV und Anklagegrundsatz)

Vgl. vorweg AK 284/2001, *Infointerne Heft 22 Winter 2003, Ziffer 8*

In diesem Fall ging es darum, ob ein Angeschuldigter verlangen kann, dass man ihm am Schluss der Voruntersuchung beim Ansetzen der Frist gemäss Art. 249 StrV den Entwurf eines Überweisungsbeschlusses vorlegt. Um es vorwegzunehmen: Die Antwort heisst, wie so oft „Es kommt drauf an“. Hier wurde die Frage bejaht und die Untersuchungsrichterin angewiesen, mit der Fristansetzung den Parteien einen solchen Entwurf vorzulegen.

Zur Begründung verwies die Anklagekammer vorweg auf den eingangs erwähnten Entscheid AK 284/2001 und zitierte hieraus:

„Bei der Mitteilung gemäss Art. 249 StrV handelt es sich um eine blosser Vorinformation im Sinne einer Absichtserklärung, so dass an sie weniger hohe Anforderungen zu stellen sind als an den Überweisungsbeschluss gemäss Art. 257 Abs. 1 Ziff. 3 StrV. Das Gesetz schreibt denn auch keinen genauen Inhalt vor. Sinn und Zweck von Art. 249 StrV lassen jedoch erkennen, dass die Mitteilung gemäss Art. 249 StrV immerhin so bestimmt zu sein hat, dass die Parteien sachgerecht die aus Art. 249 Abs. 2 StrV fliessenden Verfahrensrechte wahrnehmen können.

Was dies konkret bedeutet, kann nicht generell beantwortet werden, sondern ist fallbezogen zu entscheiden. So kann es in bestimmten Fällen angezeigt sein, den Entwurf des Überweisungsantrags beizulegen, während in anderen Fällen z.B. die blosser Nennung des in Frage stehenden Delikts genügen kann, wenn aus den gesamten Akten (dies bedingt eine übersichtliche Aktenordnung) oder aus einem bestimmten Aktenstück wie namentlich der Strafanzeige, einem Gutachten oder den Einvernahmeprotokollen hinreichend klar und konkret erkennbar ist, was dem Angeschuldigten vorgeworfen wird. Grundsätzlich ist also zu fordern, dass der Anklagegrundsatz bereits im Zusammenhang mit der Fristansetzung gemäss Art. 249 StrV eingehalten wird, allerdings nur - aber immerhin soweit - dass eben die Parteien ihre Verfahrensrechte wahrnehmen können. Dies ist der Massstab, anhand welchem von Fall zu Fall über die konkrete Ausgestaltung der Mitteilung gemäss Art. 249 StrV zu entscheiden ist.“

Im Anschluss an diese allgemeinen Überlegungen argumentierte die Anklagekammer im aktuellen Entscheid weiter:

„Das Verhältnis zwischen Untersuchungsrichter/Staatsanwaltschaft einerseits, dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger andererseits ist klar so konzipiert, dass der Verteidiger nicht agieren, sondern bloss reagieren muss, d.h. die Untersuchungsbehörde hat den erhobenen Vorwurf in erkennbarem Umriss zu formulieren und bekannt zu geben, der Angeschuldigte bzw. die Verteidigung soll gestützt auf die erhobene Anschuldigung darauf reagieren können mit den oben erwähnten Verfahrensrechten. Je näher nun eine Voruntersuchung ihrem Ende zugeht, desto mehr hat ein Angeschuldigter Anspruch darauf, über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe konkret Bescheid zu erhalten. Unmittelbar vor dem Ende der Voruntersuchung muss die Anschuldigung konkretisiert werden. Das ist für die Untersuchungsbehörde denn auch ohne Weiteres zumutbar, denn sie muss ja ohnehin im nächsten Schritt den Aufhebungs- und/oder Überweisungsantrag formulieren. Die Konkretisierung der Anklage am Ende der Voruntersuchung setzt zwar nicht regelmässig voraus, dass ein Entwurf eines Überweisungsbeschlusses vorliegt (vgl. die vorstehend dargelegte Praxis der Anklagekammer), aber der oder die Vorwürfe müssen rasch und sicher aus den Akten erkennbar sein.“

[...]

„Die Akten sind im vorliegenden Fall sehr umfangreich. Sie umfassen neben den drei Hauptdossiers sechs Ordner mit zahlreichen Beilagen (Buchhaltungsabschlüsse, Unterlagen der Versicherungen etc.) sowie die Konkursakten. Die Anzeigen und polizeilichen Berichte enthalten zwar eine Sachdarstellung, und es werden Verdachtsmomente aufgelistet, aber im Ganzen bleibt in der Tat recht diffus, was den Angeschuldigten vorgeworfen werden soll. Im Vordergrund stehen wohl ein Betrug zum Nachteil von einer (welcher?) oder beider Versicherungen, bei denen G. Versicherungspolice abgeschlossen hat, sowie mehrere Pfändungsbetrüge. Betreffend der Anschuldigung wegen Pfändungsbetrügens enthält die Anzeige der Kantonspolizei [...] als Beilagen eine Reihe von Pfändungsprotokollen. Die Tatzeit ist sehr weit mit „Jahr 2000 bis 21.06.2002 (Schluss des Konkursverfahrens) bzw. Montag, 17.11.2003 (letzte Hausdurchsuchung)“ angegeben.“

[...]

„Nach dem Gesagten handelt es sich hier nicht um einen Fall, in dem auf Grund des geringen Aktenumfangs oder auf Grund allein einer klar und scharf umrissenen Strafanzeige oder anderer Dokumente in den Akten ohne Weiteres herausgelesen werden kann, was den Angeschuldigten vorgeworfen werden soll. Das ist aber im Rahmen der Frist gemäss Art. 249 StrV notwendig, damit die Parteien ihre Verteidigungsrechte wirksam geltend machen können.“

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde gutzuheissen, und die Untersuchungsrichterin wird angewiesen, erneut eine Frist gemäss Art. 249 StrV anzusetzen und dabei einen Entwurf eines Überweisungsbeschlusses vorzulegen.“

AK 486/2005 i.S. K. (Kreisgericht: Antrag der Privatklägerin auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Verzicht auf Konfrontation; rechtliches Gehör)

Strafverfahren gegen K. wegen versuchter vorsätzlicher Tötung. Die Kreisgerichtspräsidentin hiess im Vorfeld der Hauptverhandlung ein Ersuchen der Privatklägerin auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Vermeidung einer Konfrontation mit dem Angeschuldigten gut. Der Angeschuldigte führte Beschwerde und rügte Verletzung des rechtlichen Gehörs in zweifacher Form, nämlich erstens Verletzung seines Anspruchs auf vorgängige Orientierung und Äusserung sowie zweitens Verletzung seines Anspruchs auf Prüfung und Begründung eines Entscheids. Der Angeschuldigte müsse seine Verteidigungsinteressen, die allenfalls nach einer Konfrontation rufen würden, darlegen können.

Die Anklagekammer hatte zunächst zu prüfen, ob die subsidiäre Beschwerde überhaupt offen stehe. Das war durchaus zweifelhaft, weil im Stadium des Hauptverfahrens sämtliche Entscheidungen über Vor- und Zwischenfragen nach Vorliegen eines instanzabschliessenden Urteils mit der Appellation einer Strafkammer zur Überprüfung unterbreitet werden können (Art. 334 Abs. 2 StrV). Die Kognition der Appellationsinstanz umfasst somit Verfahren, Sachverhalt und Rechtsfolgen (MAURER, Das bernische Strafverfahren, 2. Auflage, S. 492). Im Regelfall, so die Anklagekammer, seien deshalb Entscheidungen über Vor- oder Zwischenfragen nicht mit Beschwerde anfechtbar, egal, ob die Entscheide in der Hauptverhandlung selber oder bereits bei deren Vorbereitung getroffen würden. Die Anklagekammer trat hier auf die Beschwerde ein, weil nicht (direkt) der Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. der Verzicht auf Konfrontation gerügt, also die materielle Richtigkeit der Verfügung thematisiert wurde, sondern der (formelle) Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Verletzung dieses Anspruchs würde bei erfolgreicher Appellation zur Kassation führen, und diesen Zeitverlust in einem Haftfall qualifizierte die Anklagekammer als nichtwiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 327 Abs. 2 StrV. Der Anspruch auf rechtliches Gehör sei formeller Natur (BGE 121 I 232) und beinhalte den Anspruch des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheides zur Sache zu äussern (BGE 127 I 56) und mit dem Entscheid eine Begründung dazu zu erhalten (BGE 122 IV 14). Beides sei hier nicht geschehen. In Gutheissung der Beschwerde wurde die Verfahrensleiterin angewiesen, dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zum Antrag der Privatklägerin zu äussern, und hernach einen kurz begründeten Entscheid zu treffen.

Bleibt nachzutragen, dass „neben“ dem Verfassungsrecht schon das bernische Strafverfahren in Art. 289 Abs. 4 (in Verbindung mit Abs. 2 Ziff. 4) für Vor- und Zwischenentscheide die Anhörung der Gegenpartei vorschreibt, wenn der Entscheid diese betrifft!

AK 594/2004 i.S. St. gegen St. (Ordnungsbusse gegen Anwältin; Freiheit in der Wahl der Verteidigungsmittel)

Im Verfahren gegen St. wegen Vergewaltigung seiner Ehefrau äusserte sich die Anwältin der Privatklägerin kritisch über den psychiatrischen Gutachter, der selber an Parkinson erkrankt war. In ihrem Parteivortrag führte sie aus, es gehe nicht an, an diesem (Straf-)Fall „Kranke und Lahme als Gutachter herumüben“ zu lassen. Das Kreisgericht belegte die Anwältin in seinem Urteil mit einer Ordnungsbusse. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat die Anklagekammer ein. Obwohl ein Endurteil mit Appellation angefochten werden kann, ging die Kammer davon aus, Ordnungsbussen würden in der Regel nicht als Endurteil ausgefällt, weshalb ihr die Beschwerde offen stehe, ansonsten sie bei Appellation einerseits als Vertreterin

der Privatklägerin, andererseits als Partei in eigener Sache (Ordnungsbussenverfahren) amten müsste. Die Anklagekammer überlegte und entschied wie folgt:

„Die besagte Äusserung erfolgte anlässlich des Parteivortrags in der Strafsache gegen St. und somit in Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts hat der Anwalt seine Tätigkeit am Interesse des Mandanten auszurichten und es muss ihm hinsichtlich der Wahl der Verteidigungsmittel ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit zukommen. Das heisst aber nicht, dass die Tätigkeit des Anwalts keinen Schranken unterliegt. So ist es dem Anwalt u.a. verwehrt, rechtswidrige Mittel zu ergreifen (vgl. BGE 106 Ia 105).

Da sich ein Anwalt nach dem Gesagten vor allem an den Interessen seines Mandanten zu orientieren hat, kann es seine Vertretung durchaus mit sich bringen, dass er die Qualifikation eines Experten vor Gericht in Frage stellt oder sogar stellen muss. Ob in casu die Parkinson-Erkrankung, an welcher Dr. X. offenbar leidet, seine Fähigkeiten als Gutachter einschränkt oder nicht, kann dahingestellt bleiben. So oder so war es der Beschwerdeführerin als amtlicher Vertreterin der Privatklägerin in der Strafsache St. unbenommen, die Fähigkeiten von Dr. X. aufgrund seiner Krankheit in Zweifel zu ziehen, auch wenn Dr. X. oder der Beschwerdegegner nicht dieser Auffassung waren [...].

In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 101 Ia 150 ff.) sowie der Literatur wird in Berücksichtigung dieser anwaltlichen Entscheidungsfreiheit eine gewisse Zurückhaltung bei der Auferlegung von Ordnungsbussen vertreten. So soll eine Ordnungsbusse gemäss AESCHLIMANN massiven Verstössen vorbehalten bleiben, wie etwa rüder Beleidigung des Gerichts oder von Verfahrensbeteiligten (AESCHLIMANN JÜRIG, a.a.O., N. 655). Entsprechend äussert sich auch MAURER in seinem Lehrbuch, indem er vorbringt, die Verhandlungsleitung dürfe einerseits nicht allzu kleinlich jedes unbedachte Wort disziplinarisch ahnden und müsse andererseits darauf achten, dass ihr die Leitung nicht plötzlich entgleite (MAURER THOMAS, a.a.O., S. 160) [...].

Grenzen sind jedoch sicherlich zu setzen, wenn ein Verhalten einen Straftatbestand, so zum Beispiel Ehrverletzung oder Sachbeschädigung, erfüllt. Wie aus dem Wortlaut von Art. 59 Abs. 2 StrV hervorgeht, reicht aber auch die Verletzung von Anstandsregeln, damit eine Ungebührlichkeit vorliegt.

Es stellt sich somit die Frage, wann ein Verhalten als ungebührlich zu qualifizieren ist. Was ein Anwalt tun darf, ergibt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im einzelnen aus den Standesregeln sowie aus der Disziplinarpraxis der Aufsichtsbehörden und des Bundesgerichts (vgl. BGE 108 Ia 319). Der Bernische Anwaltsverband enthält in seinen Standesregeln in lit. A Ziff. 3 die in Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Fall interessierende Vorschrift, dass ein Anwalt sich in sachlicher und würdiger Form auszudrücken habe (Standesregeln vom 18.09.1998). Eine weitere Auslegungshilfe bietet sodann das Lehrbuch von HAUSER/SCHWERI, welches als Beispiele für ein ungebührliches Verhalten die Fälle nennt, in denen ein Angeklagter während der Sitzung isst, trinkt, raucht oder sich beleidigend äussert (HAUSER/SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Aufl., Basel 2002, § 44 N. 48).

Vorliegendenfalls wählte die Beschwerdeführerin statt einer sachlichen Formulierung den Wortlaut, „es gehe nicht an, an diesem Fall Kranke und Lahme als Gutachter herumüben zu lassen“. Damit verwendete sie zum einen die für eine betroffene Person herabsetzende und verletzende Formulierung „Kranke und Lahme“. Zum anderen trifft die Bezeichnung „lahm“ auf den Gutachter Dr. X. nicht zu und ist somit tatsachenwidrig. Auch erscheint das Wort „herumüben“ in diesem Zusammenhang despektierlich und entwürdigend.

Um ihren Verteidigungspflichten nachzukommen, hätte es ausgereicht, wenn die Beschwerdeführerin ihre Zweifel an Dr. X. dem Gericht in einer neutraleren und für Dr. X. weniger verletzenden und beleidigenden Art mitgeteilt hätte. So hätte es vollständig genügt, wenn sie plädiert hätte, dass dem Experten die intellektuellen oder sonstigen Fähigkeiten zur Erstellung des Gutachtens wegen seiner Krankheit fehlen würden.

Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin spielt es dabei keine Rolle, ob Dr. X. anlässlich des Parteivortrages der Beschwerdeführerin im Gerichtssaal anwesend war oder nicht, da Art. 59 Abs. 2 StrV keine solche Differenzierung trifft.

Die Kammer kommt deshalb zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin die Anstandsregeln im Sinne von Art. 59 Abs. 2 StrV deutlich verletzt hat. Somit wurde die Ordnungsbusse durch den Beschwerdegegner zu Recht ausgefällt und muss die Beschwerde abgewiesen werden.“

AK 131/2004 W. AG gegen B. (Anfragen von Beteiligten nach dem Verfahrensstand)

Die Untersuchungsbehörde hatte in diesem Fall fünf Schreiben, in denen sich die Anzeigerin nach dem Stand der Untersuchung erkundigte, unbeantwortet gelassen. Wir – die Justiz – erbringen eine Dienstleistung für die Gesellschaft und sind als „Service public“ bürgerfreundlich! Diese Selbstverständlichkeit veranlasste die Anklagekammer zu folgenden Sätzen:

„Die Anklagekammer hat in ihrer Rechtsprechung bereits [...] festgehalten und wiederholt es hier: Briefe eines Verfahrensbeteiligten, mit welchen sich dieser nach dem Stand des Verfahrens erkundigt, sind zu beantworten, und zwar in aller Regel umgehend und gleich wie gefragt wurde, nämlich schriftlich. Dies entspricht dem Gebot des Anstandes, aber auch einer publizitätsfreundlichen Gerichtsverwaltung und dem Postulat der Fairness.“

6. Beweisrekurs

Der Beweisrekurs (Art. 248 StrV) ist nach meiner Überzeugung eine sinnvolle Möglichkeit, dem Grundsatz von Art. 234 StrV (!) Nachachtung zu verschaffen. Bei der Beurteilung versucht die Anklagekammer, eine gesunde Mitte zu finden, d.h. einerseits die Untersuchungsbehörde in ihrem Bemühen zu unterstützen, zielgerichtet und straff Beweise zu erheben und das Verfahren nicht ausufern zu lassen, andererseits nicht vorschnell eine gebotene Beweisführung zu unterbinden. Ob dies immer gelingt, müssen die Adressaten dieser Entscheide beurteilen. Jedenfalls halte ich es für vorteilhaft, dass die Anklagekammer, welche in Personalunion ja auch materiell urteilende Strafkammer ist, die Sicht und das Bedürfnis des urteilenden Gerichts in diesen Verfahren miteinbringen kann. In der kommenden eidgenössischen Strafprozessordnung ist der „Beweisrekurs“ nicht mehr möglich: Gemäss Art. 402 des Vorentwurfs steht das Rechtsmittel der sogenannten Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft nicht zur Verfügung. Das finde ich aus den oben angegebenen Gründen bedauerlich. Die im Vorverfahren allein verantwortliche Staatsanwaltschaft wird darauf achten müssen, verlangte Entlastungsbeweise in genügendem Umfang abzunehmen. Der Entwurf sieht immerhin dann eine Beschwerdemöglichkeit vor, wenn der abgelehnte Beweis Antrag nicht ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann.

AK 2004/446 (Hebammentätigkeit; Fachgutachten)

Der Entscheid befasste sich mit einer fahrlässigen Tötung bei der Geburtshilfe. Die Anklagekammer befand, so wie zur Beurteilung des Gynäkologen (Arzt) ein Gynäkologe als Gutachter beigezogen worden sei, stehe auch der Hebamme, die einen selbständigen und spezifischen Beruf ausübe, das Recht zu, ihr Handeln durch eine Fachperson stufengerecht beurteilen zu lassen.

Bei diesem Entscheid hat neben dem rein sachlich-fachlichen Aspekt offenkundig auch der Gedanke einer Gleichbehandlung durchgeschlagen, mit Blick auf die bessere Akzeptanz des Ergebnisses der Beweismassnahme und eines späteren Urteils. Nach meiner persönlichen Ansicht ist der Einbezug eines solchen Aspektes durchaus „gerecht“.

AK 473/2004 (Psychiatrisches Gutachten über Zurechnungsfähigkeit; Vermögensdelinquent)

Hier ging es um die Frage, ob der wegen Vermögensdelikten Angeschuldigte, dem durch seinen Psychotherapeuten ein schwer depressiver und hochsuizidaler Zustand attestiert worden war, zwecks Abklärung seiner Zurechnungsfähigkeit psychiatrisch begutachtet werden musste. Die umfangreichen Befragungen des Angeschuldigten zu seinen persönlichen Verhältnissen sowie zu den Tatmotiven hatten keine Hinweise auf eine psychische Erkrankung gegeben, die Depression bezog sich auf den Zeitpunkt nach dem Auffliegen der Taten und war Folge davon. Der erwähnte Psychotherapeut hatte selber diese Taten mit dem „Erkaufen von Zuneigung durch Bieten von materiellem Wohlstand“ erklärt. Die Kammer fand, das sei eine „normalpsychologische“ Erklärung, womit sich ein Gutachten erübrige.

AK 533/2004 (Psychiatrisches Gutachten über Zurechnungsfähigkeit; jugendlicher Sexualstraftäter)

Der Angeschuldigte hatte als junger Erwachsener (19-jährig) an einem Knaben Sexualdelikte begangen. Die Kammer kam nach gründlicher Durchsicht der Entstehungsumstände der Tat, der Lebens- und Entwicklungsgeschichte des Angeschuldigten sowie, weil entsprechende ärztliche Hinweise oder Lebensauffälligkeiten fehlten, zum Schluss, es bestehe kein Anhaltspunkt auf seelische Krankheit oder eine Unreife, die Krankheitswert aufweise. Beim Angeschuldigten handle es sich um einen normalen jungen Erwachsenen, der per Gelegenheit dazu gekommen sei, seinen Sexualtrieb auf strafbare Weise auszuleben. Das erfahrene Kreisgericht werde eine allfällige altersbedingte Reifungsverzögerung, die – wenn überhaupt gegeben – in der Bandbreite des Normalen liege, im Rahmen von Art. 64 letzte alinea oder Art. 63 StGB und auf Grund des persönlichen Eindrucks vom Angeschuldigten berücksichtigen können. Der Beweisrekurs wurde abgewiesen.

AK 541/2004 (Psychiatrisches Gutachten; süchtiger - ? - Drogenhändler)

A.R. hatte zu Beginn der Voruntersuchung den Konsum von Cannabis und Kokain wie alles andere abgestritten und später Aussagen gemacht, die ihn nicht gerade als den klassischen süchtigen Dealer auswiesen, aber doch konkrete Anhaltspunkte für eine Drogensucht lieferten. Er legte auch eine Bestätigung vor, wonach er sich an 23 Terminen beim Contact mit seiner Drogen- und Migrationsproblematik auseinandergesetzt hatte.

Die Anklagekammer hiess den Rekurs gegen die Verweigerung einer psychiatrischen Expertise gut. Die Verweigerung der Begutachtung könne nicht auf die Tatsache abgestützt werden, dass die Gerichte in Fällen ausgewiesener Drogensucht auch ohne Gutachten eine verminderten Zurechnungsfähigkeit zugestehen würden. Der Rekurrent begründe die Notwendigkeit eines Gutachtens mit der Massnahmebedürftigkeit, und gerade weil die Drogensucht und deren Ausmass umstritten sei, müsse diese, die Notwendigkeit einer Massnahme und die Frage eines allfälligen Vollzugsaufschubes fachlich abgeklärt werden.

AK 582/2003 i.S. B. (Beweisführung in Wirtschaftsstrafsachen)

In diesem Rekursverfahren ging es um eine Wirtschaftsstrafsache, deren Umriss und Einzelheiten wiederzugeben den Rahmen dieses Berichtes sprengen würde. Ich beschränke mich auf eine Wiedergabe der Überlegungen der Kammer, die im Spannungsfeld von Beweisführungsanspruch und Prozessökonomie von Interesse sein können:

„Wirtschaftsstraffälle zeichnen sich regelmässig – und so auch hier – durch eine überdurchschnittliche Aktenfülle aus (vgl. Art. 258 Abs. 2 StrV). Es ist deshalb umso entscheidender, dass in Bezug auf (zusätzlich) beantragte Beweismassnahmen eine konsequente, an einem strengen Massstab ausgerichtete Triage derselben erfolgt, um zu verhindern, dass der Fall bzw. das Aktenmaterial ausufert. Die Untersuchungsbehörde hat ganz allgemein und besonders in Wirtschaftsstraffällen nicht mehr oder weniger wahllos Beweismittel zusammenzutragen, sondern die Ermittlungen zielgerichtet im Blick auf die in Frage stehenden Straftatbestände zu führen und die Beweisführung darauf zu konzentrieren. Sie hat zu überlegen, welche Tatbestandselemente bei den einzelnen Straftatbeständen erfüllt sein müssen (MAURER, Das bernische Strafverfahren, 2. Auflage, S. 376). Dieser prozessuale Grundsatz – welcher sich im übrigen unschwer direkt aus Art. 101 StrV herleiten lässt – hat auch bzw. erst recht in Verfahren Gültigkeit, welche lange andauern und sich durch einen grossen Aktenumfang auszeichnen, d.h. er gilt unabhängig von der Grösse und Komplexität des jeweiligen Falles. Gerade in umfangreichen, komplexen Wirtschaftsstraffällen besteht die Gefahr, dass beliebige zusätzliche Beweisanträge das Verfahren unnötig verlängern können. Die Untersuchungsbehörde hat deshalb konsequent die Beweisführung auf ein adäquates Mass einzuschränken. Nicht jedwede entfernte Möglichkeit einer irgendwie gearteten Beeinflussung des Verfahrens vermag eine Beweismassnahme zu begründen. Es bedarf für deren Notwendigkeit oder Opportunität konkreter und begründeter Anhaltspunkte, weil sich die Voruntersuchung nicht in Einzelheiten verlieren oder ins Endlose ausdehnen darf, sondern diese zwar gründlich und umsichtig, aber eben auch zielstrebig und zweckgerichtet geführt werden soll (AESCHLIMANN, Einführung in das Strafprozessrecht, N 1324). Unter diesem Aspekt ist es auch zulässig und sogar geboten, bisher getroffene Beweismassnahmen sowie den Zeitablauf in Rechnung zu stellen und zu berücksichtigen, welche mutmasslichen Erfolgsaussichten auf effektive Beschaffung tatrelevanter Beweismittel ein Beweisantrag hat.“

AK 140/2005 (medizinisches Gutachten; fahrlässige Tötung)

Ein Todesfall in einer psychiatrischen Klinik hatte zu einer Strafanzeige wegen fahrlässiger Tötung geführt. Die Privatklägerschaft verlangte, es sei zusätzlich zum vorhandenen medizinischen Fachgutachten des Institutes für Rechtsmedizin ein „neutrales Gutachten“ einzuholen. Die Untersuchungsbehörde wies den Antrag ab. Die Anklagekammer schützte diesen Entscheid. Sie stellte aber fest, dass die Untersuchungsrichterin entgegen der zwingenden Vorschrift von Art. 134 Abs. 1 StrV unterlassen hatte, den Parteien Gelegenheit zum Stellen von

Erläuterungs- und Ergänzungsfragen zum vorhandenen IRM-Gutachten zu geben. Dies nahm sie zum Anlass, von Amtes wegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 StrV) eine entsprechende Anweisung zu erteilen, dies sei nachzuholen.

Kommentar

Analog hatte die Kammer bereits in einem früheren Entscheid befunden (AK 306/2005): Bevor ein Zweitgutachten – ich vermeide den Begriff „Obergutachten“ bewusst – eingeholt wird, soll in aller Regel versucht werden, Unklarheiten mit dem Gutachter auszuräumen, der bereits mit dem Fall befasst war.

Strafverfahren, die medizinische Behandlungsfehler zum Gegenstand haben, stellen höchste Anforderungen. Der Verlauf der Kranken- oder Behandlungsgeschichte, die Festlegung der gebotenen ärztlichen Sorgfalt sowie Fragen der (adäquaten) Kausalität stellen sich zu Hauf, und interdisziplinäre Fragestellungen aus mehreren medizinischen Spezialgebieten sind nicht selten. Bereits am Ende der Voruntersuchung muss der Anklagesachverhalt präzise umrissen werden. Wenn kritische Fragen an die Fachgutachter in der Voruntersuchung nicht gestellt werden konnten, werden sie garantiert im Hauptverfahren aufgeworfen, wo die Anklage nicht mehr korrigiert werden kann. Deshalb sind die Abklärungsmöglichkeiten in der Voruntersuchung auszuschöpfen.

AK 566/2005 (Alibi-Beweis; Zeugeneinvernahme trotz DNA-Spuren)

In der Voruntersuchung gegen G. wegen vorsätzlicher Tötung, Raub etc. hatte man am Tatort DNA-Spuren sichern können, die mit der in diesem Bereich üblichen sehr hohen Wahrscheinlichkeit dem Angeschuldigten zugeordnet werden konnten (sog. Likelihood-Ratio von über 500 Mio.). Weitere Beweiselemente belegten die Anwesenheit des Angeschuldigten in der Schweiz im ungefähren Tatzeitraum. Der Angeschuldigte brachte vor, er habe sich zum Tatzeitpunkt in Schweden aufgehalten und nannte hierfür Zeugen. Der Untersuchungsrichter wies einen Antrag auf rechtshilfweise Befragung dieser Zeugen – in antizipierter Beweiswürdigung – ab, mit Blick auf das Spurengutachten, die schon vorhandene polizeiliche Befragung eines dieser Zeugen und des Angeschuldigten selber. Die Anklagekammer befasste sich eingehend mit der Frage, ob und inwieweit antizipierte Beweiswürdigung zulässig sei. Auf Einzelheiten dazu sowie auf die Bedeutung der sog. Likelihood-Ratio kann hier nicht eingegangen werden. Hier nur so viel: die Beweiskraft von DNA-Spuren ist trotz der „hohen Zahlen“ sehr unterschiedlich (lehrreich, sehr unterhaltend und – heilsam – verunsichernd: HANS HERRMANN DUBBEN/HANS-PETER BECK-BORNHOLDT: Mit an Wahrscheinlichkeit grenzender Sicherheit, rororo science, 2005 bzw. Taschenbuch 2. Aufl. 2006, S. 46 ff; dieselben: Der Schein der Weisen, Irrtümer und Fehlurteile im täglichen Denken, Verlag Hoffmann und Campe, Teil 2 S. 78 ff). Und: Nach Ansicht der Anklagekammer ist von der antizipierten Beweiswürdigung im Stadium der Voruntersuchung mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen.

Die Kammer kam jedenfalls zum Schluss, dass der offerierte Entlastungsbeweis abgenommen werden müsse:

„Im Rahmen eines bevorstehenden Mordprozesses, mithin einer Anschuldigung mit schwerster Sanktion im Verurteilungsfall, hat der Angeschuldigte nach Ansicht der Kammer Anspruch darauf, dass sein behauptetes Alibi mit grösster Sorgfalt überprüft wird. Die Durchführung einer zur Entlastung verlangten Beweismassnahme entspricht in einem solchen Fall dem – auch verfassungsrechtlich verankerten – Gebot des fair trial. Eine offene und weit gefasste Beweisfüh-

rung auch in einem solchen Fall trotz vorhandenem starken Spurenbeweis stärkt sodann die Glaubwürdigkeit der Justiz und erhöht die Akzeptanz eines allfällig verurteilenden Erkenntnisses, weil sie dokumentiert, dass vorurteilsfrei an den Fall herangegangen worden ist. Mit AESCHLIMANN ist in einem solchen Fall ein Zuviel an Beweisführung auch im bernischen Strafverfahren einem Zuwenig entschieden vorzuziehen. Nach dem Gesagten ist der Beweisantrag gutzuheissen.“

Nachtrag

Die Beweismassnahme hat inzwischen stattgefunden. Die beabsichtigte Videokonferenz scheiterte technisch, dafür wurden die Zeugen in Schweden einvernommen und Untersuchungsrichter sowie Verteidiger per Telefonkonferenz dazugeschaltet. Die Fragen konnten direkt aus der Schweiz gestellt werden. Gesichert wurde alles per Protokoll und Tonbandaufnahmen in Schweden sowie Aktennotizen in der Schweiz.

7. Eingriff in (Grund-)Rechte

AK 362/2004 i.S. V. (Beschlagnahme von Luxusfahrzeugen bei einem Dritten)

Gegen V. junior war eine Voruntersuchung wegen Drogenhandels eröffnet und unter anderem ein Maserati 3200 GT sowie ein Mercedes E 320 beschlagnahmt worden. Der Vater des Angeklagten führte Beschwerde und behauptete – unter Hinweis darauf, dass die Fahrzeuge auf seinen Namen eingelöst seien – Eigentümer dieser Autos zu sein. Im Laufe des Verfahrens wurde die Strafverfolgung auch gegen V. sen. eröffnet, und zwar wegen Verdachts der Geldwäscherei. Der Untersuchungsrichter begründete die Beschlagnahme und deren Aufrechterhaltung mit den zweifelhaften Aussagen des V. jun., mit unklaren Geldflüssen und den Einkommensverhältnissen der beiden, was im Ergebnis darauf schliessen lasse, dass die zwei teuren Autos zumindest wirtschaftlich dem Sohn gehören würden. Die Anklagekammer wies eine dagegen gerichtete Beschwerde ab: Sie bestätigte ihre ständige Praxis, wonach sichernde Massnahmen und die strafprozessuale Vorbereitung darauf, die Beschlagnahme, gegenüber dem Täter wie Dritten möglich sei. Vermögenswerte unterlägen der Beschlagnahme, wenn sie prima facie später eingezogen werden könnten. Die Beschlagnahme habe provisorischen, konservatorischen Charakter und wolle Vermögenswerte im Hinblick auf eine spätere Disposition des urteilenden Gerichts sicherstellen und verhindern, dass der gegenwärtige Besitzer, Inhaber oder Verfügungsberechtigte eine Einziehung vereiteln könne. Im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 125 IV 185) sei sie als vorläufige Massnahme zulässig, auch wenn sich noch nicht abschätzen lasse, ob die Voraussetzungen von Art. 58 oder 59 StGB eindeutig erfüllt seien. Der Beschlagnahmungsgrund sei demzufolge im Untersuchungsstadium lediglich glaubhaft zumachen. Wie für alle Zwangsmassnahmen, sei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit anwendbar. In diesem Fall reichten die vom Untersuchungsrichter geltend gemachten, konkreten Sachumstände für diese Beweisanforderung ohne Weiteres aus.

Es ist klar, dass bei solchen Luxusgütern – je nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen – schon deren Wert ein Indiz auf deliktische Herkunft des beschlagnahmten Gutes sein kann, und gleichzeitig lässt sich unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit die Beschlagnah-

me einfacher rechtfertigen (vgl. z.B. AK 661/2003: Beschlagnahme eines Motorbootes und zweier Motorräder).

AK 59/2006 i.S. A.C. (Beschlagnahme von Personalcomputer und Laptop; Verhältnismässigkeit)

In einer Voruntersuchung wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz beschlagnahmte die Untersuchungsrichterin einen PC sowie ein Notebook der Angeeschuldigten. Mit diesen Gegenständen könne damit eine sehr wahrscheinliche Ersatzforderung des Staates (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 3 StGB) und die anfallenden Verfahrenskosten abgesichert werden. Die Angeschuldigte habe zudem zugegeben, aus dem Drogenhandel Gewinne erzielt zu haben, sodass nicht ausgeschlossen werden könne, dass PC und Notebook mit diesen Erlösen erworben worden seien. Da diese Gegenstände einer Wertverminderung unterlägen, könnten sie nach Art. 145 StrV vorzeitig verwertet werden. Es stehe der Beschwerdeführerin frei, im Rahmen der freihändigen Verwertung selber ein Angebot zu machen.

Die Anklagekammer folgte zunächst der Argumentation der Angeschuldigten, dass die blosser Behauptung, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Gegenstände möglicherweise aus Drogengewinnen finanziert worden sein könnten, als Anhaltspunkt für eine Beschlagnahme im Hinblick auf eine Einziehung nach Art. 59 Ziff. 1 StGB nicht genügen könne. Wenn es auch keinen strikten Nachweis des Beschlagnahmegrundes braucht (vgl. vorgängigen Entscheidung), so sind doch für eine Glaubhaftmachung konkrete Sachumstände als Anhaltspunkte erforderlich.

Betreffend Ausgleichseinziehung im Sinne der Deckung einer Ersatzforderung (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 3 StGB) hielt die Kammer dafür, hier sei Zurückhaltung zu üben. Die Beschwerdeführerin hatte glaubhaft dargelegt, dass sie für eine berufliche Neuorientierung auf PC und Notebook (oder mindestens eines von beiden) angewiesen sei. Lag der Ankaufspreis total bei rund Fr. 3000.--, so betrug der Marktwert von PC und Notebook nach den Akten noch Fr. 1000.--, nach Ansicht der Kammer (Gerichtsnotorietät) sogar eher weniger. Dagegen sei der private und berufliche Gebrauchswert (praktischer Nutzen) für den Eigentümer regelmässig hoch. Wenn in einem solchen Fall Einziehung und Verwertung bloss einen minimalen Erlös versprechen würden, so habe die Beschlagnahme tendenziell Strafcharakter und lasse sich unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit (Zweck-Mittel-Relation) nicht rechtfertigen. Die Beschwerde wurde gutgeheissen und die Beschlagnahme aufgehoben.

AK 391/2004 i.S. G. etc. (Haarprobe; Verhältnismässigkeit)

Von mehreren Kilos beschlagnahmten Hanfblüten waren bei der Polizei aus einem Büro ein Papiersack mit rund 60 g „verschwunden“. Im Rahmen einer Voruntersuchung gegen u.T. wegen Diebstahls, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Ziff. 1) und Bruchs amtlicher Beschlagnahme beschloss die Untersuchungsbehörde, bei 16 Zutrittsberechtigten Polizeibeamten Haarproben erheben und asservieren zu lassen. Die Beamten, darunter auch Frauen, wurden in einer ersten Phase bei der polizeilichen Befragung angehalten, sich selber einige Haare auszureissen und diese abzuliefern, später wurde fachmännisch vorgegangen und man verlangte von ihnen, sich ein oder zwei bleistiftstarke Haarbüschel aus dem Kopfhair abschneiden zu lassen. Die Beamten kamen diesen Aufforderungen – teils unter Protest – nach, einige weigerten sich, und schliesslich wurde gegen diese Beweissmassnahme Beschwerde geführt: die Massnahme sei unzweckmässig, weil nur (höchstens) geeignet, einen Cannabis-Konsum nachzuweisen, nicht aber einen Diebstahl. Sie sei schmerzhaft, bzw. sie lasse – über längere Zeit – unschöne Löcher im Kopfhair zurück. Zudem hätten neben den direkt Zutrittsberechtigten ein breiter Kreis von über hundert Personen Zutritt in die Gänge und damit unter Umständen die Möglichkeit, in das fragliche Büro zu gelangen, was die Beweisfüh-

rung wenig aussichtsreich erscheinen lasse. Die Untersuchungsbehörde machte geltend, positive Ergebnisse einer Haaranalyse vermöchten zwar nicht direkt zur Täterschaft zu führen, aber immerhin Anlass zu weitergehenden Ermittlungen zu geben. Ein Beamter, der in einem so sensiblen Bereich beschäftigt sei, habe einen solch geringfügigen Eingriff hinzunehmen; das Vertrauen der Öffentlichkeit in Polizei und Justiz verlange nach einer Aufklärung dieser Straftat und rechtfertige den Eingriff.

Die Anklagekammer erwog Folgendes:

„Zu den zentralen Gehalten des Grundrechts auf Persönlichkeitsschutz gehört der Anspruch auf körperliche Unversehrtheit in einem biologisch-physiologischen Sinne (Art. 10 Abs. 2 BV; vgl. MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999, S. 19 ff.). Die verfassungsrechtliche Garantie schützt die Persönlichkeit vor jeglichem Eingriff in die körperliche Integrität, sei er schmerzhaft oder schmerzlos, ernsthaft oder harmlos, gesundheitsgefährdend oder gar heilend (MÜLLER, a.a.O., S. 25). Staatliche Eingriffe in diesem Bereich sind nur zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind.

So wird etwa auch die Entnahme von Haaren in einem Strafverfahren, um einen allfälligen Drogenkonsum des Beschuldigten abzuklären, als Eingriff in den verfassungsrechtlichen Schutz der Persönlichkeit gewertet (MÜLLER, a.a.O., S. 26, mit Hinweis auf den Bundesgerichtsentscheid 1P.528/1995 vom 19. Dezember 1995 in EuGRZ 1996, S. 470 f.; in diesem BGE wird wiederum auf BGE 112 Ia 161 E. 3b S. 162 verwiesen, in dem es um die Anordnung einer Bartrasur gegangen war).

Bei der Anordnung der Erhebung und vorläufigen Asservierung von Haarproben der Zutrittsberechtigten handelt es sich um die Untersuchung von Drittpersonen, da gegen die Beschwerdeführer die Strafverfolgung nicht eröffnet worden ist. Als gesetzliche Grundlage für diesen Eingriff käme einzig Art. 161 Abs. 2 StrV in Frage. Gemäss dieser Bestimmung dürfen Untersuchungen von Dritten gegen ihren Willen nur stattfinden, wenn ein Verbrechen oder Vergehen Gegenstand des Verfahrens ist und wichtige Tatsachen nicht auf andere Weise erstellt werden können.

Die gesetzliche Grundlage begrenzt Untersuchungen von Dritten somit auf die Fälle, in denen Verbrechen oder Vergehen abgeklärt werden. Dies ist vorliegend grundsätzlich der Fall, geht es bei der Strafuntersuchung doch um die Abklärung der Tatbestände des Diebstahls, des Bruchs amtlicher Beschlagnahme und der Widerhandlungen gegen das BetmG. Sofern auch Konsumwiderhandlungen verfolgt werden (im Beschluss vom 19. Juli 2004 wird vermerkt: Art. 19 Ziff. 1, evtl. 19a), so fällt die Zulässigkeit dieser Untersuchungsmassnahme deshalb von vornherein ausser Betracht.

Es ist somit zunächst zu prüfen, ob im Sinne von Art. 161 Abs. 2 StrV wichtige Tatsachen nicht auf andere Weise erstellt werden können, um die in Frage stehenden Verbrechen bzw. Vergehen abzuklären. Dass die Untersuchungsmassnahme zuallererst geeignet sein muss, zur Abklärung eines Vergehens oder Verbrechens beizutragen, ergibt sich zudem auch aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip, denn die Eignung oder Zwecktauglichkeit einer Massnahme ist neben der Erforderlichkeit und der Mittel-Zweck-Proportionalität (Verhältnismässigkeit im engeren Sinne) einer der elementaren Teilgehalte der Verhältnismässigkeit, die bei jedem staatlichen Handeln und insbesondere bei Grundrechtseingriffen zu beachten ist (vgl. auch AK 572/2002 i.S. u.T. mit Hinweis auf BGE 124 I 40 E.3e).

[...]

Nach Auffassung der Kammer vermag der Beschwerdegegner mit seinen Ausführungen nicht überzeugend darzulegen, inwiefern mit der Entnahme einer Haarprobe wichtige Tatsachen im Sinne von Art. 161 Abs. 2 StrV erstellt werden können, welche für die Abklärung der vgt.

Verbrechen bzw. Vergehen beweisbar sein können. Die Entnahme der Haarproben ist allenfalls geeignet, Konsumwiderhandlungen – und mithin blosser Übertretungen – zu beweisen. Es besteht indessen kein zwingender Zusammenhang zwischen allfälligen Konsumwiderhandlungen und der Entwendung der Hanfblüten, könnten diese doch auch von einem Nichtkonsumenten zum Zwecke des Weiterverkaufs entwendet worden sein.

[...]

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist in Bezug auf alle Tatverdächtigen und Angeschuldigten rechtsgleich anzuwenden. Abklärungen von möglichen Verdachtsmomenten haben sowohl gegenüber Angehörigen der Polizei als auch gegenüber anderen Personen nach Massgabe derselben strafprozessualen Grundsätze zu erfolgen.

Aus diesen Gründen gelangt die Kammer zum Schluss, dass sich die Anordnung der Entnahme von Haarproben infolge Zweckuntauglichkeit als unzulässig erweist, da Art. 161 Abs. 2 StrV klarerweise verletzt wird. Die Beschwerden [...] werden folglich gutgeheissen.“

Ob die Kammer gleich geurteilt hätte, wenn die Massnahme nur männliche Bürstenschnitte und nicht auch die Schönheit gepflegter weiblicher Frisuren getroffen hätte?

AK 533/2003 i.S. G. (Bekanntgabe der Strafsache an Verfahrensbeteiligte) BGE vom 17. Februar 2006 1P. 841/2005

Ist es nicht selbstverständlich, dass in einer Zeugenvorladung steht, gegen wen sich die Strafuntersuchung richtet und um welches Delikt es geht (Art. 87 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 StrV), weil der Zeuge nur so angemessen antworten und ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht beanspruchen kann? Ist es nicht klar, dass dies auch für den Gutachtensauftrag gilt, weil der Gutachter wissen muss, um was es geht? Und: dass einem Spital und einem Privatarzt, von dem Patientendossiers einverlangt werden, gesagt werden darf, um was es bei der Strafuntersuchung geht, damit er liefert, was für die Untersuchung nützlich ist?

Nein, das ist es nicht. Ein Betroffener, angeschuldigt wegen schwerer Körperverletzung und Verbreitung menschlicher Krankheiten (Anstecken von Dritten mit dem HIV-Virus bei Heilbehandlungen) machte vor der Anklagekammer und später dem Bundesgericht geltend, der Untersuchungsrichter habe mit solchem Vorgehen die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV), das verfassungsmässige Recht auf Geheimhaltung seiner persönlichen Daten (Art. 13 Abs. 2 BV) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (ebenfalls Art. 13 Abs. 2 BV) verletzt.

Einzelheiten können im bundesgerichtlichen Entscheid nachgelesen werden. Er zeigt exemplarisch auf, wie stark verfassungsrechtliche Aspekte in die tägliche Arbeit der Strafverfolgungsorgane hineinwirken. Zusammenfassend: Unbedachtheit ist nie am Platz, was auch gegenüber verfahrensbeteiligten Dritten gilt: So wenig wie möglich, so viel wie nötig. Hält man sich an diesen Leitsatz, steht man nicht im Offside. Für den Gutachter (IRM) etwa hielt das Bundesgericht fest, der mitgeteilte Verdacht habe einen direkten Zusammenhang zum Auftrag aufgewiesen und die mitgeteilten Angaben seien für das Gutachten nötig gewesen. Insgesamt habe der Untersuchungsrichter die Strafsache je nach der Beweismassnahme, die er angeordnet habe, gegenüber den Betroffenen sachgerecht „mit unterschiedlichem Konkretisierungsgrad“ umschrieben. Bei dieser differenzierten Vorgehensweise erwiesen sich die vorgenommenen Eingriffe in die Rechte des Beschwerdeführers als verhältnismässig. So wurden die Beschwerden von der Anklagekammer und dann vom Bundesgericht abgewiesen.

8. Cannabis-Cannabis

Allgemeines

Das Thema ist ein Dauerbrenner! Unschlüssige und wankelmütige Politik führt zu einer schwierigen Situation und kniffligen rechtlichen Fragen bei der Strafverfolgung, vor allem, was Beschlagnahme und Einziehung anbelangt. Der Anbau von Hanf zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Betäubungsmitteln ist nach wie vor legal und zwar auch dann, wenn es keine der im sog. Sortenkatalog aufgeführten THC-armen Pflanzen sind. Im Stadium der Aufzucht stellt sich regelmässig die Beweisfrage, was der „Pflanzer“ mit dem Hanf im Schilde führte. Auch „anständige“ Bauern bewegen sich in der Grauzone.

Die Anklagekammer hatte sich in den vergangenen zwei Jahren mehrfach mit der Frage zu befassen, ob die Verfütterung von Hanfprodukten an Nutzvieh (Rinder, Schweine) verboten, und wenn ja, ob sie auch strafbar sei. Dabei galt es, sich durch das Gestrüpp von (eidgenössischem) Landwirtschaftsgesetz und zahlreichen Verordnungen mit Anhängen zu schlagen. Nachträglich wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft auch noch die Anwendung des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes in die Diskussion eingeführt. Inzwischen hat sich die Rechtslage sodann substantiell geändert: Das Bundesamt für Landwirtschaft hat in der so genannten Futtermittelbuch-Verordnung (LMBV; SR 916.307.1) bzw. im dazugehörigen Anhang, revidiert in Kraft seit 1. März 2005, Hanf oder Produkte davon in jeder Form und Art als verbotenes Futtermittel bezeichnet.

Gewisse Entscheide der Anklagekammer aus dem Jahre 2005 sind deshalb heute bereits wieder überholt und werden demzufolge hier gar nicht wiedergegeben.

Die **1. Strafkammer** (welche bekanntlich in Personalunion auch die Anklagekammerfunktion ausübt) hat kürzlich dazu in einem Entscheid betreffend Einziehung von Hanfblüten Folgendes festgehalten:

SK 453/2005 i.S. T. (Einziehung von Hanfblüten)

„Die Generalprokuratur ist der Ansicht, dass eine Einziehung des fraglichen Hanfs dann zu erfolgen hat, wenn es dem Angeschuldigten nicht gelingen sollte, einen legalen Verwendungszweck aufzeigen zu können. Jedenfalls müsse eine Einziehung dann erfolgen, wenn der Angeschuldigte – wie bis anhin von ihm vorgebracht – den Hanf an seine Kühe verfüttert wolle. Diesbezüglich stützt sich die Generalprokuratur auf die Strafbestimmung von Art. 48 Abs. 1 lit. b LMG i.V.m. dem Landwirtschaftsgesetz (LwG). Deren Ausführungen basieren auch auf einem Schreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 23. Dezember 2005, das eine Anfrage der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 5. Dezember 2005 beantwortet (pag. 1875-1883). Darin führte das Bundesamt aus, der Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes erfasse auch die landwirtschaftliche Produktion, soweit sie der Herstellung von Lebensmitteln diene. Soweit die Tiere zum Herstellen von Lebensmitteln oder als Lebensmittel verwendet würden, müssten sie so beschaffen sein, dass die entsprechenden Lebensmittel die menschliche Gesundheit nicht gefährdeten und nicht zu Täuschung Anlass gäben. Für die Beurteilung massgeblich seien Fütterung und Pflege (Art. 7 Abs. 1 und 2 LMG). Bezüglich der Futtermittel befänden sich in der Botschaft zum LMG folgende Ausführungen: „[...] die Anforderungen an das Futter müssen im Futtermittelbuch so umschrieben werden, dass der korrekt fütternde Landwirt Gewissheit hat, dass keine Rückstände zurückbleiben, welche von der Lebensmittelkontrolle beanstandet werden müssen. Im Einzelfall muss der Landwirt bei der Futterzusam-

menstellung die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung im Auge behalten“ (BBI 1989 I 921). Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 LMG könne der Bundesrat landwirtschaftliche Produktionsmittel verbieten, wenn eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden könne. In dieser Bestimmung werde ausdrücklich auf die Art. 158 und 159 LwG verwiesen. In Art. 159 Abs. 1 LwG werde andererseits ausdrücklich auf die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung verwiesen. Aus diesen Erläuterungen in der Botschaft und den gegenseitigen Verweisen sei ersichtlich, dass die beiden Gesetze dort in einander übergreifen, wo es um die Gewährleistung der Sicherheit und der Qualität der Lebensmittel gehe, „angefangen von der Produktion, vom Anbau und dem Mästen von Tieren bis zur Abgabe von Fleischerzeugnissen und anderen Lebensmitteln an die Konsumenten“ (BBI 1989 I 906 ff.). Aus all diesen Gründen sei die Anwendung der Strafnorm von Art. 48 Abs. 1 lit. b LMG auf das verbotene Verfüttern von Hanf durchaus angebracht. Dies umso mehr als sich gemäss Erläuterungen der Botschaft zu Art. 48 Abs. 1 lit. b LMG diese Bestimmung gerade auch auf verbotene Produktionsmittel beziehe (BBI 1989 I 960).

In der Futtermittelbuch-Verordnung (LMBV; SR 916.307.1) wird in Art. 18 festgelegt, dass die in Anhang 4 aufgeführten Stoffe als Futtermittel verboten sind. Im Anhang 4 Teil 2 lit. m wird seit dem 1. März 2005 Hanf oder Produkte davon in jeder Form und Art aufgeführt. Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a LMG kann der Bundesrat landwirtschaftliche Produktionsmittel verbieten, wenn eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Artikel verweist ausdrücklich auf Art. 158 f. LwG (SR 910.1). Art. 158 LwG führt die Futtermittel als Produktionsmittel explizit auf und in Art. 159a LwG wird der Bundesrat ermächtigt, die Verwendung von Produktionsmitteln zu beschränken oder zu verbieten.

Somit ist das Verfüttern von Hanf an Nutztiere nicht nur seit dem 1. März 2005 gemäss Anhang 4 der Futtermittelbuch-Verordnung verboten, sondern nach Art. 48 Abs. 1 lit. b LMG auch unter Strafe gestellt. Die Anklagekammer des Kantons Bern hat in ihren Entscheiden (AK-Nr. 05/457, 05/472) noch die Auffassung vertreten, dass eine Strafbestimmung fehlen würde und somit beschlagnahmter Hanf, der Nutztieren verfüttert werden soll, herausgegeben werden müsse. Diese Auffassung ist nicht länger haltbar.“

Kommentar

Der Einziehungsentscheid betraf einen Angeschuldigten, der hinsichtlich früherer Hanfernten wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt, betr. Ernte 2003 aber von diesem Vorwurf freigesprochen worden war. Für diese Ernte hatte er angegeben, er wolle sie zu Futterpellets (Hanfwürfeln) verarbeiten und seinen Kühen verfüttern.

Mit dieser neuen landwirtschafts- und lebensmittelrechtlichen Situation können somit **Hanfpflanzen**, die zu Futtermitteln für Nutztiere (Haustiere wie Katzen und Kaninchen, soweit nicht für den Verzehr gehalten, fallen nicht darunter) verarbeitet werden sollen, sowie bereits hergestellte **Futterwürfel** beschlagnahmt und später eingezogen werden. Mit Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels hat das prinzipiell nichts zu tun, es geht um eine gesundheitspolizeiliche Aufgabe. Einiges spricht allerdings dafür, dass mit dem Verfütterungsverbot weniger gesundheitsrelevante THC-Rückstände in Milch und Fleisch verhindert, sondern der strafrechtliche Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes erleichtert werden sollte (vgl. den wissenschaftlich-kritischen Artikel: Futterhanf: Eine Gefahr für die Konsumenten? In „dlz agrarmagazin, Ausgabe Schweiz, März 2006, Sondernummer Hanf; www.dlz-agrarmagazin.de). Es ist ja kein Zufall, dass in letzter Zeit die Strafverfolger, die sich mit dem Betäubungsmittelmissbrauch be-

fassen, nun Spezialisten im Landwirtschafts- und Lebensmittelrecht geworden sind. Man darf gespannt sein, wie sich die Strafverfolgungspraxis dazu entwickelt!

AK 260/282/2004 i.S. L. / Q. (Beschlagnahme und vorzeitige Vernichtung von Hanfstecklingen und Hanfpflanzen); BGE 130 I 360

L. und Q. wehrten sich gegen die untersuchungsrichterliche Anordnung von Beschlagnahme und vorzeitiger Vernichtung von 62'000 Hanfstecklingen sowie rund 800 Hanf-Mutterpflanzen. Die Anklagekammer wies die dagegen gerichtete Beschwerde ab. Heikler Punkt war weniger die – vorläufigen Charakter aufweisende – Beschlagnahme, sondern die auf Art. 145 StrV angeordnete (vorzeitige) Vernichtung. Art. 145 StrV (Randtitel: Vorzeige Verwertung) sieht vor, dass beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte, die einer schnellen Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, vorzeitig freihändig verwertet werden können, sofern eine Rückerstattung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommt. Die Anklagekammer zog in Betracht, dass die Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen seien, einen legalen Verwendungszweck der Pflanzen aufzuzeigen, weshalb diese auf dem (legalen) Markt gar keinen (Geld-)wert hätten. Wenn dem so sei, so werde mit der vorzeitigen Vernichtung nicht in die Wirtschaftsfreiheit der Beschwerdeführer eingegriffen. Art. 145 StrV gäbe bei dieser Sachlage nach Sinn und Zweck der Bestimmung eine hinreichende Grundlage für die vorzeitige Vernichtung ab.

Das **Bundesgericht** schützte den mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochtenen Entscheid, soweit es um die Beschlagnahme der Pflanzen ging. Demgegenüber erteilte es der Argumentation der Anklagekammer hinsichtlich vorzeitiger Vernichtung eine Abfuhr:

Ein Vernichtung beschlagnahmter Hanfpflanzen – wo im Gegensatz zur vorzeitigen Verwertung kein Gegenwert anfallt – stelle einen schweren Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar. Die vorgenommene Vernichtung habe deshalb einer klaren und eindeutigen Grundlage in einem formellen Gesetz bedurft, welche in Art. 145 StrV BE nicht gesehen werden könne. Die vom Untersuchungsrichter angeordnete und von der Anklagekammer geschützte Vernichtung verletze mangels hinreichender gesetzlicher Grundlage die Eigentumsgarantie. Die Vernichtung beschlagnahmter Gegenstände sei dem Sachrichter vorbehalten. Auch das Bundesgericht sah die Schwierigkeiten, die daraus resultieren: Würden die Pflanzen an ihrem Standort belassen, seien aufwändige Polizeikontrollen nötig, und bei Verbringung an einen anderen Ort entstünden erhebliche Kosten für deren Unterhalt. Um dies zu vermeiden, könne aber ein selbständiges Einziehungsverfahren mit allfälliger anschliessender Vernichtung der Pflanzen durchgeführt werden. Das müsse nicht (erst) mit dem Sachurteil geschehen, sondern könne zeitlich vorgezogen werden.

Kommentar

Die praktischen Schwierigkeiten für die Bekämpfung der Produktion von Cannabis zu Betäubungsmittelzwecken sind enorm, um nicht zu sagen prohibitiv. Ein vorgezogenes Einziehungsverfahren – wohl denkbar auch nach bernischem Strafverfahren – hätte oft ähnlichen Umfang wie der Prozess in der Sache selber, und der Einziehungsentscheid unterläge dem ganzen Rechtsmittelzug (Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde). Den Strafverfolgungsorganen bleibt nichts anderes übrig, als auf die Beschlagnahme von (wachsenden) Hanfpflanzen zu verzichten und erst beim Vertrieb getrockneter Blüten einzugreifen, oder aber zur Pflege wachsender Pflanzen eine Reihe von Polizeibeamten als Gärtner auszubilden.

9. Haftrekurs

AK 647/2004 i.S. B. (Keine Beschwerde gegen Sicherheitshaft)

„Hat die Untersuchungshaft mehr als drei Monate gedauert, kann der abweisende Entscheid des Haftgerichts mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden. In den übrigen Fällen entscheidet das Haftgericht endgültig“ (Art. 191 Abs. 1 StrV). Die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung hat nach ständiger Praxis der Anklagekammer zwei Auswirkungen:

Zum ersten ist ein Rekurs gegen Sicherheitshaft (Anordnung von Haft oder Abweisung eines Haftentlassungsgesuchs nach Überweisung) nicht möglich. Die Kammer hat früher (AK Nr. 233/2001; 562/2002) entschieden, in zeitlicher Hinsicht sei die prozessuale Lage massgeblich, wie sie im Zeitpunkt des angefochtenen Haftgerichtsentscheides bestanden habe. Werde der Angeschuldigte am gleichen Tag (Zustimmung Staatsanwalt) überwiesen, so befinde er sich an eben diesem Tag (noch) in Untersuchungshaft und könne somit gegen den Haftbelassungsentscheid Rekurs führen.

Zum zweiten ist bei Sicherheitshaft Aeschlimann folgend (AESCHLIMANN, Einführung in das Strafprozessrecht, Bern 1997, Note 1728) die Beschwerde ausgeschlossen: Weil das Gesetz ja in der betreffenden Sache grundsätzlich ein Rechtsmittel, eben den Rekurs, vorsieht, und Art. 322 StrV in Verbindung mit Art. 191 Abs. 1 StrV abschliessend sagen, wo eine Rekursmöglichkeit besteht, kann auch nicht über den Umweg der Beschwerde wiederum eine Weiterzugsmöglichkeit offen stehen. Das Gesetz bringt dies mit dem Satz *„In den übrigen Fällen entscheidet das Haftgericht endgültig“* deutlich zum Ausdruck.

Die Anklagekammer hatte allerdings in einem solitären Entscheid (AK 252/97; zitiert bei MAURER, Das bernische Strafverfahren, 2. Auflage, S. 406, Fn 1212) befunden, auch Haftgerichte unterständen der Beschwerde, soweit sie im Rahmen des Strafverfahrens tätig seien, obwohl sie in Art. 327 StrV nicht aufgeführt seien. Im vorliegenden Fall erhielt die Kammer nun Gelegenheit, dies zu präzisieren: Mit Beschwerde kann sie nur angerufen werden, wenn ein Haftgericht auf Gesuch hin gesetzwidrig untätig bleibt, mithin im Falle einer Rechtsverweigerung, und zwar nur wenn und solange noch gar kein Entscheid vorliegt. Dementsprechend war auf eine Beschwerde gegen die vom Haftgericht verfügte Belassung in Sicherheitshaft nicht einzutreten.

Das Bundesgericht hat im Übrigen kürzlich indirekt die Praxis der Anklagekammer bestätigt, wonach im Haupt- und Rechtsmittelverfahren gegen abweisende Entscheide des Haftgerichts keine Rekursmöglichkeit besteht. Dies durch die Feststellung, dass die Haftgerichtsentscheide in solchen Fällen kantonale letztinstanzlich seien und direkt mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden könnten (1P. 774/2005).

AK 481/2005 i.S. L. (Untersuchungshaft, Verhältnismässigkeit)

Bei diesem Entscheid ging es darum, ob die Haft über eine Dauer von 18 Monaten hinaus aufrechterhalten werden könne. Die Kammer führte dazu aus:

„Gerät die Untersuchungshaft [...] in eine Länge, welche einen bedingten Strafvollzug schon aus formellen Gründen ausschliesst, so spielt die Frage, ob ein solcher bedingter Vollzug überhaupt ernsthaft in Frage kommt, sei es von der Prognose, sei es von der Straflänge her,

[...] auch bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft eine Rolle. In Fällen, in welchen [...] eine gute Prognose und eine Strafe im Bereich von 18 Monaten nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, muss das Gericht nach Ansicht der Kammer ohne Präjudizierung durch die entstandene Untersuchungshaft die Freiheit haben, eine solche Strafe auch auszusprechen.“

AK 283/2004 i.S. C. (Ausführungsgefahr)

Dem Angeschuldigten wurden schwerste sexuelle Übergriffe gegenüber insgesamt fünf Kindern über eine Dauer von mehreren Jahren hinweg vorgeworfen. Er hatte sich zwar, gestellt von den Eltern der Kinder, schon vor der Eröffnung der Untersuchung in eine Gesprächstherapie begeben, sich indessen weiterhin von Kindern besuchen lassen, die auch bei ihm übernachteten. Diese Umstände, die eigene Angabe des Angeschuldigten, er habe einen starken Geschlechtstrieb, sowie die allgemeine Erkenntnis, dass Pädophilie schwierig zu therapieren sei, führten zur Verhaftung des Angeschuldigten gestützt auf den neuen Haftgrund der Ausführungsgefahr. Auf Rekurs hin befand die Anklagekammer, es müsse zulässig sein, diese Ausführungsgefahr auf Grund von Schlüssen aus dem Sachverhalt und der Erfahrung zu bejahen, auch wenn (noch) keine psychiatrische Expertise vorliege. Mit der Vorinstanz sah sie Vorbehalte gegenüber einer Meinungsäusserung des behandelnden Arztes und hielt es auch für sachgerecht, dass das psychiatrische Gutachten erst nach Abklärung der strafbaren Handlungen in Auftrag gegeben wurde (das Gutachten war im Zeitpunkt des Rekursentscheides auf den nächsten Monat in Aussicht gestellt).

AK 110/2006 i.S. L. (Kollusions- und Ausführungsgefahr)

Dem sich in U-Haft befindenden Angeschuldigten wurde vorgeworfen, seine eigenen beiden Kinder regelmässig geschlagen und diesen u.a. erhebliche Verletzungen zugefügt zu haben. So soll er dem einen Sohn einmal auch einen Schädelbruch zugefügt und dem anderen zweimal den Arm gebrochen haben. Die Kinder wurden in der Folge fremdplatziert.

Der gegen den abweisenden Haftentscheid eingereichte Haftrekurs wurde gutgeheissen: Einerseits wurde die Kollusionsgefahr verneint, da die Kinder des Angeschuldigten bereits zweimal per Video befragt wurden und keine Gründe bestanden, diese ausnahmsweise (gemäss Art. 10c OHG) noch einmal zu befragen. Eine Kollusionsgefahr bzgl. weiterer Zeugen wie Schulsozialarbeiter erschien der Anklagekammer reichlich theoretisch, da Fachleuten zugetraut werden darf, distanziert und unparteiisch auszusagen. Dem in Frage stehenden Haftgrund der Ausführungsgefahr konnte mit Ersatzmassnahmen begegnet werden. Offen gelassen wurde, ob die Ausführungsgefahr in casu überhaupt zu bejahen gewesen wäre. Dies war jedenfalls fraglich, da die Ausführungsgefahr für schwere Delikte und gemeingefährliche Täter geschaffen wurde. In casu ging es aber um Delinquenz im Rahmen häuslicher Gewalt.

Der Entscheid ist in sich insofern nicht ganz schlüssig, als die Anordnung von Ersatzmassnahmen rechtlich eben das Vorhandensein eines entsprechenden Haftgrundes voraussetzt. Allerdings darf wohl unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit an den Haftgrund der Flucht- oder Ausführungsgefahr eine reduzierte Anforderung gestellt werden, wenn es bloss darum geht, ob Ersatzmassnahmen angeordnet werden können.

AK 364/2004 i.S. R. (Auslieferungshaft)

R. war wegen Vermögensdelikten von Brasilien in die Schweiz ausgeliefert worden und hatte sich noch nicht drei Monate in der Schweiz befunden, als das Haftgericht über sein Haftentlassungsgesuch entschied. Die Anklagekammer befand, für die von Art. 191 Abs. 1 StrV geforderte Mindestdauer von drei Monaten sei neben der in der Schweiz ausgestandenen Untersuchungshaft die im Ausland ausgestandene, unmittelbar und nahtlos vorangehende Untersuchungs- und Auslieferungshaft mitzurechnen. Auf den Haftrekurs war somit einzutreten. Gleiches galt für die Prüfung der Frage, ob die Untersuchungshaft noch verhältnismässig sei.

10. Kosten und Entschädigung

AK 123/2004 i.S. M. (Kostentragung im Fall von Art. 66^{bis} StGB)

Frau M. missachtete als Lenkerin eines Fahrrades auf einer Kreuzung ein Rotlicht, kollidierte mit einem Auto und zog sich Kopfverletzungen zu, an denen sie nach mehreren Monaten noch litt. Gestützt auf Art. 66^{bis} StGB fällten die Untersuchungsbehörden einen Nichteintretensentscheid. Die Verfahrenskosten wurden in Anwendung von Art. 390 Abs. 1 Ziff. 2 StrV der Radfahrerin M. auferlegt.

Einen gegen diese Kostenaufgabe eingelegten Rekurs hiess die Kammer – gestützt auf einen (kreativen) Antrag der Generalprokuratur gut: Prozessual gibt es in einer Konstellation gemäss Art. 66^{bis} StGB zwei Möglichkeiten: Die Untersuchungsrichterin hätte im Strafmandatsverfahren einen Schuldspruch wegen einfacher Verkehrsregelverletzung ausfällen und von Strafe Umgang nehmen können. Diesfalls wäre die Kostenregelung nach Art. 386 StrV erfolgt, der in Abs. 2 für Härtefälle die Kostentragung durch den Staat vorsieht. Der Billigkeitsgedanke, der Art. 66^{bis} StGB beherrscht, wird konsequenterweise auch auf die Kostenverlegung übertragen. Die Untersuchungsrichterin hat den zweiten prozessualen Weg gewählt und das Verfahren nach Art. 227 in Verbindung mit Art. 4 StrV mit einem Nichteintretensentscheid erledigt. Die Kostenliquidation erfolgt nach Art. 389 und 390 StrV, wonach bei prozessualem Verschulden die Verfahrenskosten ganz oder teilweise der angeschuldigten Person auferlegt werden können. Eine Härteklausele wie in Art. 386 Abs. 2 StrV fehlt. Soll der erwähnte Billigkeitsgedanke von Art. 66^{bis} StGB aber konsequent umgesetzt werden, so muss die Rekurrentin unabhängig von der prozessualen Erledigungsart kostenmässig gleichgestellt werden. Mit anderen Worten ist Art. 386 StrV in solchen Fällen per Analogie anzuwenden und die Rekurrentin von den Verfahrenskosten zu befreien.

Wer sucht, der findet!

AK 620/2004 i.S. E. (unverschuldeter Sekundenschlaf; keine Billigkeitshaftung für Kosten)

E. befuhr auf abfallender Strecke eine Linkskurve, geriet auf das Trottoir und erfasste eine Fussgängerin, welche sich tödliche Verletzungen zuzog. Die umfassende sachverhaltliche und medizinische Abklärung ergab, dass er vermutlich kurz eingenickt war, ohne dass ihm allerdings – der Unfall passierte kurz nach Fahrbeginn – hätte vorgeworfen werden können, er habe Anzeichen von Müdigkeit übersehen. Auch eine kurzfristige Bewusstseinsstörung konnte nicht ganz ausgeschlossen werden. Dem Angeschuldigten wurden im Aufhebungsbeschluss

(Art. 10 StGB) die hälftigen Verfahrenskosten auferlegt und eine Entschädigung für Anwaltskosten verweigert.

Einen dagegen gerichteten Rekurs hiess die Anklagekammer gut: Beweismässige Zweifel hatten zu Gunsten des Angeschuldigten ausgeschlagen, sodass eine Auflage von Verfahrenskosten nicht auf ein prozessuales Verschulden, sondern höchstens auf die Billigkeitshaftung von Art. 390 Abs. 4 StrV hätte abgestützt werden können. Dieser Haftungsgrund wurde denn auch im Rekursverfahren von Seiten der Generalprokuratur mit Blick auf die Kausalhaftung von Art. 58 SVG angerufen. Nach Ansicht der Kammer ist jedoch die viel schärfere zivilrechtliche Regelung, d.h. die Kausalhaftung des Motorfahrzeughalters wegen Betriebsgefahr seines Autos, ein ungenügender Ansatzpunkt. Die zivilrechtliche Regelung für die Schadenshaftung dient dem Interessenausgleich, kann aber nicht bedeuten, dass diese Haftung auch für die Tragung der Verfahrenskosten Platz greift, wenn einem Angeschuldigten eine Straftat, begangen mit dem Tatmittel Motorfahrzeug, vorgeworfen wird, sich aber erweist, dass sich der Fahrer eben nicht strafbar gemacht hat. Die Benutzung moderner und gefährlicher privater Verkehrsmittel ist sozialüblich, kein „Wagnis“ und ein Unfall ist (leider) nichts Aussergewöhnliches oder Besonderes, das ein Absehen von der normalen Kosten- und Entschädigungsregel im Strafverfahren rechtfertigen würde. Zu diesem Resultat führte schliesslich auch der Gedanke, dass Aufhebungen oder Freisprüche wegen „gewöhnlichen“ Verkehrsregelverletzungen regelmässig zur Kostentragung durch den Staat führen, ohne dass die Tatsache des Betriebsmittels „Auto“ zu einer „kausalen“ Haftung für Verfahrenskosten führen würde.

AK 121/2005 i.S. B. (Strafübernahme; Entschädigung für Untersuchungshaft und Entscheid über beschlagnahmtes Geld)

B. wurde im Kanton Bern wegen Vergewaltigung etc. verfolgt, konnte aus der Untersuchungshaft entweichen, wurde in Tunesien gefasst und gestützt auf ein Strafübernahmebegehren der Schweiz in Tunis vor Gericht gestellt. Dort wurde die Strafverfolgung gegen ihn in allen Punkten eingestellt. Die zuständige Untersuchungsbehörde im Kanton Bern gab beschlagnahmte Gelder (rund Fr. 120 000.--) frei, weigerte sich indessen, Zinsen zuzusprechen sowie über eine Entschädigung für die im Kanton Bern erlittene Untersuchungshaft zu befinden.

Einen dagegen gerichteten Rekurs hiess die Anklagekammer gut: Nach Art. 15 IRSG sowie gestützt auf das Verfassungsrecht schuldet das schweizerische Gemeinwesen, das die Untersuchungshaft veranlasst hat, dem Angeschuldigten eine Entschädigung, sofern er diese Haft unverschuldet erlitten hat. Das beschlagnahmte Geld wurde im Kanton Bern einbehalten und nicht an die Justizbehörden weitergeleitet. Demzufolge hat der Kanton auch für allfällige Zinsen gegenüber dem Ansprecher geradezustehen.

AK 333/2005 i.S. B. (Schaden am PC)

Gestützt auf den Tatverdacht verbotener Pornografie wurde bei B. eine Haussuchung durchgeführt und eine Festplatte zur Sichtung sichergestellt. Da sich keine Hinweise auf strafbares Verhalten ergaben, wurde auf die Anzeige nicht eingetreten und dem B. für die Haussuchung eine Entschädigung von Fr. 100.-- ausgerichtet. Der Rekurrent verlangte bei der Anklagekammer zusätzlich mit Erfolg Ersatz der Auslagen für die notwendige Instandstellung des durch die Abklärung beschädigten PC's sowie für Miete und Einrichtung eines Ersatz-Laptops.

AK 390/2005 i.S. T. (Geldwäschereiverdacht; Kostenaufgabe wegen prozessuellem Verschulden)

T. hatte durch ein Treuhandbüro in Genf zwei Konti bei der Postfinance eröffnen lassen und wickelte während eines halben Jahres darüber umfangreiche Transaktionen ab. Über eine Million US-Dollars flossen aus Firmen aus den USA und den Bahamas auf diese Konti, ein Teil davon via die Union-Western-Bank in kleineren Beträgen nach Barcelona, wo sie von T. und Beauftragten bar bezogen wurden. Ein Verfahren gegen T. wegen Geldwäscherei wurde aufgehoben, dem Angeschuldigten jedoch die Verfahrenskosten auferlegt und eine Entschädigung verweigert.

Die Kostenaufgabe an einen freigesprochenen Angeschuldigten setzt bekanntlich voraus, dass dieser in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise – im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze – gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 116 Ia 162 ff, 1.P.188/2005). Das geschäftliche Verhalten von T. war aussergewöhnlich, man konnte darin einen verdächtigen Geldtransfer erblicken, und sowohl in der Voruntersuchung wie im Rekursverfahren blieb T. jede schlüssige Erklärung für diese mehrphasigen Finanztransaktionen schuldig. Das prozessuale Verschulden sah die Anklagekammer in der Nichterfüllung der **Mitwirkungspflichten**, die dem Angeschuldigten als Finanzintermediär gemäss einschlägigen Vorschriften oblagen. Er war mehrmals von der Postfinance nach der Herkunft der Gelder gefragt worden und hatte nicht geantwortet. Einer schriftlichen Aufforderung der Postfinance zur Mitwirkung bei der nötigen Abklärung war er nicht nachgekommen und hatte insbesondere einen ihm zugestellten „Questionnaire“ (Fragebogen) nicht ausgefüllt. Nicht die Geldtransaktionen selber, sondern die unterbliebenen sachlichen Erklärungen bildeten somit die Grundlage für die Auflage der Verfahrenskosten an den Angeschuldigten und die Verweigerung einer Entschädigung. Beides war nach Ansicht der Anklagekammer rechtens.

AK 412/2005 i.S. H. (Kostenaufgabe an unterliegenden Privatkläger; Zwischenentscheid)

In einem Verfahren wegen falscher Anschuldigung und Irreführung der Rechtspflege zogen sich vor dem urteilenden Strafeinzelgericht alle Privatkläger ausser einem aus dem Strafverfahren gegen das Ehepaar H. zurück. Das Gericht auferlegte diesen ausgeschiedenen Privatklägern im Rahmen eines Zwischenentscheides einen Teil der Verfahrenskosten und verpflichtete sie des Weiteren, den Angeschuldigten einen Teil der Verteidigungskosten zu ersetzen. Auf Beschwerde der betroffenen Privatkläger hob die Anklagekammer diese Kosten- und Entschädigungsregelung als strafprozessual unlogisch auf: Das Strafeinzelgericht habe wegen des Verbleibs noch eines Privatklägers das Strafverfahren gegen H. nicht aufgehoben und die Eheleute H. auch nicht freigesprochen. Strafprozessual sei deren Verurteilung noch möglich und werde vom im Verfahren bleibenden Privatkläger weiter angestrebt. Bei einem Schuldspruch käme indessen eine Kostenaufgabe an ausgeschiedene Privatkläger nicht in Frage. Nach Ansicht der Kammer musste das Strafeinzelgericht somit die Kostenfrage auch mit Bezug auf die ausgeschiedenen Privatkläger auf das Endurteil in der Sache verschieben. Erst in diesem Zeitpunkt würde entschieden werden können, ob die Privatklägerschaft mutwillig oder grobfahrlässig (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 StrV) gehandelt habe.

11. Amtsgeheimnis und Öffentlichkeitsgrundsatz

AK 622/2004 i.S. A. (Akteneinsicht durch Journalist?)

Ein Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung gegen u.T. in der Firma RUAG wurde mit Beschluss von Untersuchungsrichter und Staatsanwalt aufgehoben. In einer Pressemitteilung des Untersuchungsrichters im November 2004 wurde dieser Verfahrensausgang öffentlich bekannt gegeben. Die Pressemitteilung gab dabei von den mehreren untersuchten Vorwürfen einen exemplarisch wieder und legte dar, weshalb keine strafbaren Handlungen nachweisbar seien.

Ein Recherchierjournalist stellte ein Gesuch um Akteneinsicht mit der Begründung, ihm lägen Unterlagen vor, die auf eine strafrechtlich relevante Tätigkeit von Mitarbeitern der RUAG hindeuteten würden. Da der Medienmitteilung nicht entnommen werden könne, inwieweit diese Unterlagen im Aufhebungsentscheid mitberücksichtigt worden seien und er einen Zeitungsbericht verfassen wolle, verlange er Akteneinsicht in den Untersuchungsbericht. Gegen den abweisenden Entscheid des Untersuchungsrichters führte der Journalist Rekurs bei der Anklagekammer.

Diese Anklagekammer trat auf den Rekurs des Journalisten als Vertreter der Öffentlichkeit ein und erwog Folgendes:

„Vorab ist grundsätzlich festzuhalten, dass zwischen der Information der Öffentlichkeit durch die Gerichte und Untersuchungsbehörden und der Akteneinsicht in ein spezifisches Verfahren scharf unterschieden werden muss. Ersteres betrifft die Information von Amtes wegen - letzteres die Information auf Anfrage. Orientierungen der Öffentlichkeit von Amtes wegen geschehen zwar gestützt auf Akten und durch sie erhält die Öffentlichkeit mittelbare Aktenkenntnis. Diese ist aber beschränkt, liegt weitgehend im Ermessen der Behörden und geschieht ansonsten nach den in Art. 71 StrV und in einem Kreisschreiben der Anklagekammer genannten Kriterien. Auf die – unter Umständen privaten – Interessen der Prozessparteien kann so Rücksicht genommen werden.

Demgegenüber stellt das eigentliche Akteneinsichtsrecht einen weitaus massiveren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar und verlangt entsprechend nach einem stärkeren Schutz der privaten Interessen. Deshalb ist das Akteneinsichtsrecht – insbesondere auch in Strafverfahren, welche naturgemäss sensible Daten enthalten – spezialgesetzlich geregelt und das Gesetz über die Information der Bevölkerung (IG) behält deshalb die besonderen Bestimmungen in den Prozessgesetzen über das Verfahren vor den Justizbehörden auch ausdrücklich vor (Art. 2 Abs. 3 IG).

[...]

Betreffend Öffentlichkeit strafrechtlicher Verfahren bestimmt Art. 64 StrV, dass das Haupt- und Rechtsmittelverfahren grundsätzlich öffentlich und das Vorverfahren ausdrücklich geheim erklärt ist. Die Öffentlichkeit hat demnach einen Anspruch auf umfassende Information über ein Verfahren, bei welchem es zu einer Überweisung an das urteilende Gericht kommt, während dies für das Vorverfahren gerade nicht der Fall ist. Diese Tatsache hat nicht nur untersuchungstechnische (zu nennen hier insbesondere die Kollusionsgefahr) Gründe. Vielmehr geht es im Vorverfahren ja gerade auch darum abzuklären, ob überhaupt eine Straftat vorliegt. Finden sich nach Abschluss der Untersuchung und streng nach dem dort noch geltenden Grundsatz „in dubio pro duriore“ (im Zweifel für die Anklage) gar keine Hinweise auf eine strafrechtlich relevante Tat, so wird die Strafverfolgung aufgehoben. Es liegt auf der Hand, dass in einem solchen Fall die erhobenen Personendaten in besonderem Masse zu schützen sind, werden doch ansonsten Personen, welchen auch nicht im Entferntesten eine strafbare Handlung vorgeworfen werden kann, unter Umständen Opfer von Vor(ver)urteil(ung)en. Deshalb auch ist das in diesen Fällen anwendbare Datenschutzgesetz – wie dargelegt – sehr strikt und lässt eine Akteneinsicht nur unter den engen oben genannten Voraussetzungen zu. Diese sind vorlie-

gend nicht gegeben: weder haben die betroffenen Personen ausdrücklich der Akteneinsicht durch den Rekurrenten zugestimmt, noch ist die Untersuchungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe vorliegend ermächtigt, diese Daten – aus dem geheimen Vorverfahren – bekannt zu geben. Für eine Güterabwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen bleibt in dem Sinn gar kein Raum ; aber selbst wenn sie vorgenommen würde, müsste eine solche vorliegend aus den oben erwähnten Gründen zu Gunsten der privaten Interessen ausfallen.

[...]

Die von der Presse gegen die Mitarbeiter der Ruag erhobenen Vorwürfe [...] wiegen schwer. Der vom Rekurrenten gewählte Weg, diese Vorwürfe über die Einsicht in Untersuchungsakten, die wegen ungetreuer Geschäftsführung erhoben wurden, zu bestätigen oder entkräften ist - wie dargelegt - mit dem Gesetz nicht vereinbar. Das „Wächteramt“ der freien Presse findet sein Korrelat wie ausgeführt in der Öffentlichkeit der Verhandlungen vor den urteilenden Strafgerichten. Im Vorverfahren besteht kein Anspruch der Öffentlichkeit auf umfassende Kenntnis laufender Verfahren. Die Justizkontrolle erfolgt allgemein durch die parlamentarische Oberaufsicht, fallbezogen sodann durch die Staatsanwaltschaft, welche gegenüber der Untersuchungsbehörde umfassende Weisungsrechte hat, womit dann im Einzelfall nach dem sog. Vieraugenprinzip entschieden wird und für eine wirksame Strafverfolgung Gewähr geboten sein soll. Es kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Staatsanwaltschaft, in ihrer Funktion als Vertreterin der Anklagebehörde und der Strafverfolgungsinteressen des Staates, bei Vorliegen von Verdachtsmomenten darauf bedacht ist, einen Angeklagten dem Gericht zu überweisen. Nach dem Gesagten lässt sich somit die vom Rekurrenten verlangte Akteneinsicht auch nicht mit dem Informationsinteresse der Presse begründen, und der Rekurs ist folgerichtig abzuweisen.“

AK 618/2005 i.S. VgT c. X. (Zustellung Strafmandat an Anzeiger)

Eine Strafanzeige des Vereins gegen Tierfabriken VgT gegen X. führte zum Erlass eines Strafmandates gegen denselben wegen nicht artgerechter Haltung von Pferden. Pferdebesitzer X. wurde zu einer Busse von Fr. 600.-- verurteilt. Dr. E. Kessler, Präsident des Vereins, verlangte von der Untersuchungsrichterin eine Kopie des Strafmandates. Diese wies das Begehren ab, erteilte ihm aber brieflich Auskunft über dessen Inhalt (Verurteilter, Straftatbestand, Deliktszeit und Sanktion) und offerierte ihm (gestützt auf BGE 124 IV 234), er könne das Urteil auf ihrer Kanzlei einsehen. Das Bundesgericht hatte im erwähnten Entscheid aus dem Jahr 1998 erkannt, der Anzeiger habe gestützt auf den in Art. 6 EMRK festgeschriebenen Grundsatz der öffentlichen Urteilsverkündung Anrecht darauf, in einen Strafbescheid in vollständiger, ungekürzter und nicht anonymisierter Fassung Einsicht zu nehmen.

Der Präsident des VgT führte Beschwerde gegen die Abweisung seines Begehrens auf Zustellung einer Kopie des Strafmandates. Die Anklagekammer folgte seiner Argumentation zunächst insoweit, als er Anspruch darauf habe, Kenntnis vom ganzen Entscheid mit allen rechtlichen Einzelheiten zu bekommen. Dem Beschwerdeführer war es darum gegangen, zu überprüfen, ob sein Verdacht begründet sei, dass die angezeigte verbotene Anbindehaltung der Pferde pflichtwidrig nicht geahndet worden sei. Sie folgte ihm – einen Schritt weitergehend – auch darin, dass ihm nicht zugemutet werden könne, allein zur Ausübung seines Einsichtsrechts aus der Ostschweiz in den Kanton Bern zu reisen, um das Strafmandat einzusehen, weil sein Einsichtsrecht so an eine Bedingung geknüpft werde, die sich letztlich prohibitiv auswirke und die Wahrnehmung seines Rechtes faktisch verunmögliche oder doch zumindest unangemessen erschwere. Die Anklagekammer befand deshalb, der Anzeiger habe Anspruch auf eine Fotokopie des Strafmandates. Die Anklagekammer wies die Untersuchungsrichterin an, ihm eine anonymisierte Fassung zuzustellen. Dies, weil die reale Gefahr bestand, der Ver-

ein würde den Strafbescheid via Internet in Gänze und im amtlichen, Authentizität vermittelnden amtlichen Erscheinungsbild öffentlich machen, was die Persönlichkeitsrechte des Verurteilten verletzen würde.

AK 526/2005 i.S. W. (Herausgabe von Akten an Zivilrichter)

Das kantonale Untersuchungsrichteramt, Abteilung Wirtschaftskriminalität, führte gegen W. ein Strafverfahren wegen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung, Urkundenfälschung etc. Ein Zivilrichter, befasst mit einer paulianischen Anfechtungsklage, welche dieselben Sachverhalte beschlug wie die Strafuntersuchung, ersuchte um Herausgabe der Akten zwecks Einsichtsnahme. Der Untersuchungsrichter ersuchte die Anklagekammer gestützt auf Art. 320 StGB in Verbindung mit Art. 27 StrV um Entbindung vom Amtsgeheimnis. In einem Grundsatzentscheid – nach jahrelang nicht konstanter Praxis – entschied die Anklagekammer, für eine Amtsgeheimnisenbindung direkt gestützt auf Art. 320 Ziff. 2 StGB (schriftliche Einwilligung einer vorgesetzten Behörde zur Offenbarung eines Amtsgeheimnisses) bestehe bei Entscheidungen über die Herausgabe von oder Einsicht in Akten durch Dritte kein Raum. So wie das Datenschutzgesetz für abgeschlossene Verfahren das Amtsgeheimnis konkretisiere, so würden die Art. 82 und 70 StrV für hängige Strafverfahren eben dieses Amtsgeheimnis und mögliche Durchbrechungen abschliessend regeln. Unter „urteilenden Gerichten“ im Sinne von Art. 82 Abs. 1 Ziff. 3 StrV seien nicht bloss solche der Straf-, sondern auch solche der Zivil- und Verwaltungsjustiz zu verstehen. Selbst unter den heute gestiegenen datenschutzrechtlichen Anforderungen sei der Gedanke der Amtshilfe unter den verschiedenen Justizbehörden anerkannt und in Bundes- und Kantonsverfassung als Grundsatzverpflichtung von Bund und Kantonen verankert (Art. 2 Abs. 2 KV; Art. 44 Abs. 2 BV). Auch Art. 111 Abs. 2 des VE eidg. StPO sehe für hängige Verfahren ein Akteneinsichtsrecht generell für andere Behörden vor, soweit die Akten für ihre Entscheide gebraucht würden und keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstünden. Die Anklagekammer trat deshalb auf das Begehren des Untersuchungsrichters um Befreiung vom Amtsgeheimnis nicht ein und befand, er sei in eigener Kompetenz befugt und verpflichtet, über das Akteneinsichtsbegehren des Zivilrichters eine Entscheidung zu treffen. Dabei werde er die verschiedenen Interessen, darunter auch die Sicherung des Untersuchungszwecks, gegeneinander abzuwägen haben.

Hinweis: Revidiertes Kreisschreiben Strafabteilung zu Art. 82 Abs. 3 StrV

Anlass zur Revision dieses Kreisschreibens gab die Weiterbildungsveranstaltung des Obergerichts „Häppchen aus dem Privatversicherungsrecht“ im Oktober 2005. Dort wurde von einem Versicherungsfachmann geäussert, der Kanton Bern sei Spitzenreiter in der Langsamkeit, was Akteneinsicht an Versicherungen angehe. Dieser „Ehrenplatz“ veranlasste die Anklagekammer zum Vorschlag an die Strafabteilung, die allzu restriktive Praxis zu lockern. Das revidierte Kreisschreiben nimmt einen Paradigmawechsel vor: Als Leitsatz kann Ziffer 3 des neuen Kreisschreibens gelten: Schaden- und Versicherungsfälle sollen rasch und bürgerfreundlich abgewickelt werden. Den Versicherern ist so frühzeitig Einsicht in die Akten zu geben wie der Untersuchungszweck (ungestörte Aufklärung, Vermeiden von Kollusion) es erlaubt. Beim Massendelikt „Verkehrsunfall“ heisst das, dass die Liquidation der Blechschäden, welche Akteneinsicht der Versicherungen voraussetzt, erfolgen kann, ohne dass die Ausfällung oder gar Rechtskraft von Strafmandaten abgewartet werden muss.

Ersuchen nach Art. 70 Abs. 4 StrV (Strassenverkehrsamt; Sozialversicherungen)

Die Anklagekammer wird immer wieder mit Gesuchen von Untersuchungsrichterämtern bedient, die gestützt auf Art. 70 Abs. 4 die Zustimmung des Präsidiums der AK verlangen, um Sozialversicherungen (AHV, IV, Arbeitslosenversicherung, Militärversicherung) oder dem Strassenverkehrsamt Akteneinsicht zu gewähren oder eine Meldung zu machen. Auf derartige Gesuche wird regelmässig nicht eingetreten, weil sie unnötig sind. Wenn eidgenössisches Recht, wie Art. 32 ATSG (Bundesgesetz über den allg. Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1) oder Art. 104 SVG in Verbindung mit Art. 123 Abs. 3 VZV (Hinweise für Verkehrsuntauglichkeit von Lenkern) die Orientierung der zuständigen Administrativbehörde vorschreibt, so wird damit kantonales Recht derogiert. Nach Ansicht der Anklagekammer sind die gewünschten Auskünfte (gratis!) zu erteilen, ohne dass die Zustimmung des Präsidiums der Anklagekammer eingeholt werden muss. Vgl. dazu auch obiger Hinweis auf das Kreisschreiben der Strafabteilung zu Art. 82 Abs. 3 StrV.

12. Ablehnungsverfahren

Im Verlauf der letzten Jahre lag die Zahl der von der Anklagekammer beurteilten Ablehnungsgesuche um die 30 pro Jahr (2000: 29; 2001:36; 2002: 32; 2003 19; 2004: 24), im letzten Jahr stieg sie auf unerklärliche 47 Verfahren. Befangenheitsgründe können grob in drei Fallgruppen (in abnehmender Häufigkeit) aufgeteilt werden: (1.) Befangenheit des Richters (Untersuchungsrichters) wegen parteiischen Verhaltens, oft verbunden mit der Rüge von Prozessfehlern; (2.) persönliche/berufliche Nähe des Richters zu einer Partei (hier auch Selbstablehnungsgesuche); (3.) Vorbefassung.

Der weitaus grösste Teil insbesondere aus dem ersten „Feld“ von Ablehnungsgesuchen wird abgewiesen, nicht wenige davon sind querulatorisch und/oder zielen auf Verfahrensverzögerung ab. Die Abweisung erfolgt in solchen Fällen in Befolgung der bundesgerichtlichen Praxis, wonach nur krasse und wiederholte Irrtümer sowie schwere Amtspflichtverletzungen, die sich noch dazu einseitig auf eine Partei auswirken, bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit erwecken können (statt vieler: BG 1P. 548 / 2005). Der Richter muss regelmässig heikle und umstrittene prozessuale (Zwischen-)entscheide treffen, die, auch wenn sie bei genauer Betrachtung ex post falsch gewesen sind, niemals Grund für eine Befangenheit darstellen können (Bsp.: Entscheid über Beweisantrag). Wo ein Richter von Gesetzes wegen Position beziehen muss (Bsp.: Bekanntgabe einer Überweisungsabsicht im Rahmen der Frist nach Art. 249 StrV), kann aus eben diesem Positionsbezug keine Parteilichkeit abgeleitet werden.

Verfahrensmässig werden in den Ablehnungsverfahren gestützt auf kürzlich ergangene bundesgerichtliche Entscheide (1P.784/2005 und 1P.125/2006) die Stellungnahmen der abgelehnten Gerichtspersonen (Art. 33 Abs. 2 StrV) immer noch dem Gesuchsteller zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs zur Vernehmlassung zugestellt, bevor über das Ablehnungsgesuch entschieden wird. Dadurch verzögert sich leider das Verfahren.

AK 448/2003 i.S. X. (kein „Persilschein“)

Anlass zur Wiedergabe dieses Entscheids gibt mir die kürzliche Anfrage eines Kreisgerichtspräsidenten. Diesem war von einem Verteidiger angekündigt worden, er werde ein Ablehnungsgesuch stellen, worauf mich der Richter anfragte, ob er mir die Akten schicken solle zwecks Beurteilung der Rekusation. Meine Antwort war ein klares Nein: Wer bei einem Richter

Befangenheitsgründe zu sehen glaubt, hat sie umgehend (Art. 33 Abs. 1 StrV: ...„sobald“...) geltend zu machen, bei Folge der Verwirkung. Will er das nicht, so soll er es bleiben lassen (und auch nicht damit „drohen“). Die Episode zeigt das verständliche Bedürfnis eines Richters, bei angespannter Lage Klarheit darüber zu gewinnen, ob er weiterfahren kann oder nicht. Das geht aber nur, wenn ein Ablehnungsgesuch gestellt ist.

Im früher und förmlich entschiedenen Fall wandte sich eine Untersuchungsrichterin, befasst mit einem Tötungsdelikt, an die Anklagekammer mit dem Ersuchen, es sei zu prüfen, ob für die Weiterführung des Verfahrens durch sie ein Ablehnungsgrund nach Art. 31 StrV vorliege. Der Begründung liess sich ohne Weiteres entnehmen, dass sich die Gesuchstellerin selber nicht für befangen hielt und keinen Grund sah, weshalb sie die Voruntersuchung nicht zu Ende führen könnte. Anlass zu ihrer Eingabe war ein Artikel im „Berner Bär“, in dem an der Unvoreingenommenheit der Untersuchungsrichterin gezweifelt worden war.

Die Anklagekammer hielt fest :

„Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich ohne weiteres, dass die zuständige Behörde [...] im Ausstandsverfahren für die Gerichtspersonen [...] nur dann tätig zu werden hat, wenn die Gerichtsperson ihre eigene Ablehnung beantragt. Dagegen ist das Ablehnungsverfahren nicht dazu geschaffen, Befangenheitsgründe zu prüfen, auf die sich niemand beruft und die weder von einer Partei noch von der Gerichtsperson für eine Ablehnung als genügend erachtet werden. Mit anderen Worten: Ein negatives Feststellungsbegehren des Inhalts, man sei als Gerichtsperson nicht befangen mit dem Ziel, von der zuständigen Behörde eine Unbefangenheitsbescheinigung zu erhalten, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dies ist umso weniger notwendig, als die Parteien jederzeit ein Ablehnungsgesuch stellen können. Vorliegend haben aber offensichtlich weder die Privatklägerin [...] noch der Angeschuldigte in der Flüstertüte des Berner Bär [...] einen Grund gesehen, um Befangenheit der Untersuchungsrichterin geltend zu machen. Die Flüstertüte dürfte hiefür auch keine geeignete Grundlage sein. Die Untersuchungsrichterin hätte im übrigen diese Publikation den Parteien einfach zur Kenntnis bringen können, verbunden mit der Feststellung, sie betrachte sich als unbefangen, gegebenenfalls unter Bestreitung der dortigen Behauptungen. Auf die Eingabe [...] ist demzufolge nicht einzutreten.“

AK 2005/23 i.S. K. (Ablehnung auf Vorrat)

K. stellte in einem Strafverfahren wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht den Antrag, es sei den von ihm namentlich aufgeführten, ihm bekannten Justizpersonen zu untersagen, in seinem Verfahren in amtlicher/richterlicher Funktion tätig zu werden. Auf diesen Ablehnungsantrag wurde nicht eingetreten, weil diese Gerichtspersonen mit dem Verfahren (noch) gar nicht befasst waren. Ein Ablehnungsverfahren hat sich stets auf eine mit einem konkreten Verfahren persönlich und aktuell befasste Gerichtsperson zu beziehen.

AK 104/2005 i.S. S. (Äusserungen des urteilenden Richters)

Ein Angeschuldigter machte geltend, der urteilende Richter habe bei der Befragung Parteilichkeit an den Tag gelegt. Der Richter habe Verärgerung über seine Aussagen an den Tag gelegt, ihm erklärt, seine Geduld gehe zu Ende, und er habe ihn gefragt, ob er – der Angeschuldigte – wirklich das Gefühl habe, die Behörden und die Polizei seien so „stockblöd“ zu glauben, was er hier erzähle. Er würde besser die Aussage verweigern, als „solchen Seich“ zu erzählen. Der Richter habe sich mehrfach in ähnlicher Weise geäussert und zum Ausdruck gebracht, dass er den Aussagen des Angeschuldigten keinen Glauben schenke und er über genügend

und erdrückende Beweismittel verfüge, die das Gegenteil darlegen und damit die Schuld des Gesuchstellers nachweisen würden.

Der abgelehnte Richter trug vor, er sei nach wie vor für den Ausgang des Verfahrens offen, was allein der Umstand zeige, dass er umfangreich Beweis zu führen gedenke. Die erhobenen Vorwürfe gestand er zwar zu, sie waren nach seiner Meinung, obwohl „salopp“ in der Form, gedeckt durch die richterliche Verpflichtung, mit Fragen und Vorhalten Widersprüche zu klären.

Die Anklagekammer hielt fest:

„Als entscheidend für die Beurteilung der Frage nach dem Anschein der Befangenheit und der Voreingenommenheit erscheint die Einschätzung, aus welchem Anlass ein Gerichtspräsident gestützt auf welches Fundament eine bestimmte Äusserung macht. Als zulässig erscheint dabei eine vorläufige sachliche Einschätzung des gesammelten Beweismaterials. Demgegenüber wird mit Sicherheit ein Anschein der Voreingenommenheit erweckt, wenn Äusserungen des Gerichtspräsidenten zu erkennen geben, dass dieser – ungeachtet der konkreten Einschätzung des Prozessstoffes – der Person des Angeschuldigten a priori mit inneren Vorbehalten oder gar einer Vorverurteilung, die er nur bestätigt sehen will, gegenübertritt. Diesfalls erscheint für den Angeschuldigten tatsächlich der Eindruck, als sei der Gerichtspräsident von vornherein nicht mehr offen für Entlastungsbeweise.

[...]

Der Gesuchsgegner macht in seiner Vernehmlassung nun aber geltend, es sei dem Gericht erlaubt, den Angeschuldigten auf eigene Widersprüche hinzuweisen. Damit spricht er den Art. 103 StrV an, wonach durch Fragen und Vorhalte die Vollständigkeit der Aussagen und die Klärung von Widersprüchen anzustreben ist. Der Richter hat sich jedoch strikt von Äusserungen zurückzuhalten, welche beim Adressaten den Eindruck entstehen lassen könnten, dass er von vornherein für Entlastungsbeweise nicht mehr offen sei und damit bereits von der Schuld des Angeschuldigten überzeugt sei.

Durch seine Äusserungen hat der Gesuchsgegner dem Angeschuldigten nicht nur zulässige Vorhalte im Sinne von Art. 103 StrV gemacht, sondern Vorwürfe, und dies ist nicht erlaubt. Dieses Bild wird auch durch die Vernehmlassung des Gesuchsgegners [...] bestätigt.“

Das Ablehnungsgesuch wurde gutgeheissen. Ein gerichtliches Verhör erträgt selbstverständlich hartnäckige Vorhalte, und nicht jedes Wort soll auf die Goldwaage gelegt werden. Ein Ausrutscher kann passieren und führt für sich allein nicht zur Ablehnbarkeit. Schliesslich fällt keinem ein Zacken aus der Krone, wenn er sich nach einem Fauxpas entschuldigt. Wesentlich ist der Gesamteindruck richterlichen Verhaltens, wozu neben der Wortwahl auch Gestik oder Mimik eine Rolle spielen können. Skepsis und kritische Haltung gegenüber den Parteien schliessen nicht aus, dass der Richter sie ernst nimmt und Ihnen Achtung entgegenbringt.

AK 56/2006 i.S. M. (Verwirkung des Ablehnungsrechts; Vorbefassung)

In einem umfangreichen Strafprozess wegen Menschenhandels etc. gegen mehrere (anwaltschaftlich vertretene) Angeschuldigte nahm der Verteidiger des M. Ende Dezember 2005 Kenntnis von der Zusammensetzung des Kreisgerichts. Der Kreisgerichtspräsident und einzelne Kreisrichter hatten in einem abgetrennten und zeitlich vorgezogenen Verfahren die ausländische Mitangeschuldigte des M., Frau A., abgeurteilt. In zwei Schreiben von November 2005 und Anfang Januar 2006 hatte der Verteidiger ein Ablehnungsgesuch in Aussicht gestellt, dieses aber dann bleiben lassen. Am 3. Februar 2006, 17 Tage vor Beginn der Hauptverhandlung, liess M.

gegen den Vorsitzenden des Gerichts sowie einzelne Kreisrichter ein Ablehnungsgesuch stellen mit der hauptsächlichen Begründung, wegen ihrer Funktion als Richter bereits im Falle A. seien sie vorbefasst und nicht mehr in der Lage, offen und unbefangen über den Fall zu urteilen.

Die Anklagekammer trat – in diesem Punkt ständiger Praxis folgend – auf das Ablehnungsgesuch gestützt auf Art. 33 Abs. 1 StrV nicht ein. Diese Bestimmung verlangt, dass das Ausstandsbegehren schriftlich oder mündlich anzubringen ist, „sobald“ der Ablehnungsgrund bekannt geworden ist. Eine eigentliche Befristung zur Stellung solcher Begehren besteht zwar nicht (vgl. AESCHLIMANN, Einführung in das Strafprozessrecht, Bern 1997, N 478). Erscheint jedoch die verspätete Einreichung des Ablehnungsgesuches in Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben als rechtsmissbräuchlich, so tritt die zuständige Behörde auf das Gesuch nicht ein (BGE 118 Ia 284; 119 Ia 298; 120 Ia 24). Wer den Richter nicht unverzüglich ablehnt, sobald er vom Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt, sondern sich stillschweigend auf den Prozess einlässt, verwirkt den Anspruch auf spätere Ablehnung (HAUSER/SCHWERI/ HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, § 31. S. 119 N 2). Angesichts des grossen Umfangs dieses Verfahrens mit mehreren Angeschuldigten, die sich darüber hinaus teilweise in Sicherheitshaft befanden, war es nach Ansicht der Anklagekammer unter dem Gesichtswinkel von Treu und Glaube zwingend geboten, das Gesuch umgehend, d.h. zu Beginn des Monats Januar 2006 einzureichen, damit der Hauptverhandlungstermin aufrecht erhalten werden konnte.

Eventualiter hielt die Kammer fest, die fragliche Vorbefassung hätte für eine Ablehnung nicht ausgereicht. Im Verfahren gegen A. waren die Akten gegen M. nicht beigezogen und die Aussagen des M. nicht miteinbezogen worden, mithin war seine Glaubwürdigkeit gar nicht Verfahrensgegenstand gewesen. Dass sich das Kreisgericht bereits über dieselben Rechtsfragen (Tatbestandsvoraussetzung der Notlage betroffener Frauen, Freiwilligkeit von deren Handeln), mithin über Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Tatbestand des Menschenhandels ausgesprochen hatte, konnte nicht dafür herhalten, eine Befangenheit der Richter anzunehmen. Andernfalls wäre es für ein Gericht nicht möglich, zu bestimmten, wiederholt an dieses herangetragene Rechtsfragen eine Praxis zu entwickeln und daran festzuhalten.

AK 150/2005 i.S. B. (Rückzugs-Empfehlungsschreiben; Richtlinien VBR zur Strafzumessung)

B. wurde per Strafmandat wegen vorsätzlichen Fahrens in angetrunkenem Zustand und grober Verkehrsregelverletzung (Geschwindigkeitsüberschreitung) schuldig erklärt und zu 30 Tagen Gefängnis bedingt und einer Busse verurteilt. B. zog einen Anwalt bei und liess gegen das Strafmandat Einspruch erheben. Dieser teilte dem Strafeinzelrichter mit, er gedenke, in der Hauptverhandlung Freispruch betr. Verkehrsregelverletzung und Schuldspruch wegen fahrlässigen Fahrens in angetrunkenem Zustand zu beantragen.

Daraufhin erhielt der Verteidiger vom Gericht folgenden Brief:

"Bezug nehmend auf Ihre mit Schreiben vom [...] zu stellen beabsichtigten Anträge ist folgendes zu bemerken. Zunächst kann gemäss konstanter Praxis, sofern nicht ausserordentliche Umstände vorliegen, bei einer BAK von mindestens 1,3 Gewichtspromillen nicht mehr von einer fahrlässigen Begehungsweise ausgegangen werden. Weiter erscheint auch die von der KAPO Bern berechnete Kurvengeschwindigkeit mit Blick auf die Unfallfolgen nicht zum Vorneherein unzutreffend. Schliesslich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung angesichts der abstrakten Gefährlichkeit des sich ereignenden Unfalls nach den bisherigen Akten jedenfalls gerechtfertigt erscheint,

wobei letztlich nicht entscheidend sein kann, ob dieser nun auf einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder einem Nichtbeherrschen des Fahrzeuges beruht.

Was die Sanktionenhöhe betrifft, so kann ich ihnen versichern, dass eine Bussenhöhe unter CHF 1'000.00 keinesfalls zur Diskussion stehen kann. Zudem erscheint nach den vorliegenden Akten auch die vom Untersuchungsrichter ausgesprochene Gefängnisstrafe eher mild.

Ich empfehle Ihnen deshalb zu prüfen, ob Sie am Einspruch gegen das Strafmandat Nr. [...] festhalten wollen und mir Ihren Entscheid bis [...] mitzuteilen. Für den Fall, dass Sie den Einspruch zurückziehen möchten, lege ich diesem Schreiben eine entsprechende Erklärung bei.

Im Weiteren möchte ich Ihnen mitteilen, dass B. im Falle einer Gerichtsverhandlung mit evtl. Schuldspruch mit der Auferlegung von zusätzlichen Verfahrenskosten (Kostenrahmen gemäss Dekret zwischen CHF 250.00 und CHF 3'500.00) rechnen müsste. In diesem Zusammenhang kann ich Ihnen versichern, dass ihm durch den Rückzug des Einspruches im Moment noch keine Mehrkosten erwachsen würden.

Sollte jedoch am Einspruch festgehalten werden, werden Sie aufgefordert, den Einspruch gegebenenfalls noch näher zu begründen und dem Gericht im Hinblick auf eine allfällige Gerichtsverhandlung die von Ihnen als notwendig erachteten Beweisanträge bis [...] schriftlich mitzuteilen."

Aus dem Entscheid der Anklagekammer:

„Mit seinem Schreiben vom 03.03.2005 wollte der Gerichtspräsident den Gesuchsteller zweifellos dazu bewegen, den gegen das Strafmandat erhobenen Einspruch zurückzuziehen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Kammer ist auch bekannt, dass Rückzugsempfehlungen in der einen oder anderen Form praxisüblich sind. Derartige Schreiben sind indessen, wenn überhaupt, mit grosser Zurückhaltung abzufassen und haben klar zum Ausdruck zu bringen, was selbstverständlich ist, nämlich dass der Richter für den Ausgang des Verfahrens in jeder Hinsicht vollständig offen ist. Bei anwaltlich vertretenen Angeschuldigten scheint sodann eine richterliche Aufklärung über einen möglichen Verfahrensausgang und Kostenfolgen regelmässig unnötig. Der Angeschuldigte wird durch den sach- und rechtskundigen Anwalt beraten und über Prozesschancen und Risiken aufgeklärt. Der Anwalt seinerseits hat richterliche Belehrung oder Aufklärung nicht nötig.

Das Schreiben des Gerichtspräsidenten enthält zwar durchaus Passagen, welche als Hinweis darauf gelesen werden können, dass der Gerichtspräsident für den Ausgang der Streitsache noch offen ist. So wird etwa erklärt, gemäss konstanter Praxis werde, sofern nicht ausserordentliche Umstände vorlägen, bei einer BAK von mindestens 1,3 Gewichtspromillen nicht mehr von einer fahrlässigen Begehungsweise des Fahrens in angetrunkenem Zustand ausgegangen. Auch betreffend der von der Polizei berechneten Kurvengeschwindigkeit bringt der Gerichtspräsident den Vorbehalt an, diese sei "nicht zum vornherein unzutreffend". Schliesslich weist der Gesuchsgegner in seiner Vernehmlassung darauf hin, dass er den Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung nur als "nach den bisherigen Akten" gerechtfertigt bezeichnet hat, was die Möglichkeit offen lasse, dass er auf Grund des noch durchzuführenden Beweisverfahrens zu einem anderen Ergebnis kommen könne.

Wesentlich ist indessen der **Gesamteindruck**, den das Schreiben beim Adressaten erweckt. Hier fällt zunächst auf, dass der Verfasser die erwähnten Passagen, welche grundsätzlich Hinweise auf einen offenen Ausgang des Verfahrens sein können, gleichzeitig mit wertenden

Begründungen versieht, welche diese Offenheit wiederum ganz erheblich einschränken. So betreffend Kurvengeschwindigkeit, welche "mit Blick auf die Unfallfolgen" nicht zum vornherein unzutreffend sein soll, ebenso betreffend Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung, welcher sich mit Blick auf die "abstrakte Gefährlichkeit des sich ereignenden Unfalls" rechtfertige, mit der Beifügung, dass es auf dasselbe hinauslaufe, ob diese Gefährlichkeit auf einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder auf einem Nichtbeherrschen des Fahrzeugs beruhe. Das Vorbringen des Gesuchstellers, das Schreiben des Gerichtspräsidenten laufe "auf ein summarisch begründetes Sachurteil" hinaus, ist mit Blick auf die Begründungsdichte dieses Schreibens völlig berechtigt. Ganz apodiktisch, ohne jede Offenheit und Beweglichkeit ist sodann in der Tat der Befund des Gerichtspräsidenten, dass eine Bussenhöhe unter Fr. 1'000.-- keinesfalls zur Diskussion stehen könne und die vom Untersuchungsrichter ausgesprochene Gefängnisstrafe eher milde sei. Der Gesuchsgegner bestätigt in seiner Vernehmlassung diese seine Ansicht unter Verweis auf die Richtlinien des Verbandes bernischer Richterinnen und Richter, deren Kenntnis von bernischen Fürsprechern erwartet werden dürfe. Zur Bedeutung dieser Richtlinien hat die 1. Strafkammer in einem Urteil vom 09.03.2000 (SK 2000/II/044) Folgendes ausgeführt:

*'Die **Richtlinien des VBR** beinhalten eine normierte Strafzumessung für Massendelikte, also für Delikte, die sich in der Regel von den Umständen und dem jeweiligen Verschulden her sehr ähnlich sind. Insofern dienen die Richtlinien der rechtsgleichen Behandlung in gleichgearteten Fällen und somit auch der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit. Zu den allgemeinen Anforderungen an eine "richtige" Strafzumessung gehört nämlich nicht nur die am Einzelfall orientierte Bemessung der Sanktion, im Interesse der Rechtssicherheit ist vielmehr auch ein Höchstmass an Gleichheit anzustreben (TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Auflage 1997, N. 3 zu Art. 63 StGB). Soweit analoges Tatvorgehen und wirklich vergleichbares Verschulden vorliegen, sollten sich bei ähnlichen persönlichen Verhältnissen und Beweggründen der Täterschaft auch die ausgesprochenen Strafen gleichen.*

Selbstverständlich haben sich die Richtlinien im Rahmen der Art. 63, 48 und 106 StGB zu bewegen. Sie können somit nicht strikte angewendet werden, sondern sind nur Anhaltspunkte bzw. - wie der Name sagt - eben Richtlinien. Es handelt sich dabei also nicht etwa um einen Bussentarif wie z.B. in der Ordnungsbussenverordnung. Prinzipiell sollte der Richter bei der Strafzumessung von den Richtlinien ausgehen, aber daneben alle Tatumstände berücksichtigen. Er ist frei, von den Richtlinien abzuweichen, sollte dies aber nur tun, wenn es dafür zwingende objektive oder subjektive Gründe gibt. Dies wird auch in Ziff. 1 der Allgemeinen Vorbemerkungen der neuesten Fassung der Bussenrichtlinien vom 15. März 2000 festgehalten. Die Ziff. 1 lautet: Bei den nachstehenden Richtlinien handelt es sich um Ansätze für den Normalfall. Wo nichts anderes bemerkt wird, gelten sie für erstmalige Widerhandlungen ohne besonders erschwerende oder besonders erleichternde Umstände. Art. 48, 63 und 106 StGB sind zu beachten. Das Gericht kann von diesen Richtlinien im konkreten Fall nach unten oder nach oben abweichen.

In diesem Rahmen angewendet leisten die Richtlinien des VBR einen wichtigen Beitrag zu einer rechtsgleichen Strafzumessung; ihre Anwendung durch alle Strafgerichte im Kanton Bern ist daher zu begrüßen.'

Die Richtlinien des VBR stellen somit eine wertvolle Orientierungshilfe dar, sie sind und bleiben aber Richtlinien, von denen das urteilende Gericht abweichen kann bzw. muss, wenn Umstände des Einzelfalles dies verlangen. Ob und wann dies in einer bestimmten Strafsache der Fall ist, hat der Richter nach Durchführung des Beweisverfahrens und der Parteiverhandlungen auf Grund einer Gesamtwürdigung der sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten, unter Einschluss aller Strafzumessungsfaktoren, zu entscheiden. Er muss somit bis zum Urteil offen bleiben, von den erwähnten Richtlinien abzuweichen. Mit dem Hinweis des Gesuchsgegners,

eine Reduktion der Busse stehe keinesfalls zur Diskussion, hat dieser die Bedeutung der erwähnten Richtlinien wie überhaupt seine Aufgabe als Richter verkannt. Dass eine solche Einschätzung des Falles verfrüht ist, gesteht der Richter denn auch indirekt zu, indem er vom Gesuchsteller - allerdings ohne prozessrechtliche Grundlage - verlangt, er habe bei Aufrechterhaltung des Einspruchs diesen "gegebenenfalls noch näher zu begründen".

Zusammengefasst ergibt sich, dass der hier abgelehnte Richter mit Bezug auf die mögliche Sanktion im vorliegenden Fall effektiv nicht mehr im gebotenen Masse offen ist, sondern sich diesbezüglich festgelegt hat, und dass sein Schreiben gesamthaft den Eindruck hinterlässt, er sei für die Beurteilung der gegen den Gesuchsteller erhobenen Anschuldigungen nicht mehr offen. Das Ablehnungsgesuch ist aus diesen Gründen gutzuheissen.“

Georges Greiner

Der Anklagegrundsatz

Neueste Entwicklung in Rechtsprechung und Gesetzgebung ²¹

Gestützt auf meine Publikation zu diesem Thema ^{22 23} möchte ich kurz einige Punkte in Erinnerung rufen, in einem zweiten Teil untersuchen, wie sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung seit dem Stichtag 20. September 2004 bis heute (20. März 2006) im Bereiche des Akkusationsprinzips entwickelte und in einem dritten Teil die Ausgestaltung des Anklagegrundsatzes in der künftigen eidgenössischen Strafprozessordnung (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005) kommentiert vorstellen.

A. Kurzzusammenfassung

Ich erspare Ihnen eine Repetition meiner Ausführungen in der ZStR und beschränke mich auf die damaligen sieben Schlussfolgerungen.

1. Das Anklageprinzip verlangt einerseits die strikte Trennung zwischen Anklagebehörde und urteilendem Gericht und soll andererseits die Bindung des urteilenden Gerichts an die Anklageschrift, an den Überweisungsbeschluss sicherstellen.
2. Das Akkusationsprinzip soll den Angeschuldigten vor prozessualen Überraschungen schützen und ihm eine effektive Verteidigung ermöglichen.
3. Die Selbständigkeit des Akkusationsprinzips erscheint durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts etwas in Frage gestellt und es wird auch als Konkretisierung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs in einem wichtigen Teilbereich verstanden.
4. Aus meiner Sicht darf heute davon ausgegangen werden, dass das Akkusationsprinzip von Lausanne und Strassburg unter dem Aspekt des Schutzgedankens des Angeschuldigten ausgelegt wird; es greift mithin eine sinnvolle materielle Betrachtungsweise.
5. Die Berechenbarkeit der aus dem Akkusationsprinzip fließenden Ansprüche an die Gestaltung der Anklage/Überweisung hat in der letzten Zeit dank zahlreicher Urteile erheblich zugenommen.
6. Das Akkusationsprinzip ist eindeutig positioniert und besitzt recht klare Konturen. Neue Entwicklungstendenzen sind zur Zeit kaum auszumachen.

²¹ Leicht überarbeitete Fassung eines am 22. März 2006 auf dem Herzberg gehaltenen Vortrages im Rahmen des Kurses Forensik II am Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität, Luzern

²² ZStR 2005, 123, S. 98ff

²³ vgl. zum Anklagegrundsatz auch Ch. Trenkel, Inforterne, Bern, 23. Heft, 2005

7. Modifikationen der Anklage im Bereiche des zugrunde liegenden Sachverhaltes und im Bereiche der rechtlichen Würdigung sind in einem beschränkten Rahmen dann zulässig, wenn der Angeschuldigte die entsprechenden Änderungen bzw. Einordnungsabsichten rechtzeitig kennt -bzw. noch besser- zur Kenntnis gebracht erhält.
8. Besondere Beachtung ist der Frage zu schenken, dass bei beabsichtigter anderer rechtlicher Würdigung auch die entsprechenden neuen Sachverhaltselemente in der modifizierten Anklage enthalten sind.

B. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Anklagegrundsatz

Bei der Durchsicht der Bundesgerichtsurteile seit dem 21. September 2004, dem Stichtag des Artikels in der ZStrR, habe ich von insgesamt 22 Urteilen, welche sich mit dem Akkusationsprinzip befassen, 14 Entscheide gefunden, welche mir besonders wesentlich erscheinen; drei davon erachtete das Bundesgericht als publikationswürdig.

1. 22.9.2004 1P.227/2004, I. öffentlichrechtliche Abteilung

In diesem Fall hatte das Bundesgericht zu prüfen, ob mit einer nachträglichen **Ergänzung bzw. Präzisierung der Anklageschrift** zum subjektiven Tatbestand die kantonalen Prozessbestimmungen und/oder der Immutabilitätsgrundsatz beim Anklageprinzip verletzt wurden. Die Staatsanwaltschaft hatte der ursprünglichen Anklage wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand neu hinzugefügt "zumindest in (eventual-)vorsätzlicher resp. fahrlässiger Weise" begangen.

Für das Bundesgericht ist es nicht willkürlich, wenn das Obergericht feststellt, bei der infragestehenden Modifikation handle es sich nicht um eine Ergänzung im Wortsinn, sondern um eine blosser Präzisierung, welche auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage zulässig sei.

Selbst wenn man aber davon ausginge, dass die ursprüngliche Anklageschrift mangelhaft gewesen sei, wäre dieser Mangel durch die späteren präzisierenden Angaben **geheilt** worden.

Zur Begründung der zulässigen Heilung werden drei wesentliche Punkte aufgeführt: es habe sich nicht um einen schwerwiegenden Mangel gehandelt, der Beschwerdeführer habe zur fraglichen Eingabe Stellung nehmen können, und dem Kantonsgericht habe im Berufungsverfahren freie Prüfungsbefugnis zugestanden.

2. 27.9.2004 6S.113/2004, publiziert in BGE 130 IV 131, Kassationshof

Das Beweisverfahren hatte gezeigt, dass eine Verurteilung des Angeschuldigten wegen Anstalten-Treffens gemäss Betäubungsmittelgesetz vom Beweisergebnis her nicht zulässig war.

Es stellte sich dann die Frage, ob er allenfalls wegen Gehilfenschaft zu anderweitigen Betäubungsmittelwiderhandlungen zu erfassen sei und ob dies aus prozessualer Sicht möglich war.

Ein solches Vorgehen musste jedoch scheitern, weil eine Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Gehilfenschaft nach dem Grundsatz der Akzessorität voraussetzt, dass die Haupttat mindestens versucht worden ist und eine solche Haupttat in der Anklage nicht enthalten war.

Die Voraussetzungen gemäss Akkusationsprinzip für **eine andere rechtliche Würdigung** lagen demnach nicht vor.

3. 22.11.2004 6P.128/2004, Cour de cassation pénale

Vorab definiert dieser Entscheid einmal mehr das **Verhältnis zwischen Anklagegrundsatz und Anspruch auf rechtliches Gehör**. Er hält fest, "le principe d'accusation est une composante du droit d'être entendu consacré par l'art 29 al. 2 Cst. et peut aussi être déduit des art. 32 al. 2 Cst. et 6 ch. 3 CEDH, qui n'ont à cet égard pas de portée distincte."

Die **Heilungsmöglichkeit eines Mangels** beim Anklageprinzip vor der oberen Instanz wird unter den bekannten Voraussetzungen der mindestens gleich weiten Kognition in oberer Instanz, des Ausnahmecharakters, der beschränkten Schwere des Mangels und der Möglichkeit des Angeschuldigten, sich dazu vernehmen zu lassen, bejaht.

Dabei wird eine dieser Voraussetzung insofern konkretisiert, als das Bundesgericht festhält, ein Mangel, welcher bloss einen Einfluss auf die Strafzumessung haben könnte, weise nicht die Schwere auf, welche eine Heilung in oberer Instanz verhindere. Vorliegend war es um einen Wechsel von der bandenmässigen Begehung bei einem Betäubungsmitteldelikt auf die entsprechende qualifizierte Begehung infolge der Betäubungsmittelmenge gegangen.

Im übrigen hielt das Bundesgericht fest, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme des Betroffenen nach ständiger Praxis nicht heisse, dass dieser mündlich vor der Rechtsmittelinstanz vortragen könne, es genüge, dass sich dieser schriftlich habe vernehmen lassen können.

Der Angeschuldigte, welcher durch einen Verteidiger verbeiständet gewesen sei, könne sich auch nicht darauf berufen, die Rechtssprechung zur Heilung von Mängeln beim rechtlichen Gehör in oberer Instanz nicht gekannt zu haben.

4. 23.12.2004 1P.617/2004, I. öffentlichrechtliche Abteilung

Nach einem schweren Verkehrsunfall erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Beschwerdeführer wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung, begangen durch ungenügende Vorsicht auf den nachfolgenden Verkehr beim Linksabbiegen (Art. 34 Abs. 3 SVG). Der Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung stützte sich dann neben der Verletzung von Art. 34 Abs. 3 SVG auch auf Art. 13 Abs. 4 VRV wegen Kurvenschneidens.

Einleitend hält das Bundesgericht fest, das Gericht sei an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung, sodass eine Verurteilung wegen eines **gleichartigen oder geringfügigeren** Delikts nicht ausgeschlossen sei. Allerdings habe der Angeklagte gestützt auf den Anspruch auf rechtliches Gehör das Recht, zu einer von der Anklage abweichenden rechtlichen Würdigung des ihm vorgeworfenen Sachverhalts Stellung nehmen zu können.

Das Bundesgericht stellt fest, der Verurteilung liege **kein anderer Sachverhalt** zu Grunde als der Anklageschrift, sodass der Anklagegrundsatz insoweit nicht verletzt werde.

Betreffend der anderen rechtlichen Würdigung sagt es, im Laufe des Prozesses habe die Staatsanwaltschaft unter zwei Malen bereits auf die Problematik des Kurvenschneidens hingewiesen und der Obergerichtspräsident habe zusätzlich schriftlich mitgeteilt, dass er auch die Frage einer Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 13 Abs. 4 VRV prüfen werde. Der Beschwerdeführer hatte somit die Möglichkeit, sowohl zum Sachverhalt des Kurvenschneidens als auch zur entsprechenden verkehrsrechtlichen Beurteilung Stellung zu nehmen.

Damit liege keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör oder der Verteidigungsrechte vor.

Wesentlich scheint mir vorliegend, dass der Hinweis nicht bloss durch die Gegenpartei des Beschwerdeführers erfolgt ist, sondern auch durch das Gericht. Offen gelassen ist somit, ob bereits auch die Hinweise der Staatsanwaltschaft genügt hätten; das muss bezweifelt werden.

5. 11.2.2005 1P.547/2004, I. öffentlichrechtliche Abteilung

Bekanntlich ist das Gericht an den in der Anklage geschilderten Sachverhalt gebunden, nicht jedoch an dessen rechtliche Würdigung. Weiter äussert sich das Bundesgericht zur Frage, wann der Angeklagte gestützt auf Art. 29 Abs. 2 BV Anspruch darauf hat, zu einer von der Anklage abweichenden rechtlichen Würdigung des ihm vorgeworfenen Sachverhalts Stellung nehmen zu können.

Dies ist dann der Fall, wenn eine "**schärfere Strafe**" droht, und dann, wenn der Betroffene wegen eines **anderen Straftatbestands** als in der Anklage beantragt verurteilt werden soll und er nicht mit der neuen Würdigung rechnen musste, es sei denn, eine Anhörung hätte keine Auswirkung auf die Ausübung seiner Verteidigungsrechte haben können.

Dementsprechend hat das Bundesgericht entschieden, dass ein Schuldspruch wegen versuchter Nötigung möglich ist, nachdem die Anklage ursprünglich auf versuchte Erpressung gelaute hat. Die Nötigung stelle den Grundtatbestand der Erpressung dar, die Nötigung verlange keine Bereicherungsabsicht, erfordere jedoch die positive Begründung der Rechtswidrigkeit (Problematik der Mittel/Zweck Verknüpfung); hiezu habe sich der Anwalt des Beschwerdeführers bereits in erster Instanz ausführlich geäussert. Der Angeschuldigte sei demnach in Bezug auf den Vorwurf der Nötigung nicht überrumpelt worden und habe sich wirksam verteidigen können. Zudem habe das Gericht dem Schuldspruch wegen versuchter Nötigung keinen anderen Sachverhalt als den bereits in der Anklageschrift geschilderten zugrundegelegt.

Auch noch zu verlangen, dass in der Anklageschrift etwas über das Bewusstsein des Beschwerdeführers über die Rechts- und Sittenwidrigkeit der Verknüpfung von Mittel und Zweck gesagt werde, liefe auf einen überspitzten Formalismus hinaus.

6. 8.3.2005 6P.122/2004, publiziert in BGE 131 IV 64, Kassationshof

Es erfolgt erneut die gesicherte Auslegung des Anklagegrundsatzes. Er bezwecke den Schutz der Verteidigungsrechte und diene dem Anspruch auf rechtliches Gehör.

In der Sache selbst wird dann deutlich festgehalten, dass das Akkusationsprinzip von der Anklagebehörde keine Begründung der rechtlichen Qualifikation des eingeklagten Sachverhalts verlangt.

Der Beschwerdeführer hatte sich weiter auch an zwei Worten in der Formulierung der Anklage gestossen: begangen "**zumindest**" am 3. Juni und 16. August, und, "**insbesondere**" die bezeichneten Fotografien hätten pornographischen Inhalt.

Ob die Anklageschrift damit impliziere, der Beschwerdeführer habe noch an weiteren Daten und aufgrund des Besitzes anderer als der bezeichneten Bilder delinquent, ohne dies in genügender Form zu präzisieren, sei unwesentlich, weil solche Vorwürfe nie Prozessthema gewesen seien. Mangels Beschwerde wurde demnach auf diesen Rügepunkt nicht eingetreten.

7. 18.4.2005 1P.60/2005, Ire Cour de droit public

Das Bundesgericht **positioniert den Anklagegrundsatz**, wenn es sagt, dieser leite sich ab von Art. 32 Abs. 2 BV und § 6 Abs. 3 der EMRK. Offensichtlich wird dem Prinzip hier durch die I. öffentlichrechtliche Abteilung eine weitgehend eigenständige Stellung zuerkannt.

8. 27.4.2005 6P.165/2004, Kassationshof

Vorliegend hatte das Bundesgericht zu prüfen, ob es eine Verletzung des Anklagegrundsatzes darstellt, wenn das Gericht im Zusammenhang mit einer sexuellen Nötigung davon gesprochen hatte, das Opfer habe sich verbal und körperlich gegen den Analverkehr gewehrt, währenddem der Überweisungsbeschluss davon gesprochen hatte, der Angeschuldigte habe die Beschwerdegegnerin "gegen deren Willen und unter Anwendung von Gewalt" bzw. "gegen deren Willen" sexuell genötigt.

Völlig zu Recht hält das Bundesgericht fest, dass diese Umschreibung deutlich zum Ausdruck bringe, dass sich das Opfer gegen das Vorgehen des Beschwerdeführers gewehrt und seinen Unwillen manifestiert habe. Soweit in den beiden Beschreibungen Unterschiede bestünden, seien diese unwesentlich. Der Angeschuldigte habe erkennen können, was ihm zur Last gelegt werde, und vermöge nicht darzutun, inwiefern seine Verteidigungsrechte eingeschränkt worden sein sollen.

PS: Auch dieser Entscheid des Kassationshofes enthält die Bemerkung zum **Verhältnis rechtliches Gehör und Anklagegrundsatz**:: "Der Anklagegrundsatz dient dem Schutz der Verteidigungsrechte des Angeklagten und konkretisiert insofern dessen Anspruch auf rechtliches Gehör".

9. 3.5.2005 6P.170/2004, Kassationshof

Im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde hatte das Bundesgericht zu prüfen, ob eine willkürliche Auslegung und Anwendung des kantonalen Rechts hinsichtlich der Schlussverfügung im Kanton Solothurn, welcher die Aufgabe der Anklageschrift zukommt, vorgelegen hatte.

Zur **Umschreibungsdichte** hält das Bundesgericht fest, dass die Tatvorwürfe so präzise umschrieben werden müssen, dass sie genügend konkretisiert sind. In concreto wird keine Rechtsverletzung festgestellt, wenn auch die einzelnen Handlungen nicht immer mit der gewünschten Deutlichkeit umschrieben würden, zum Teil etwas summarisch seien und Verweisungen auf die Zusammenfassungen in der umfangreichen Anzeige enthielten. Schlussend-

lich sei aber den einzelnen Vorhalten ohne weiteres zu entnehmen, was den Beschuldigten vorgehalten werde.

Hier scheint mir die materielle Betrachtungsweise schon fast etwas weit zu gehen.

10. 4.5.2005 6P.18/2005, publiziert in 131 IV 97, Kassationshof

Der Beschwerdeführer macht geltend, jede angeklagte Person habe gemäss Art. 32 Abs. 2 BV den Anspruch, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben führten dazu, dass die inhaltlichen Anforderungen an einen **Strafantrag** jenen an eine Anklage genügen müssten.

Hier hält das Bundesgericht fest, der Strafantrag habe den Charakter einer Prozessvoraussetzung, nicht aber die Funktion den Anklagegrundsatz zu verwirklichen, was vielmehr dann Sache des kantonalen Verfahrensrechts sei.

11. 4.5.2005 6P.127/2004, Kassationshof

Hinsichtlich der Vorsatzelemente genügt grundsätzlich der Hinweis auf den gesetzlichen Straftatbestand als zureichende Umschreibung der subjektiven Merkmale, wenn der betreffende Tatbestand nur mit Vorsatz begangen werden kann; der e contrario Schluss ist dann auch klar!

Das Bundesgericht äussert sich zudem sowohl im Zusammenhang mit der Schuldform der Tatbegehung als auch der Teilnahmeform übereinstimmend und hält fest, dass sich das Gericht zum Entscheid dieser Fragen auf **weitere** in den Akten enthaltene, in der Anklage nicht umschriebene **Tatsachen** stützen darf. Dies stelle keine Verletzung des Anklagegrundsatzes dar.

Dies erscheint nahe liegend, darf doch der Sachverhalt in der Anklage auch nicht ausufernd beschrieben werden mit einer entsprechend einengenden Wirkung gegenüber dem Gericht.

12. 17.5.2005 1P.64/2005, I. öffentlichrechtliche Abteilung

In diesem Fall hatte das kantonale Obergericht betreffend des Betrugstatbestandes im Urteil fehlenden Zahlungswillen festgestellt, die Anklage hatte dem Beschwerdeführer fehlende Zahlungsfähigkeit vorgeworfen.

Das Bundesgericht hatte nun zu prüfen, ob durch diese Änderung das **Immutabilitätsprinzip** bzw. das Erfordernis der Tatidentität beim Anklagegrundsatz verletzt wurden.

Nach den Überlegungen des Bundesgerichts wird seitens des Beschwerdeführers nicht dargelegt, dass die fehlende Zahlungsfähigkeit bei der Erfüllung des Betrugstatbestandes im vorliegenden Fall etwas anderes als ein Indiz für den fehlenden Zahlungswillen sein soll. Mangels entsprechender Rüge könne nicht weiter geprüft werden, ob vorliegend gegen das Immutabilitätsprinzip zugunsten des Anklagesachverhalts verstossen werde.

Des weiteren schliesse der Anklagegrundsatz nicht aus, dass der Richter bezüglich der tatsächlichen Einzelheiten des Tathergangs von der Umschreibung in der Anklage abweicht, sofern die Verteidigungsrechte des Angeklagten gewahrt werden.

Zur Definition des **Verhältnisses zwischen Anklagegrundsatz und Anspruch auf rechtliches Gehör** enthält dieser Entscheid der I. öffentlichrechtlichen Abteilung eine weitere Konkretisierung. Das Bundesgericht sagt, die Beachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör werde auch verstanden "als verfassungsrechtlicher Mindeststandard betreffend den Anklagegrundsatz". Dies würde dann eigentlich über eine blosser Konkretisierungsfunktion des rechtlichen Gehörs durch den Anklagegrundsatz hinausgehen und bedeuten, dass der Anklagegrundsatz gegenüber dem Anspruch auf rechtliches Gehör noch mehr, noch Weitergehendes enthält und vor allem eine selbständige Stellung besitzt.

Dies scheint mir richtig, sind doch in der Bundesverfassung auch zwei verschiedene Grundlagen für das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und die Elemente des Anklagegrundsatz (Art. 32 Abs. 2 BV) vorhanden.

13. 16.11.2005 6P.78/2005, Kassationshof

Das Bundesgericht hatte zur Zulässigkeit einer von der Anklage abweichenden rechtlichen Würdigung des vorgeworfenen Sachverhaltes Stellung zu nehmen.

Vorab wird gesagt, dass der Angeklagte gestützt auf den Anspruch auf rechtliches Gehör dann Anrecht darauf hat, zu der **von der Anklage abweichenden rechtlichen Würdigung** des vorgeworfenen Sachverhaltes Stellung zu nehmen, wenn eine schärfere Strafe droht und wenn der Betroffene wegen eines anderen als der Anklage beantragten Straftatbestandes verurteilt werden soll, wenn er nicht damit rechnen musste; es sei denn, eine Anhörung hätte gar keine Auswirkungen auf die Ausübung seiner Verteidigungsrechte haben können.

Im Rahmen einer gefestigten Praxis wird zudem festgehalten: "Nach der Rechtsprechung kann eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in einem Rechtsmittelverfahren geheilt werden, wenn eine gegenüber der unteren Instanz nicht engere Überprüfungsbefugnis besteht und die Verfahrensrechte der Beteiligten gewahrt werden. Im übrigen solle die Heilung einer allfälligen Gehörsverletzung die Ausnahme bleiben."

14. 23.1.2006 6P.125/2005, Cour de cassation pénale

Die Beschwerdeführer rügen, dass ihnen bloss ein einziges Delikt vorgeworfen worden und in der Folge eine Verurteilung wegen wiederholter Begehung gemäss Art. 305^{bis} Ziffer 2 lit. c StGB erfolgt sei.

Das Bundesgericht hält vorab unter Hinweis auf seine Praxis (BGE 120 IV 348) fest, dass, wenn eine Strafbestimmung spezielle **qualifizierende Merkmale** enthalte, die Anklage erwähnen müsse, ob und welches dieser Elemente aus der Sicht der Anklage gegeben sei.

In der Sache selbst wird argumentiert, indem der Generalprokurator die Frage der Gewerbmässigkeit der Begehung aufgeworfen habe, sei auch die Problematik der mehrfachen Begehung miterfasst worden. Denn wenn die Gewerbmässigkeit angenommen werde, seien diese Delikte in einer einzigen Widerhandlung aufgegangen und die Realkonkurrenz sei mithin aus-

geschlossen. Das Akkusationsprinzip werde demnach vorliegend nicht verletzt, wenn der Ankläger bloss von einem einzigen Delikt im Sinne der Gewerbsmässigkeit spreche.

15. Fazit

Die **Rechtsprechung** des Bundesgerichts zum Anklagegrundsatz findet mit allen Entscheiden seit Herbst 2004 ihre logische Fortsetzung und darf als griffig und kohärent bezeichnet werden, wenn auch ein Entscheid aus meiner Sicht die materielle Betrachtungsweise etwas strapaziert (6P.170/2004, Kassationshof, Nr. 9). Eigentliche Überraschungen oder grundlegende Weiterentwicklungen sind seit Herbst 2004 nicht ersichtlich.

Betreffend die **Heilungsmöglichkeiten** der Anklage in oberer Instanz scheint sich eine eigentliche Praxis gefestigt zu haben. Die Voraussetzungen freie/nicht geringere Kognition, Ausnahmecharakter, Möglichkeit zur Stellungnahme, kein schwerwiegender Mangel ermöglichen eine Heilung.

Eine völlig übereinstimmende Einordnung und **Positionierung des Anklagegrundsatzes** durch die beiden Abteilungen ist für mich hingegen nicht ersichtlich geworden.

Beim Kassationshof finden sich eher Formulierungen wie "Der Anklagegrundsatz dient dem Schutz der Verteidigungsrechte des Angeklagten und konkretisiert insofern dessen Anspruch auf rechtliches Gehör (6P.165/2004, Nr. 8), oder, "Le principe d'accusation est une composante du droit d'être entendu consacré par l'art. 29 al. 2 Cst. et peut aussi être déduit des art. 32 al. 2 Cst. et 6 ch. 3 CEDH, qui n'ont à cet égard pas de portée distincte." (6P.128/2004, Nr. 3). Ein anderes Mal wird einleitend festgehalten, "der Anklagegrundsatz schützt das rechtliche Gehör und die Verteidigungsrechte" (6P.170/2004, Fall 9). Diese Formulierungen gehen von einer gewissen Abhängigkeit des Anklagegrundsatzes vom Prinzip des rechtlichen Gehörs aus und weisen ihm eher blosse Konkretisierungsfunktionen zu.

Die I. öffentlichrechtliche Abteilung umschreibt demgegenüber, "Für die Beachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, auch verstanden als verfassungsrechtlicher Mindeststandard betreffend den Anklagegrundsatz, ..." (1P.64/2005 Ziff. 4.2, Fall 12) oder weiter unten (Ziff. 4.3.): "Zusammengefasst ist demzufolge eine Verletzung des Anklagegrundsatzes von Art. 29 Abs. 2 und 32 Abs. 2 BV bzw. Art. 6 Ziff. 3 lit. a EMRK – welche den Grundsatz des fairen Verfahrens konkretisieren - ...". Hier wird demnach von einer selbständigen Funktion des Anklagegrundsatzes ausgegangen mit entsprechender Basis ausserhalb des Verfassungsgrundsatzes des rechtlichen Gehörs.

Hier mögen die Wissenschaft und die künftige Entwicklung im Zusammenhang mit der einheitlichen Strafprozessordnung noch für die erforderlichen Begrädnungen sorgen.

C. Die Ausgestaltung des Anklagegrundsatzes in der neuen eidgenössischen StPO

1. Zur Zeit ist der Anklagegrundsatz in den Prozessrechten der Schweiz alles andere als einheitlich ausgestaltet; eine Standardisierung scheint mir ein ausgewiesenes Bedürfnis, welches nun in den nächsten Jahren verwirklicht werden soll.

Die Kenntnis des Entwurfs hilft uns, besser zu verstehen, wohin die Entwicklung des Grundsatzes geht, und vermag uns vielleicht auch im Einzelfall bei einer aktuellen Auslegungsfrage Hinweise zu geben.

2. Im Entwurf wird nun der **Anklagegrundsatz** bereits bei den Grundsätzen des Strafverfahrensrechts in Art. 9 nStPO ausdrücklich mit entsprechendem Titel genannt; danach kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines "genau umschriebenen" Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat.
Das Gericht kann somit nur über die ihm geschilderten Vorwürfe urteilen, worin auch bereits der Grundsatz der Unabänderlichkeit der Anklage enthalten ist.
3. Wie Art. 326 nStPO zeigt, geht die vorgesehene Lösung auf Bundesebene von einer knappen, auf das Wesentliche beschränkten Darstellung des den Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalts ohne weitere Hinweise auf das Vorverfahren, die Beweislage oder die Begründungen des Schuld- oder Strafpunktes aus.

Es ist somit nicht Aufgabe der Anklage, die vorgebrachten Behauptungen zu belegen oder zu beweisen. Dies obliegt dann dem Gericht, welches im Rahmen der Hauptverhandlung gestützt auf die dort präsentierten Beweise, die Akten der Voruntersuchung und die Parteivorträge prüft, ob diese Behauptungen zutreffen (Botschaft, Seite 1276).

Damit hat der Bundesrat einen klaren **Modellentscheid** getroffen und sich dagegen gewandt, dass die Anklage, wie dies zur Zeit in einigen Kantonen der Fall ist, auch die Untersuchungsergebnisse zusammenfasst und namentlich begründet, weshalb ein Schuldspruch gefällt werden sollte.

Bestimmt handelt es sich hier um einen richtigen Entscheid; die getroffene Lösung ermöglicht damit dem Gericht nicht nur, die vorgeworfenen Taten rasch zu erkennen, sondern es ergibt sich auch keine Bindungswirkung oder gar eine Beeinflussung des Gerichts durch eine allzu umfassende Vorbearbeitung der Prozessmaterie.

Der ursprüngliche Entwurf hatte noch ausdrücklich negativ umschrieben, dass die Anklageschrift keine Beweise nennt und keine Erörterungen zu Tat-, Schuld- und Rechtsfragen nennt (Art. 358 Abs. 4 VE StPO). Dies war erlässlich, ergibt sich doch der Umfang des Anklageinhalts anhand der positiv formulierten Punkte.

Mit der neuen Lösung scheint auch die blosse, unkommentierte und ungewertete, Nennung von Beweisen ausgeschlossen, was zwar für die Prinzipientreue des Bundesrates spricht, aber in einzelnen anspruchsvolleren oder umfangreicheren Fällen bedauert werden kann, wenn Hinweise auf zentrale Beweise mit den entsprechenden Aktenstellen ein rasches und ökonomisches Zurechtfinden des Gerichts beim Fallstudium erleichtern. Zudem könnte man durchaus argumentieren, dass damit bloss belegt wird, weshalb die Staatsanwaltschaft die Verdachtsgründe im Sinne von Art. 325 nStPO als hinreichend erachtet.

Dass es dem Bundesrat um eine **strikte Realisierung** seines Modellentscheides ging, wird auch daran ersichtlich, dass ein Schlussbericht der Staatsanwaltschaft mit Ausführungen zur Beweiswürdigung einzig nurmehr dann zugelassen wird, wenn die Staatsanwaltschaft nicht persönlich vor Gericht auftritt (Art. 327 Abs. 2 nStPO).

Gemäss Vorentwurf hatte die Staatsanwaltschaft noch die Möglichkeit, in jedem Fall einen **Schlussbericht** einzureichen, welcher sich aber bei späterem persönlichem Auftritt auf die Erläuterung des Sachverhalts zu beschränken hatte (Art. 359 Abs. 2 VE StPO).

Zu begrüssen ist, dass die Elemente, welche in der Anklage enthalten sein müssen, in Art. 326 nStPO ausdrücklich aufgezählt werden.

Da nach dem Anklagegrundsatz dem Gerichtsverfahren und dem anschliessenden Urteil nur der in der Anklage aufgeführte Sachverhalt zugrundegelegt werden darf, müssen die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten gemäss vorgesehener Formulierung (Art. 326 Abs. 1 lit.f nStPO und auch schon im ursprünglichen Vorentwurf) „**möglichst kurz, aber genau**“ umschrieben sein. Die anspruchsvolle Umsetzung dieser Zielantinomie in der Praxis - als Stichworte seien die Arglist beim Betrug oder die Garantienstellung bei Fahrlässigkeitsdelikten genannt - können wir uns alle lebhaft vorstellen, die Zielsetzung bleibt klarerweise richtig. Immerhin dürfte die Aufgabe etwas einfacher sein als im Kanton Zürich, welcher in § 162 seiner Strafprozessordnung noch anspruchsvoller formuliert "kurz, aber genau".

Im weiteren hat die Anklage die geschädigten Personen, die den Beschuldigten vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum und Zeit sowie die Art der Tatausführung zu enthalten; die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale müssen ersichtlich gemacht und dem Gericht zur Prüfung vorgelegt werden (Botschaft, S. 1276).

Damit ist meiner Meinung nach klar, dass sich die Anklage insbesondere zur Frage der Schuld-, Teilnahme (Gehilfe)- und Erscheinungsform (Versuch) des Delikts sowie zu einer allfällig qualifizierten Begehung der vorgeworfenen strafbaren Handlung zu äussern und zu sagen hat, welchen Beschuldigten welche Verhaltensweisen vorgeworfen werden.

Selbstverständlich sind auch die aus der Sicht der Staatsanwaltschaft dadurch erfüllten Gesetzesbestimmungen zu nennen.

Der Umfang des Katalogs erscheint mir sinnvoll und komplett. Wenn ich Art. 326 nStPO mit der von mir propagierten Umschreibungsdichte der Anklage vergleiche (Artikel ZStR, Ziffer 4.3.), vermissem ich einzig die ausdrückliche Erwähnung der **Folgen der vorgeworfenen Tatausführung** (Sachschäden, Verletzungen, Deliktsbetrag), wie dies etwa auch BGE 122 IV 77 propagiert; vielleicht ist ja in diesem Punkt noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Wertvoll ist auch, dass neben der Bezeichnung des Inhalts der Anklageschrift gemäss Art. 326 nStPO in Art. 327 die "weiteren Angaben und Anträge" der Staatsanwaltschaft umschrieben werden, welche die Staatsanwaltschaft dem Gericht zu machen hat (beschlagene Gegenstände und Vermögenswerte, Privatkläger und ihre Zivilklagen, Untersuchungskosten etc.).

4. Nur als Hinweis sei erwähnt, dass die Anklageschrift im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens (Stichwort: **plea-bargaining**) logischerweise etwas umfassender sein muss und namentlich auch das Strafmass, allfällige Massnahmen, die zivilrechtliche Regelung des Falles und die Kostenfolgen zu benennen hat (Art. 367 Abs. 1 nStPO).
5. Die **Eventualanklage** wird ausdrücklich zugelassen (Art. 326 Abs. 2 nStPO und Botschaft, S. 1276), sodass bei entsprechenden Beweisproblemen etwa vom Diebstahl auf

die unrechtmässige Aneignung, von Mord auf die vorsätzliche Tötung oder von der versuchten vorsätzlichen Tötung auf die Gefährdung des Lebens ausgewichen werden könnte, ohne dass der Prozess wieder in das Vorverfahren zurückgegeben werden müsste und ohne dass sich "res iudicata" Probleme ergeben, wenn vorerst auf der einen Schiene gefahren und freigesprochen wird.

Ebenso wird die **Alternativanklage** für die Erfassung von Konstellationen wie zum Beispiel Diebstahl oder Hehlerei, versuchter Raub oder versuchte Vergewaltigung, zwei verschiedene Zeugenaussagen, wobei je ein Vorwurf strafbaren Verhaltens alternativ zutrifft, ausdrücklich als zulässig erklärt.

Die Botschaft verweist zudem ausdrücklich auf die entsprechend der Alternativanklage möglichen Alternativurteile (Botschaft, S. 1277).

6. Nachdem eine Anfechtbarkeit der Anklage durch die beteiligten Parteien ausgeschlossen sein soll (Art. 325 Abs. 2 nStPO), sieht der Bundesrat vor, dass nach Eingang der Anklage vor Gericht eine Art **Vorprüfungsverfahren** durch die Verfahrensleitung stattfindet (Art. 330 Abs. 1 und 2 nStPO), welches die ordnungsgemässe Erstellung der Anklageschrift, die Prüfung eines die Anklage rechtfertigenden Verdachts und die Prozessvooraussetzungen erfasst.

Werden in dieser Phase Mängel festgestellt, weist das Gericht (nun das "Gericht" und nicht mehr die "Verfahrensleitung"), wenn eine blosser Sistierung nicht ausreicht, die Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück.

Die Formulierung "ordnungsgemässe Erstellung" und "weist zurück" deutet auf eine mehr formelle Prüfung hin, ob die Anklage gemäss Art. 326 nStPO vollständig ist, ob sie nicht offensichtliche Fehler enthält, ob die Arglist beim Betrugsvorwurf umschrieben wird oder nicht, etc. Damit soll unnötiger Aufwand während der Hauptverhandlung vermieden werden. Eine Beteiligung der Parteien ist nicht ausdrücklich vorgesehen, doch bleibt es diesen unbenommen, sich zu den zu prüfenden Punkten vernehmen zu lassen (Botschaft, S. 1278).

Die mehr materielle Prüfung der Anklage aus Gerichtssicht erfolgt dann im Rahmen der neuen Bestimmung von Art. 334 nStPO.

7. Eine sehr wichtige Bestimmung stellt Art. 334 nStPO dar, welcher sich zur **Änderung und Erweiterung der Anklage** äussert.

Einerseits kann das Gericht, offenbar nicht mehr nur die Verfahrensleitung, im Rahmen der **Vorbereitung der Hauptverhandlung** der Staatsanwaltschaft Gelegenheit geben, die Anklage zu ändern, wenn nach seiner Auffassung der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen anderen Straftatbestand erfüllen könnte, die Anklageschrift aber nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Art. 334 Abs. 1 nStPO). Eine Pflicht für die Staatsanwaltschaft, davon Gebrauch zu machen, besteht nicht.

Das Bedürfnis nach einer solchen Bestimmung hat sich in der Praxis des WSG schon mehrfach gezeigt.

Bei anderer rechtlicher Würdigung eines Sachverhalts stellt sich oftmals auch die Frage, ob für den "neuen" Tatbestand der zugrunde liegende Sachverhalt deckungsgleich ist o-

der nicht. Dies mag zum Beispiel beim Wechsel von vorsätzlicher Tötung auf Mord der Fall sein, ist es aber nicht beim Wechsel etwa von Veruntreuung auf Betrug. Im letzten Fall wird die Anklage für die Veruntreuung – verständlicherweise – nicht umschreiben, durch welches Verhalten sich die beschuldigte Person arglistig verhalten haben soll. Damit fehlte jedoch ein Sachverhaltselement, welches für die Subsumtion des Sachverhalts beim Tatbestand des Betrugers notwendig ist. Ich darf auf mein Beispiel in ZStrR 123 Seite 120 verweisen, welches auch in der Botschaft (S. 1280/1) zitiert wird.

Mit dieser wertvollen Bestimmung, welche ihren Ursprung auch in § 182 Abs. 3 der zürcherischen Strafprozessordnung haben dürfte, wird sichergestellt, dass eine andere rechtliche Würdigung nicht an einer unvollständigen Anklage scheitert und eine entsprechende Ausdehnung der Sachverhaltsgrundlage rechtzeitig vor Beginn der Hauptverhandlung vorgenommen werden kann.

Offen ist einzig, ob diese Möglichkeit gemäss Abs. 1 von Art. 334 nStPO aufgrund ihrer systematischen Einordnung auch **nach Beginn der Hauptverhandlung** noch gegeben ist. Dies sollte eigentlich der Fall sein, weil das erste Kapitel mit der Bestimmung von Art. 334 nStPO neben "Vorbereitung der Hauptverhandlung" auch mit "allgemeine Bestimmungen zur Hauptverhandlung" betitelt ist, selbst wenn in Kapitel 2 der "Durchführung der Hauptverhandlung" nurmehr von "blosser" anderer rechtlicher Würdigungsmöglichkeit gesprochen wird (Art. 346 nStPO).

Der Kommentar in der Botschaft zu Art. 352 nStPO (S. 1287) führt einfach aus, dass sich die Bindung des Gerichts an den Sachverhalt gemäss Anklageschrift "und allfälligen während des Hauptverfahrens nach Artikel 334 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergibt". Ob eine Änderung gemäss Art. 334 Abs. 1 nStPO auch noch nach Eröffnung der Hauptverhandlung möglich ist, wird nicht ausdrücklich gesagt. Die Entscheidung bringen dürfte Art. 340 Abs. 1 lit. b nStPO, welcher insbesondere festhält, dass nach den Vorfällen die Anklage nicht mehr zurückgezogen und unter Vorbehalt von "Artikel 334" nicht mehr geändert werden kann. Die Änderungsmöglichkeit wird nicht etwa beschränkt auf Abs. 2 von Art. 334 nStPO, sodass eigentlich geschlossen werden muss, auch eine "Änderung" gemäss Abs. 1 von Art. 334 nStPO müsste möglich sein; zu hoffen wäre es. Die Botschaft zu Art. 340 nStPO führt nicht weiter.

Hier würde ich eine definitive Klärung noch begrüßen, denn nicht alles ist zu Beginn einer Verhandlung bereits feststehend, und das Beweisverfahren bringt zumeist eine gewisse Entwicklung des Sachverhalts mit sich.

Andererseits lässt der Bundesrat in Abweichung vom strengen Immutabilitätsgrundsatz (Botschaft, S. 1280) zu, dass das Gericht der Staatsanwaltschaft "gestatten" kann, die Anklage zu ergänzen, wenn **während des Hauptverfahrens neue Straftaten** der beschuldigten Person bekannt werden (Art. 334 Abs. 2 nStPO).

Man stellt fest, der Entscheid, ob die angeregte Ergänzung schliesslich vorgenommen werden soll, liegt bei der Staatsanwaltschaft, womit sich die Bestimmung von Art. 330 Abs. 2 nStPO, wo von Rückweisung gesprochen wird, klar unterscheidet.

Glücklicherweise ist die zweite Voraussetzung gemäss erstem Vorentwurf, dass die neu entdeckte Straftat vorab bewiesen sein muss (Art. 383 Abs. 2 EStPO), gestrichen worden. Es kann ja kaum der Sinn sein, dass zuerst Beweis über die Sache geführt werden müsste, um dann bei Nachweis die Anklage zuzulassen. Bei der nachträglichen Zulassung

geht es doch wohl mehr um die Kriterien der Liquidität der Beweislage, der Beschränkung des Zusatzaufwandes im laufenden Prozess und der Sicherung der Verteidigungsrechte.

Immerhin wird für die nachträgliche Zulassung eines Sachverhaltes die Zustimmung der Parteien etwa im Vergleich zu Art. 300 Abs. 1 StrV des Kantons Bern für Verfahren vor dem Kreisgericht nicht verlangt, was ich als wesentlichen Vorteil im Sinne einer ökonomischen Prozessführung betrachte.

Selbstverständlich sind derartige Vorgehen immer nur unter Wahrung aller Rechte der Beschuldigten und der Privatklägerschaft zulässig, worauf der Entwurf in Abs. 4 von Art. 334 nStPO ausdrücklich verweist.

8. In Art. 346 nStPO wird dem Gericht schliesslich ermöglicht, den Sachverhalt **rechtlich anders zu würdigen** als die Staatsanwaltschaft dies in der Anklageschrift getan hat. Eine solche Möglichkeit/Absicht hat den anwesenden Parteien – offenbar nur diesen und nicht auch allenfalls Abwesenden – eröffnet zu werden und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Eröffnung hat frühestmöglich zu passieren, spätestens aber vor den Parteivorträgen, damit alle Rechte der Parteien gewahrt werden (Botschaft, S. 1286) und somit allenfalls auch weitere Beweismassnahmen beantragt werden könnten. Man hätte diese sinnvolle Begrenzung ohne weiteres auch in den Gesetzestext aufnehmen können.

Zumindest die Botschaft (S. 1286) klärt unter Hinweis auf BGE 126 I 23 auch die Frage, welche anderen rechtlichen Würdigungen den Parteien zur Gewährung des rechtlichen Gehörs im voraus zu eröffnen sind.

Dies betrifft nach der vorgesehenen Regelung nun generell alle anderen rechtlichen Würdigungen, sodass die Diskussionen, ob nur dann hinzuweisen sei, wenn bei Anwendung der neuen Strafbestimmungen eine schärfere Strafe drohe, beendet sind.

Dies scheint mir auch richtig, ist doch die Anwendung einer anderen Strafbestimmung unter Umständen nicht nur mit der Höhe der Strafdrohung verbunden, sondern mit der milderen Bestimmung kann sich die ganze Verteidigungstaktik ändern und neu mag zum Beispiel ein Antrag der Verteidigung auf Freispruch angezeigt sein.

9. Art. 352 Abs. 1 nStPO hält dann noch ausdrücklich und in klarer Art und Weise fest, dass das urteilende Gericht in Befolgung des **Immutabilitätsgrundsatzes** zwar an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden ist, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Staatsanwaltschaft.
10. Die Verfasser des Vorentwurfs waren sich der Bedeutung und Problematik des Anklageprinzips voll bewusst und haben insbesondere erkannt, dass bei dessen strikter Anwendung immer wieder Probleme auftauchen können, welche eine effiziente und prozessökonomische Beurteilung von Straftaten behindern können.

Die vorgeschlagene Regelung sieht deshalb verschiedene Möglichkeiten vor, wie man unter Wahrung des Grundgehaltes des Anklageprinzips Modifikationen zur Aktualisierung oder Verbesserung der Anklage anbringen kann, ohne die Rechte der beteiligten Parteien zu verletzen.

Nachdem es sich bei den Fragen um den Anklagegrundsatz nicht um die umstrittensten Teile der neuen StPO handeln dürfte, ist zu hoffen, dass der Vorschlag, mit den ganz wenigen angeregten Modifikationen, dereinst Gesetz wird.

Verzeichnis der bisher im inforinterne erschienenenen Referate und Aufsätze

Répertoire des exposés et des articles déjà parus dans inforinterne

Anonymus

- Ein hohes Tier - ein Wolkenbruch - ein armer Polizist Heft 5

Aeschlimann Jürg, Professor

- Referat über die Verhandlungsführung Heft 4

Arzt Gunther, Professor

- Amerikanisierung der Gerechtigkeit:
Die Rolle des Strafrechts Heft 7, S. 8 - 29

Bähler Daniel, Gerichtspräsident

- Erste Erfahrungen mit dem neuen Scheidungsrecht
aus der Sicht eines erstinstanzlichen Scheidungsrichters Heft 17, S. 27

Bertolf Alexander, Chef Kriminal-Kommissariat Basel-Stadt

- Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden von
Basel-Stadt mit häuslicher Gewalt Heft 18, S. 40 - 48

Binggeli Renate, Generalprokurator-Stellvertreterin

- Das neue Sexualstrafrecht, insbesondere
Konkurrenzfragen Heft 2
- Neues aus der Rechtsprechung Heft 9, S. 10 - 39
- Neues aus der Rechtsprechung Heft 10, S. 17 - 55

Brun Alex, Kammerschreiber

- Die Zahlungsfähigkeit Heft 11, S. 27 - 32

Burkhard Christoph, Jugendstaatsanwalt

- Jugendstrafrecht - Justiz als Pädagogin und Therapeutin Heft 27, S. 21 - 27

Burri Michael, Handelsgerichtsschreiber

- Unlauterer Wettbewerb und Medienberichterstattung Heft 11, S. 33 - 41

Cavin Marcel, Oberrichter

- Zur Abschaffung des Amtsgerichts Aarwangen Heft 8, S. 43 - 55

Eggenberger Peter, Gerichtsschreiber

- Wenn Vorbezüge ein Nachspiel haben Heft 22, S. 31 - 45

Falkner Anastasia, Untersuchungsrichterin, mit Rolf Grädel

- Berytus nutrix legum Heft 24, S. 59 - 64

Fasel Urs, lic. iur., mit Urech Peter, Gerichtspräsident

- Geteiltes Leid - halbes Leid Heft 9, S. 40 - 55

Feller Klaus, Staatsanwalt

- Vortrag über das Unmittelbarkeitsprinzip
- Häusliche Gewalt als Offizialdelikt und andere strafrechtliche Aspekte

Heft 2

Heft 26, S. 36-51

Fels Michel-André, Staatsanwalt

- Internationale akzessorische Rechtshilfe in Strafsachen
- NFP40, phänomenologische Aussagen zur OK im Forschungsbericht und den Medien

Heft 14, S. 67 - 79

Heft 20, S. 40 - 45

Flotron Pascal, procureur

- Et la victime...

Heft 6, S. 41 - 47

Gilléron Pierre-Robert, professeur

- De quelques problèmes en matière de faillite

Heft 16, S. 58 - 74

Girardin Michel, Oberrichter

- Procédure de recours en matière de tutelle et d'adoption

Heft 14, S. 11 - 32

Grädel Rolf, stv. Generalprokurator, mit Anastasia Falkner

- Berytus nutrix legum

Heft 24, S. 59 - 64

Greber Franziska, Psychotherapeutin SPV/Supervisorin

- Der Ambivalenzkonflikt bei häuslicher Gewalt

Heft 18, S. 49 - 61

Greiner Georges, Oberrichter

- Die formell und inhaltlich korrekt abgefasste Anzeige im Jagdwesen
- Das Plädoyer
- Der Anklagegrundsatz
Neueste Entwicklung in Rechtsprechung und Gesetz

Heft 6, S. 12 - 19

Heft 26, S. 64 - 74

Heft 27, S. 70 - 82

Haenni Charles, Staatsanwalt

- Kurze Darstellung des Waffengesetzes
- Zu den neuen Doping-Strafbestimmungen
- Gedanken zu den Auswirkungen des neuen AT StGB auf unsere praktische Arbeit
- Bemerkungen zum Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE)

Heft 14, S. 45 - 66

Heft 19, S. 58 - 82

Heft 22, S. 74 - 80

Heft 24, S. 29 - 58

Haenssler Rolf, Oberrichter

- Verhandlungsvorbereitung und Urteilsberatung beim Kreisgericht in Strafsachen

Heft 6, S. 20 - 26

Hartmann K., Zollinger U.

- Ärztliche Melderechte und Meldepflichten gegenüber Justiz und Polizei

Heft 18, S. 31 - 39

Häsler Heinz, Generalstabschef a.D.

- Verehrt jung Fürsprecherinnen, verehrt jung Fürsprecher!

Heft 26, S. 75-78

Häusler Stefan, Kammerschreiber

- Braucht der Kanton eine Justizreform Heft 21, S. 12 - 16

Huber Marc, Jugendstaatsanwalt

- Kurzübersicht über die wesentlichen Neuerungen im materiellen Jugendstrafrecht Heft 22, S. 19 - 30

Jäggi Andreas, Oberrichter

- Die fürsorgliche Freiheitsentziehung (FFE) Heft 12, S. 13 - 20

Jenny Guido, Professor

- Wie viel Recht braucht die Medizin Heft 25, S. 20 - 29

Jester Hansjürg, Staatsanwalt

- Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss FUD Heft 4
- Die Vernehmung Heft 6, S. 27 - 33
- Aspekte des Arztrechts Heft 9, S. 56 - 70
- Die Glaubwürdigkeitslehre Heft 12, S. 21 - 43

Kipfer Christof, Staatsanwalt

- Vernetzte Informationstechnologie kontra Persönlichkeitsschutz? Heft 8, S. 34 - 42

Leu Christian, Kammerschreiber

- Einige Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf den gerichtlichen Bereich Heft 6, S. 34 - 40
- Rechtsöffnungsprobleme bei schuldbrieflich gesicherten Forderungen, Teil I Heft 12, S. 44 - 58
- Rechtsöffnungsprobleme bei schuldbrieflich gesicherten Forderungen, Teil II Heft 14, S. 33 - 44

Mathys Heinz Walter, Staatsanwalt

- Computerkriminalität, insbesondere im neuen Vermögensstrafrecht Heft 5

Maurer Thomas, Oberrichter

- Zur Revision des bernischen Strafverfahren Heft 1, S. 9 - 22
- Das Strafverfahren und die Medien Heft 8, S. 23 - 33
- Evaluation der bernischen Justizreform oder das lange Warten auf die eidg. Strafprozessordnung Heft 21, S. 62 - 71

Möckli Urs, Kammerschreiber

- Indexierte Renten im Rechtsöffnungsverfahren Heft 10, S. 64 - 69

Müller Franz, Fürsprecher

- Fahrlässigkeit - vom Praktiker bei Art. 18 Abs. 3 StGB an den Rand geschrieben Heft 25, S. 30 - 37

Naegeli Hans-Jürg, Oberrichter

- Zur Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens im allgemeinen und des Zivilprozesses im besonderen Heft 8, S. 16 - 22
- Vergleichsverhandlungen Heft 10, S. 56 - 63

Oberle Balz, Gerichtspräsident

- Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens

Heft 20, S. 24 - 39

Rieder François, Juge d'appel

- Les principes fondamentaux de la procédure civile bernoise (maximes)
- L' intérêt au recours en procédure civile
- La loi fédérale sur les fors en matière civile et les modifications du Code de procédure civile bernois

Heft 5

Heft 8, S. 13 - 15

Heft 19, S. 17 - 57

Reusser Peter, Kreisgerichtspräsident

- Zur Erarbeitung des Strafurteils im erstinstanzlichen Kollegialgericht

Heft 21, S. 39 - 61

Schild Grace, Dr.

- Kreditkartenmissbrauch und Urkundenfälschung

Heft 16, S. 36 – 57

Schmutz Markus, Staatsanwalt

- Die neuen SVG-Strafbestimmungen und ihr Umfeld

Heft 25, S. 38 - 46

Schneider Eduard, Gerichtsberichterstatter

- Zur Aufgabe der Gerichtsberichterstattung

Heft 25, S. 47 - 50

Schnell Beat, Staatsanwalt

- Bericht über den Kurs "Orientation in U.S.A. Law"

Heft 7, S. 30 - 33

Sollberger Jürg, Oberrichter

- Das Unmittelbarkeitsprinzip als gesetzliche Vorgabe und seine Umsetzung in der Praxis
- Einige Grundgedanken zur Revision des Allgemeinen Teils des StGB
- Opportunitätsprinzip und Legalitätsprinzip und die polizeiliche Generalklausel
- Von einem der auszog, der Gerechtigkeit auf die Spur zu kommen

Heft 1, S. 23 - 36

Heft 3

Heft 13, S. 15 - 43

Heft 23, S. 23 - 30

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

- Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches

Heft 3

Staub Susi, Kreisrichterin

- Richterliche Entscheidungsfindung

Heft 21, S. 31 - 38

Stucki Stephan, Oberrichter

- Aus der Praxis der Anklagekammer
- Aus der Praxis der Anklagekammer in den Jahren 2004 + 2005

Heft 22, S. 46 - 73

Heft 27, S. 28 - 69

Trenkel Christian, Oberrichter

- Einsichtnahme in und Herausgabe von Akten hängiger und abgeschlossener Strafverfahren an Parteien, Dritte, Versicherungen, Behörden etc.

Heft 11, S. 9 - 26

- Gerichtsstandsprobleme - formelle und materielle Fragen
- Der Anklagegrundsatz

Heft 17, S. 11
Heft 23, S. 31 - 38

Urech Peter, Gerichtspräsident, mit Fasel Urs, lic. iur.

- Geteiltes Leid - halbes Leid

Heft 9, S. 40 - 55

Walter Hans Peter, Professor

- Bundesprivatrecht und kantonales Zivilprozessrecht
- Richtiges Recht richtig sprechen

Heft 3

Heft 26, S. 22-35

Weber Markus, Generalprokurator

- Erwartungen an ein psychiatrisches Gutachten aus der Sicht der Justiz
- Der Beweis aus rechtlicher Sicht
- Zehn Gebote für junge Fürsprecher

Heft 13, S. 44 - 61

Heft 18, S. 18 - 30

Heft 24, S. 24 - 28

Wyler Stefan, Redaktor BUND

- Das Funktionieren der Justiz aus der Sicht des Beobachters

Heft 21, S. 17 - 30

Zinglé Jürg, Untersuchungsrichter

- Beschränkung des Verfahrens auf den Scheidungspunkt?
- Juristische Aspekte bei sexueller Ausbeutung

Heft 2

Heft 15, S. 12 - 37

Zollinger U., Hartmann K.

- Ärztliche Melderechte und Meldepflichten gegenüber Justiz und Polizei

Heft 18, S. 31 - 39

Zünd Andreas, Dr., Bundesrichter

- Das Ausländerstrafrecht im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Heft 26, S. 52-63